

21–960



**Rechnungshof
Österreich**



Unabhängig und objektiv für Sie.

Bericht des Rechnungshofes

Qualitätssicherung der Gemeindehaushaltsdaten

III–149 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVI. GP



Reihe BUND 2018/31

Reihe BURGENLAND 2018/2

Reihe KÄRNTEN 2018/2

Reihe NIEDERÖSTERREICH 2018/4

Reihe OBERÖSTERREICH 2018/7

Reihe SALZBURG 2018/5

Reihe STEIERMARK 2018/2

Reihe TIROL 2018/3

Reihe VORARLBERG 2018/4

Bericht des Rechnungshofes

Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes–Verfassungsgesetz und den Landtagen der Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg gemäß Art. 127 Abs. 6 Bundes–Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf– und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.

IMPRESSUM

Herausgeber: Rechnungshof
1031 Wien,
Dampfschiffstraße 2
<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik: Rechnungshof
Herausgegeben: Wien, im Juni 2018

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 - 8644
Fax (+43 1) 712 49 17
E-Mail presse@rechnungshof.gv.at

[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)
Twitter: @RHSprecher

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5
Kurzfassung	7
Kenndaten	11
Prüfungsablauf und –gegenstand	12
Rechtsgrundlagen und einheitliche Vorgaben	14
Europäische Rechtsgrundlagen	14
Nationale Rechtsgrundlagen	15
Vorgaben der Statistik Austria	18
Übermittlung und Qualitätssicherung Gemeindehaushaltsdaten	21
Prozess der Qualitätssicherung	21
Zeitliche Vorgaben der Länder an die Gemeinden zur Datenlieferung	27
Landesrechtliche Rahmenbedingungen	31
Bericht über Plausibilitätsprüfung	39
Qualitätssicherung auf Ebene der Länder	41
Allgemeines	41
Qualität der Prüfroutinen der Länder	42
Qualität der an die Statistik Austria übermittelten Daten	48
Qualitätssicherung durch die Statistik Austria	56
Allgemeines	56
Plausibilitätsprüfung	56
Feedback	59
Inhaltliche Plausibilitätsprüfung; Nacherhebung	61
Entwicklungspotenziale und Best Practice-Lösungen	66
Meldung von außerbudgetären Einheiten und Gemeindeverbänden	69
Außerbudgetäre Einheiten	69
Gemeindeverbände	70

Gebärungsstatistik und österreichischer Stabilitätspakt	72
Überblick	72
Zweigleisige Erhebungswege	72
Erhebungsformulare zum ÖStP 2012	73
Abweichende Ergebnisse zwischen der ÖStP 2012–Erhebung und der Gemeindehaushaltsdaten–Erhebung	76
Nutzung der Gemeindehaushaltsdaten–Schnittstelle für die ÖStP 2012–Erhebung	79
Steuerung und Kontrolle durch die Gemeindeaufsicht	80
Schlussempfehlungen	84
Anhang I: Auszug aus dem Satzaufbau gemäß GHD–Datenschnittstelle V3.7	90
Anhang II: Vorgaben zu den Lieferfristen der Gemeindehaushaltsdaten	92
Anhang III: Prüfroutinen der Länder	94
Anhang IV: Prüfroutinen des RH auf Basis der Vorgaben der Statistik Austria und der Prüfroutinen des Landes Steiermark	98
Anhang V: Datenblatt der Statistik Austria zur Nacherhebung 2015	101

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Art der Datenübermittlung der Gemeindehaushaltsdaten im Jahr 2016 _____	24
Tabelle 2:	Zuständigkeit für die Datenübermittlung der Gemeindehaushaltsdaten im Jahr 2016 _____	24
Tabelle 3:	Vorlage beschlossener Rechnungsabschlüsse der Gemeinden an die Gemeindeaufsichten, Rechnungsabschluss 2015 _____	32
Tabelle 4:	Vorlage beschlossener Rechnungsabschlüsse der Städte mit eigenem Statut an die Gemeindeaufsichten _____	34
Tabelle 5:	Testprüfung im Jahr 2016 _____	37
Tabelle 6:	Umfang der 4. Quartalsdatenlieferung _____	39
Tabelle 7:	Zusammenfassung der Prüfroutinen der Länder nach Satzarten und Gegenüberstellung mit dem Kontrollniveau der Statistik Austria _____	42
Tabelle 8:	Vollständigkeit der Satzarten – Haushaltsjahr 2015/Übermittlungszyklus 2016 _____	49
Tabelle 9:	Datenqualität anhand der Feedbackmeldungen der Statistik Austria, Gemeinden mit Fehlern pro Fehlercode (FC) und Bundesland; Haushaltsdaten 2015 _____	51
Tabelle 10:	Anzahl der Gemeinden ohne Fehler nach Bundesländern, Basis Haushaltsdaten 2015 _____	53
Tabelle 11:	Anzahl der zumindest einmalig aufgetretenen Fehler nach Bundesländern, Basis Haushaltsdaten 2015 _____	55
Tabelle 12:	Anzahl der erforderlichen Nacherhebungen zum Rechnungsabschluss 2015 im Länderüberblick _____	63
Tabelle 13:	Ermittlung Best Practice–Modell _____	68
Tabelle 14:	Erklärungen für die Abweichung zwischen der Gebärungsstatistikerhebung und den Meldungen der Länder ____	78

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Darstellung des Sektors Staat und Datenübermittlung der Gemeindeebene _____	16
Abbildung 2:	Prozess der Qualitätssicherung der Gemeindehaushaltsdaten im Überblick _____	22
Abbildung 3:	Zeitfenster für Landesbehörden zur Qualitätssicherung, Rechnungsabschluss 2015 und Quartalsdaten 2016 _____	28
Abbildung 4:	Öffentlicher Schuldenstand der Gemeinden, 2015 in Mio. EUR _____	76
Abbildung 5:	Öffentlicher Haushaltssaldo der Gemeinden, 2015 in Mio. EUR _____	77
Abbildung 6:	Öffentlicher Haushaltssaldo der Gemeindeebene (ohne Wien) – Gemeindehaushalt und außerbudgetäre Einheiten, 2012–2015 _____	82

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
B	Burgenland
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BH	Bezirkshauptmannschaft
BMF	Bundesministerium für Finanzen
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
CHF	Schweizer Franken
d.h.	das heißt
dRGBI.	Deutsches Reichsgesetzblatt
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EG	Europäische Gemeinschaft
ESVG 2010	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 2010
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
Eurostat	Statistisches Amt der Europäischen Union
FAG 2008	Finanzausgleichsgesetz 2008, StF BGBl. I Nr. 103/2007
FC	Fehlercode
GHD	Gemeindehaushaltsdaten
GKZ	Gemeindekennziffer
ID	Identifikation
i.d.F.d.	in der Fassung des
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
i.d.j.g.F.	in der jeweils geltenden Fassung
K	Kärnten
k.A.m.	keine Angabe möglich

leg. cit.	legis citatae
LGBL.	Landesgesetzblatt
lit.	litera (Buchstabe)
Mio.	Million(en)
NÖ	Niederösterreich
Nr.	Nummer
n.v.	nicht vorhanden
OÖ	Oberösterreich
ÖStP 2012	Österreichischer Stabilitätspakt 2012
rd.	rund
RH	Rechnungshof
RHG	Rechnungshofgesetz 1948, BGBl. Nr. 144/1948 i.d.g.F.
S	Salzburg
S.	Seite
sonst.	sonstige
St	Steiermark
Statistik Austria	Bundesanstalt Statistik Österreich
StF	Stammfassung
T	Tirol
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
UGB	Unternehmensgesetzbuch, dRGBL. S 219/1897 i.d.g.F.
Ugl.	Untergliederung
usw.	und so weiter
V	Vorarlberg
v.a.	vor allem
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VRV 1997	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997, StF BGBl. Nr. 787/1996
VRV 2015	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015, BGBl. II Nr. 313/2015
z.B.	zum Beispiel

Wirkungsbereich

Bundeskanzleramt

Bundesministerium für Finanzen

alle Länder außer Wien

Qualitätssicherung der Gemeindehaushaltsdaten

Kurzfassung

Prüfungsziel

Der RH überprüfte von September 2016 bis Jänner 2017 die Qualitätssicherung der Gemeindehaushaltsdaten im Rahmen der Gebarungsstatistikverordnung 2014. Die Prüfung umfasste das Bundesministerium für Finanzen (in der Folge: **Ministerium**), die Bundesanstalt Statistik Österreich (**Statistik Austria**) und sämtliche Länder mit Ausnahme von Wien. Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung des Erhebungsprozesses der Gemeindehaushaltsdaten durch die Statistik Austria und der durch die Länder vorgenommenen Qualitätssicherungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Übermittlung dieser Daten. Eine hohe Qualität der Gemeindehaushaltsdaten ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil sie etwa die Grundlage für die Ableitung der Maastricht-Kennzahlen (öffentlicher Haushaltssaldo, öffentlicher Schuldenstand) und der Fiskalregeln im Rahmen des Österreichischen Stabilitätspakts 2012 (**ÖStP 2012**) sind sowie für Berechnungen zum Finanzausgleich herangezogen werden. Der RH führte auch eigenständige Analysen zur Beurteilung der Datenqualität durch. Einen weiteren Schwerpunkt bildete die Beurteilung der Erhebung der Gemeindedaten im Hinblick auf die (innerstaatlichen) Verpflichtungen aufgrund des ÖStP 2012. ([TZ 1](#))

Prozess der Qualitätssicherung der Gemeindehaushaltsdaten

Aus der Gebarungsstatistikverordnung 2014 war nicht eindeutig ableitbar, welche Form der Qualitätssicherung auf Landes- bzw. Gemeindeebene stattfinden sollte. Diese legte die Statistik Austria in einem Leitfaden fest. ([TZ 5](#), [TZ 6](#), [TZ 8](#), [TZ 10](#))

Sowohl die Statistik Austria als auch die Länder gaben den Gemeinden für die Datenlieferung Fristen vor, um über einen Zeitrahmen zur Überprüfung der Daten zu verfügen. Die von den Ländern vorgegebenen Termine ließen aber teilweise nur sehr kurze Zeiträume für die Überprüfung und eine allfällige Fehlerbehebung der Daten zu. (TZ 11)

Gemäß Gebärungsstatistikverordnung 2014 waren vom Gemeinderat genehmigte Haushaltsdaten zu übermitteln. Dies war den Gemeinden in den Ländern Salzburg und Vorarlberg jedoch dann nicht möglich, wenn sie die landesgesetzlichen Fristen für die Beschlussfassung und Vorlage der Rechnungsabschlüsse ausnutzten. (TZ 12)

Qualitätssicherung auf Ebene der Länder

Die acht Länder setzten unterschiedliche Prüfroutinen ein, die teilweise von den Vorgaben der Statistik Austria abwichen. Einige Länder erfüllten nicht alle Vorgaben (Niederösterreich, Salzburg, Vorarlberg). Andere Länder verbesserten ihre Prüfroutinen laufend bzw. nutzten zusätzlich weiterführende, teils umfangreiche Prüfungen, die über die Kontrollanforderungen der Statistik Austria hinausgingen (Burgenland, Steiermark, Tirol). Erfolgt die Überprüfung und Fehlerbereinigung der Rechnungsabschluss-Daten schon vor Beschlussfassung durch den Gemeinderat, wie in den Ländern Steiermark und Tirol, war sichergestellt, dass qualitätssichere Daten an die Statistik Austria weitergeleitet wurden. (TZ 17, TZ 18)

Eine vom RH durchgeführte Analyse zur Qualität der von den Ländern an die Statistik Austria weitergeleiteten Daten für das Haushaltsjahr 2015 auf formelle Richtigkeit zeigte erhebliche Qualitätsunterschiede: Eine hohe Datenqualität stellte der RH in den Ländern Steiermark und Tirol fest. Die Anzahl der Gemeinden, deren Daten keine formellen Fehler beinhalteten, lag bei über 80 %, in den Ländern Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg hingegen unter 30 %. (TZ 21)

Qualitätssicherung durch die Statistik Austria

Die Statistik Austria nahm neben der Prüfung der Gemeindehaushaltsdaten auf deren formelle Richtigkeit auch eine Plausibilitätsprüfung zur inhaltlichen Richtigkeit vor. Waren bei dieser Prüfung Daten unvollständig oder nicht plausibel, erfasste die Statistik Austria diese länderweise in einer Excel-Liste und übermittelte diese Liste zur Nacherhebung an die Länder. Die von den Ländern rückübermittelten „korrigierten“ Daten waren für die Statistik Austria für die weitere Bearbeitung maßgeblich, auch wenn diese von den bereits beschlossenen Jahresabschlussdaten der Gemeinden abwichen. (TZ 25)

Best Practice–Modelle

Der RH sah die Vorgangsweise der Länder Steiermark und Tirol als Best Practice. Beide Länder hatten die Datenübermittlung über ein Portal organisiert und über die Vorgaben der Statistik Austria hinausgehende, weiterführende Prüfungen installiert, was ihnen erlaubte, die Rechnungsabschlüsse der Gemeinden noch vor der Weiterleitung der Daten an die Statistik Austria qualitätszusichern. Dies bestätigte sich sowohl bei der Fehleranalyse durch den RH als auch bei der Nacherhebung durch die Statistik Austria, bei denen beide Länder die besten Ergebnisse aufwiesen (siehe nachstehende Tabelle). (TZ 26)

Ermittlung Best Practice–Modell

	Datenübermittlung	elektronische Prüfung von Rechnungsabschlüssen	Qualität der Prüfroutinen der Länder	Gemeinden ohne Fehler	erforderliche Nacherhebungen
Burgenland	E-Mail	ja – nach Datenübermittlung	Vorgaben erfüllt	≥30 % ≤80 %	≥10 % ≤30 %
Kärnten	Portal	nein	Vorgaben erfüllt	<30 %	≥10 % ≤30 %
Niederösterreich	E-Mail/Portal	ja – nach Datenübermittlung	zu wenige Vorgaben erfüllt	<30 %	>30 %
Oberösterreich	E-Mail	nein	Vorgaben erfüllt	<30 %	≥10 % ≤30 %
Salzburg	E-Mail	nein	zu wenige Vorgaben erfüllt	<30 %	>30 %
Steiermark	Portal	ja – vor Datenübermittlung	Vorgaben erfüllt	>80 %	<10 %
Tirol	Portal	ja – vor Datenübermittlung	Vorgaben erfüllt	>80 %	<10 %
Vorarlberg	E-Mail	nein	Vorgaben teilweise erfüllt	nicht beurteilt	>30 %

Quellen: Statistik Austria; Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg; RH

Gebärungsstatistik und Österreichischer Stabilitätspakt

Die Statistik Austria hatte entsprechend den Vorgaben des ÖStP 2012 auf Grundlage ihrer Gebärungsstatistikerhebung einen Bericht mit Kennzahlen nach europarechtlichen Vorgaben an das Österreichische Koordinationskomitee zu erstatten. Der ÖStP 2012 sah zudem eine Datenerhebung über Länder- und Gemeindehaushaltsdaten vor. Die Erhebung der Gemeindedaten erfolgte über den Weg der Länder an das Ministerium, welches wiederum dem Österreichischen Koordinationskomitee berichtete. Dieser gesonderte Erhebungsvorgang nutzte nicht die bereits etablierten Ablauf- und Kontrollschritte der Gemeindehaushaltsdaten-Erhebung,

sondern erfolgte über Excel-Formulare, die eine Differenzierung bei der Dateneingabe nicht zuließen und vom Ministerium unzureichend geprüft und zusammengefasst wurden. Sowohl das Ministerium als auch die Statistik Austria veröffentlichten einzelne erhobene Daten (öffentlicher Schuldenstand und öffentlicher Haushaltssaldo der Gemeinden), die sich deutlich voneinander unterschieden. (TZ 30, TZ 31, TZ 32)

Bei der durch den ÖStP 2012 vorgesehenen Koordinierung der Haushaltsführung von Bund, Ländern und Gemeinden kam den Gemeindeaufsichten der Länder eine steuernde Aufgabe zu. Diese verfügten jedoch nicht über alle dafür erforderlichen Daten (z.B. Daten der außerbudgetären Einheiten). (TZ 34, TZ 35)

Empfehlungen

Die Empfehlungen der Gebarungsüberprüfung zielten auf eine Verbesserung der Datenqualität sowie der Qualitätssicherungsmaßnahmen ab. Der RH wies mehrfach auf dafür erforderliche einheitliche Vorgaben hin und betonte die Notwendigkeit einer Verbesserung der durchgeführten Prüfungen und der Weiterentwicklung der Qualitätssicherung. Weiters sollten die Voraussetzungen für eine Integration der zusätzlichen Datenanforderungen des Stabilitätspakts (z.B. Mittelfristige Finanzplanung) in die Gebarungsstatistikerhebung geschaffen werden. (TZ 36)

Kenndaten

Rechtsgrundlagen	
EU-Recht	Richtlinie 2011/85/EU des Rates vom 8. November 2011 über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ESVG 2010) Verordnung (EG) Nr. 479/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit, in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 220/2014 der Kommission vom 7. März 2014 Verordnung (EG) Nr. 1221/2002 des europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 über die vierteljährlichen Konten des Staates für nichtfinanzielle Transaktionen Verordnung (EG) Nr. 501/2004 des europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 über die vierteljährlichen Finanzkonten des Staates Verordnung (EG) Nr. 1222/2004 des Rates vom 28. Juni 2004 über die Erhebung und Übermittlung von Daten zum vierteljährlichen öffentlichen Schuldenstand Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft (ESVG 1995) Verordnung (EG) Nr. 113/2002 der Kommission vom 23. Januar 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates im Hinblick auf überarbeitete Klassifikationen der Ausgaben nach dem Verwendungszweck Verordnung (EG) Nr. 264/2000 der Kommission vom 3. Februar 2000 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates hinsichtlich der Übermittlung kurzfristiger öffentlicher Finanzstatistiken
österreichisches Recht	Gebarungsstatistik-VO 2014, BGBl. II Nr. 345/2013 Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Österreichischen Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013, i.d.F.d. BGBl. I Nr. 45/2013 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 – VRV 1997, BGBl. Nr. 787/1996 i.d.F.d. BGBl. II Nr. 118/2007 Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999 i.d.F.d. BGBl. I Nr. 40/2014

Kenndaten für das Jahr 2015									
Bundesland	Burgenland	Kärnten	Nieder- österreich	Ober- österreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Gesamt
	Anzahl								
Gemeinden (ohne Wien)	171	132	573	442	119	287	279	96	2.099
	in Mio. EUR								
Öffentlicher Haushaltssaldo									
Gemeindeebene	-2,78	25,46	24,47	-17,07	58,59	53,01	15,78	18,63	176,08
Gemeinden	-3,78	20,66	41,25	-55,48	55,30	30,56	6,83	13,30	108,66
außerbudgetäre Einheiten	1,00	4,79	-16,78	38,41	3,29	22,44	8,95	5,33	67,43
Öffentlicher Schuldenstand									
Gemeindeebene (konsolidiert)	213,4	299,8	1.822,7	1.863,9	365,9	1.786,7	453,8	491,6	7.297,81
Gemeinden	110,9	127,2	1.338,4	862,7	287,3	1.067,8	362,6	281,9	4.438,89
außerbudgetäre Einheiten	102,5	174,2	503,4	1.050,0	97,8	723,6	95,9	236,8	2.984,11

Quelle: Statistik Austria, September 2016

Übermittlung und Qualitätssicherung der Gemeindehaushaltsdaten 2016									
Bundesland	Burgenland	Kärnten	Nieder- österreich	Ober- österreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Gesamt
Datenübermittlung per E-Mail	ja		ja	ja	ja			ja	
Datenübermittlung über Portal		ja	ja			ja	ja		
	in %								
Gemeinden ohne Fehler	73	24	5	22	21	84	86	nicht beurteilt	38
Nacherhebung erforderlich	23	24	33	22	58	7	5	48	24

Quellen: Statistik Austria; Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg

Prüfungsablauf und –gegenstand

- (1) Der RH überprüfte von September 2016 bis Jänner 2017 die Qualitätssicherung der Gemeindehaushaltsdaten (GHD) im Rahmen der Gebärungsstatistikverordnung 2014 (**Gebärungsstatistik-VO 2014**). Die Prüfung umfasste das Bundesministerium für Finanzen (in der Folge: **Ministerium**), die Bundesanstalt Statistik Österreich (**Statistik Austria**) und sämtliche Bundesländer mit Ausnahme von Wien.

Zu dem im Oktober 2017 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die Länder Burgenland, Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg im Dezember 2017 und das Ministe-

rium, die Statistik Austria und die Länder Kärnten, Niederösterreich, Salzburg und Steiermark im Jänner 2018 Stellung. Der RH übermittelte seine Gegenäußerung im Juni 2018.

Die von der Statistik Austria erhobenen Daten lieferten Informationen über die Finanzwirtschaft des öffentlichen Sektors für nationale und internationale Verwendungszwecke. Diese Daten bildeten bspw. die Grundlage für die Ableitung der Maastricht-Kennzahlen (öffentlicher Haushaltssaldo, öffentlicher Schuldenstand) und der Fiskalregeln im Rahmen des Österreichischen Stabilitätspakts 2012 (**ÖStP 2012**) und wurden zudem für Berechnungen zum Finanzausgleich herangezogen. Die Statistik Austria erstellte auf Grundlage der Gebarungsstatistik-VO 2014 die Gebarung des öffentlichen Sektors (Gebarungsstatistik) und kam in diesem Zusammenhang auch den diesbezüglichen Lieferverpflichtungen an das statistische Amt der Europäischen Union (**Eurostat**) nach.

(2) Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung

- des Erhebungsprozesses der Gemeindehaushaltsdaten durch die Statistik Austria und
- der durch die Länder vorgenommenen Qualitätssicherungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Übermittlung dieser Daten.

Dabei führte der RH auch eigenständige Analysen zur Beurteilung der Datenqualität durch.

Einen weiteren Schwerpunkt bildete die Beurteilung der Erhebung der Gemeindedaten im Hinblick auf die (innerstaatlichen) Verpflichtungen aufgrund des ÖStP 2012.

Nicht von dieser Prüfung umfasst waren die Aufgabenerfüllung der Gemeindeaufsichten der Länder, soweit sie nicht die Qualitätssicherung der Gemeindehaushaltsdaten betrafen, sowie eine Überprüfung der Statistik Austria bzw. einzelner Gemeinden.

(3) Der Prüfungszeitraum umfasste die Haushaltsjahre 2011 bis 2016. Für die Überprüfung der Qualitätssicherung bzw. der Qualität der Gemeindehaushaltsdaten lag der Schwerpunkt auf den Jahren 2015 und 2016, weil mit der Gebarungsstatistik-VO 2014 eine neue Datenschnittstelle eingeführt wurde. Die Gebarungsüberprüfung berücksichtigte die Daten aller Gemeinden, erforderlichenfalls wurde eine Unterscheidung hinsichtlich der Städte mit eigenem Statut vorgenommen (**TZ 12**).

Rechtsgrundlagen und einheitliche Vorgaben

Europäische Rechtsgrundlagen

- 2 Die europäischen Vorschriften verpflichteten Österreich gegenüber der Europäischen Union, Statistiken über die Finanzkonten des Staates zu erstellen.¹

Die Fiskalrahmenrichtlinie² legte Vorgaben für die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten fest. Die Mitgliedstaaten hatten über ein öffentliches Rechnungswesen zu verfügen, das sämtliche Teilsektoren des Staates umfassend und kohärent abdeckt und Informationen zur Vorbereitung von Daten nach dem Standard des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (**ESVG**) liefert. Weiters verlangte die Richtlinie von den Mitgliedstaaten eine effektive und zeitnahe Überwachung der Einhaltung der Haushaltsregeln.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 479/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 220/2014 der Kommission vom 7. März 2014, wurden vor allem die Befugnisse der Kommission als Statistikbehörde (wahrgenommen durch Eurostat) zur Überprüfung der im Rahmen des Defizitverfahrens herangezogenen statistischen Daten der Mitgliedstaaten gestärkt; weiters wurden Definitionen von Begriffen, wie z.B. des Schuldenstands, präzisiert. Die Mitgliedstaaten hatten Eurostat zweimal jährlich die Höhe ihrer geplanten und tatsächlichen öffentlichen Defizite sowie die Höhe ihres tatsächlichen öffentlichen Schuldenstands mitzuteilen.

Eine weitere für Österreich maßgebliche Vorschrift, vor allem im Hinblick auf die Sektorengliederung und die Definition des Sektors Staat sowie für den Umfang der an Eurostat zu übermittelnden Daten und deren Liefertermine, war die Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ESVG 2010), die im September 2014 das bis dahin geltende ESVG 1995 ersetzte. Eine für Österreich wesentliche Änderung betraf die Kriterien zur Abgrenzung des Sektors Staat, wodurch da-

¹ Verordnung (EG) Nr. 501/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 über die vierteljährlichen Finanzkonten des Staates und Verordnung (EG) Nr. 1222/2004 des Rates vom 28. Juni 2004 über die Erhebung und Übermittlung von Daten zum vierteljährlichen öffentlichen Schuldenstand

² Richtlinie 2011/85/EU vom 8. November 2011 über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten, ABl. L 306 vom 23. November 2011, S. 41

mals rd. 1.400 öffentliche Unternehmen³ oder Hilfeinheiten⁴ — vor allem im Bereich der Gemeinden — dem Sektor Staat zugerechnet wurden.

Der Sektor Staat war definiert als die Summe der institutionellen Einheiten, die Nichtmarktproduzenten sind und die sich primär mit Zwangsabgaben von Einheiten anderer Sektoren finanzieren und/oder die Einkommen und Vermögen umverteilen.

Der öffentliche Sektor setzte sich aus den staatlichen und sonstigen öffentlichen Einheiten zusammen. Zu den staatlichen Einheiten zählten die Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und die übrigen Einheiten des Sektors Staat (außerbudgetäre Einheiten, Kammern, Sozialversicherungsträger, Gemeindeverbände). Sonstige öffentliche Einheiten werden nicht dem Sektor Staat zugerechnet, jedoch von staatlichen Stellen kontrolliert.⁵

Nationale Rechtsgrundlagen

Bundesstatistikgesetz 2000

- 3** Gemäß Bundesstatistikgesetz 2000 umfasste die Bundesstatistik die Erstellung von Statistiken aller Art, einschließlich der damit zusammenhängenden Analysen, Prognosen und statistischen Modelle, die über die Interessen eines einzelnen Landes hinausgehen.⁶ Die Statistiken werden durch innerstaatlich unmittelbar wirksame internationale Rechtsakte (EU), durch Bundesgesetze oder durch Verordnungen angeordnet.⁷ Die Umsetzung der Bundesstatistik erfolgte vor allem durch die Statistik Austria. Auf Grundlage des Bundesstatistikgesetzes 2000 erließ die Bundesministerin für Finanzen⁸ im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler⁹ im November 2013 die Gebarungsstatistik-VO 2014, die jene aus dem Jahr 2002 ersetzte.

Gebarungsstatistik-Verordnung

- 4** Die rechtliche Grundlage für die verpflichtende Erhebung der Statistiken über die Gebarung im öffentlichen Sektor war die Gebarungsstatistik-VO 2014. Aufgrund dieser Verordnung waren alle Einheiten des öffentlichen Sektors verpflichtet,

³ z.B. die ÖBB-Infrastruktur AG, öffentliche Krankenanstalten und der Österreichische Rundfunk

⁴ ausgelagerte Unternehmensfunktionen, wie z.B. Beschaffung, Buchhaltung, Immobiliengesellschaften

⁵ siehe auch Gebarungsstatistik-VO 2014, § 2 Begriffsbestimmungen

⁶ gemäß § 2 Bundesstatistikgesetz 2000

⁷ gemäß § 4 Bundesstatistikgesetz 2000

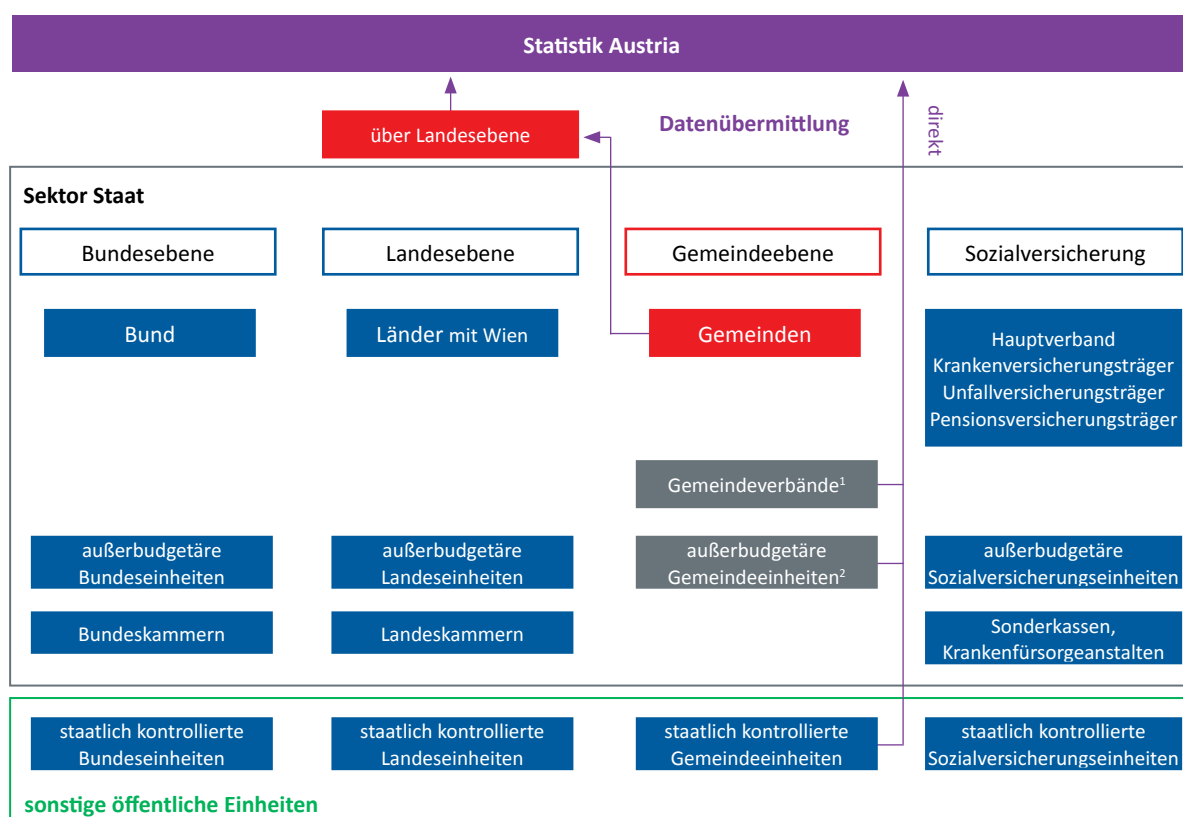
⁸ Mag. Dr. Maria Fekter

⁹ Werner Faymann

finanzwirtschaftliche Daten (Rechnungsabschlüsse, Bilanzdaten) elektronisch an die Statistik Austria zu übermitteln. Diese erstellte die Gebarungsstatistik.

Während Bund, Länder, Gemeindeverbände und die übrigen Einheiten des Sektors Staat sowie die sonstigen öffentlichen Einheiten ihre Daten unmittelbar an die Statistik Austria zu übermitteln hatten, mussten die Gemeinden ihre Daten über die zuständige Landesbehörde¹⁰ an die Statistik Austria senden.

Abbildung 1: Darstellung des Sektors Staat und Datenübermittlung der Gemeindeebene



¹ behandelt in TZ 28

² behandelt in TZ 27

Quellen: Statistik Austria; RH

Die in rot bzw. grau gehaltenen Felder stellen jene Einheiten der Gemeindeebene des Sektors Staat dar, die Daten an die Statistik Austria zu übermitteln hatten.

5.1

Nach der Gebarungsstatistik-VO 2014 hatten die Gemeinden die an die Länder zu meldenden Haushaltsdaten auf ihre formelle Richtigkeit (Satzaufbau und Codierung) und auf ihre Konformität mit den Rechnungslegungsvorschriften (Vor-

¹⁰ Bei den Ländern waren für die Sammlung, Plausibilitätsprüfung und Weiterleitung der Gemeindedaten neben den Gemeindeabteilungen und zum Teil den Abteilungen für Statistik der Ämter der Landesregierungen in einigen Ländern auch die jeweiligen Bezirkshauptmannschaften zuständig bzw. eingebunden.

schlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 – **VRV 1997**) zu überprüfen.¹¹ Die Länder wiederum hatten diese Daten — vor der Weiterleitung an die Statistik Austria — auf Plausibilität, insbesondere hinsichtlich der Konformität mit den Bestimmungen der VRV 1997, zu überprüfen.¹²

Eine inhaltliche Beschreibung und Abgrenzung der vorgesehenen Überprüfungen, einerseits jener auf „formelle Richtigkeit“ und „Konformität mit den Rechnungslegungsvorschriften“ durch die Gemeinden, andererseits auf „Plausibilität insbesondere hinsichtlich Konformität mit den Bestimmungen der VRV 1997“ durch die Länder enthielt die Gebarungsstatistik-VO 2014 nicht.

Das Ergebnis der von den Ländern durchgeführten Plausibilitätsprüfungen war in einem Bericht festzuhalten und zeitgleich mit der Datenlieferung an die Statistik Austria zu übermitteln (siehe **TZ 15**).

5.2

Der RH stellte kritisch fest, dass die Gebarungsstatistik-VO 2014 die vorgesehene „Plausibilitätsprüfung insbesondere hinsichtlich Konformität mit der VRV 1997“ durch die Länder nicht näher beschrieb und auch inhaltlich nicht klar von der den Gemeinden obliegenden „Prüfung der formellen Richtigkeit und Konformität mit der VRV 1997“ abgrenzte. Dadurch blieb offen, welche konkreten Qualitätssicherungsmaßnahmen auf welcher Ebene nach der Gebarungsstatistik-VO 2014 vorzunehmen waren.

Der RH empfahl dem Ministerium, in der Gebarungsstatistik-VO 2014 die von den Ländern und den Gemeinden jeweils durchzuführenden Qualitätssicherungsmaßnahmen der Gemeindehaushaltsdaten inhaltlich klar zu beschreiben.

5.3

Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, es beabsichtige, die Empfehlung des RH umzusetzen und auf Basis von Gesprächen mit der Statistik Austria und dem Bundeskanzleramt bzw. den Ländern und Gemeinden eine Novelle der Gebarungsstatistik-VO zu erlassen. Darin sollten die Qualitätssicherungsmaßnahmen Berücksichtigung finden.

¹¹ gemäß § 5 Abs. 4 Gebarungsstatistik-VO 2014

¹² gemäß § 5 Abs. 5 Gebarungsstatistik-VO 2014

Vorgaben der Statistik Austria

Datenschnittstelle

- 6** (1) Die Übermittlung der Daten an die Statistik Austria erfolgte elektronisch im Wege einer Datenschnittstelle. Unter einer Datenschnittstelle war die Festlegung von Form und inhaltlichem Aufbau (= Satzaufbau) der zu übermittelnden Daten zu verstehen. Die Statistik Austria legte das für die Übermittlung der Gemeindehaushaltsdaten zu verwendende Datenformat¹³ und dessen Aufbau mit dem Dokument „Satzaufbau GHD–V3.7“ fest.¹⁴ Demnach waren die Gemeindehaushaltsdaten (Quartals- und Rechnungsabschlussdaten) als Textdatei zu übermitteln. Der Satzaufbau legte für jede einzelne Satzart (= definierte Gruppe von Daten) exakt fest, welche Informationen an welcher Stelle eines Satzes (= Textzeile) anzugeben waren.^{15, 16}

In der Datenschnittstelle GHD–V3.7 (im Folgenden: Schnittstelle Gemeindehaushaltsdaten) waren folgende Satzarten spezifiziert, d.h. die Daten (bspw. Schulden, Personal) waren entsprechend der darin vorgegebenen, nach Satzarten gegliederten Struktur zu übermitteln:

- Satzart 01 Allgemeine Daten
- Satzart 02 Haushaltskonten (voranschlagswirksame und durchlaufende Gebarung)
- Satzart 03 Schulden und Verbindlichkeiten
- Satzart 04 Finanzvermögen und Forderungen
- Satzart 05 Übrige Vermögenskonten (ohne Finanzvermögen)
- Satzart 06 Personal
- Satzart 07 Sonstige Kennzahlen für Finanzstatistik
- Satzart 08 Beteiligungen an öffentlichen Unternehmen
- Satzart 09 Haftungen
- Satzart 91 Stabilitätspakt Anhang I – Personaldaten

Bei den Quartalsdaten war im Unterschied zu den Rechnungsabschlussdaten nur die Lieferung der Satzarten 01 bis 04 verpflichtend vorgesehen. Anhang I stellt in Tabelle B als Beispiel die ersten 59 Satzzeichen der ersten drei Zeilen einer Textdatei entsprechend dem vorgegebenen Satzaufbau zur Veranschaulichung dar.

¹³ gemäß § 5 Abs. 4 Gebärungsstatistik–VO 2014

¹⁴ Der Satzaufbau GHD–V3.7 war erstmals für die Lieferung der Quartalsdaten des Haushaltsjahres 2015 und der Rechnungsabschlussdaten des Haushaltsjahres 2014 anzuwenden.

¹⁵ Dafür waren Felder mit bestimmter Breite und für manche Informationen Codes vordefiniert, wie bspw. für den Katalog von Finanzierungsinstrumenten die Codes: für Kredite = 1, für Wertpapiere = 2 usw.

¹⁶ z.B. im Feld von 1 bis 4, Länge 4 Satzzeichen, Typ c (Code): das Haushaltsjahr (z.B. 2016); oder in Satzart 02 Haushaltskonten im Feld von 31 bis 36, Länge 6 Satzzeichen, Typ c (Code): Haushaltskonto–Post linksbündig (z.B. 729000)

(2) Zusätzlich zu den von der Statistik Austria für die Erstellung der Statistiken benötigten Daten konnten über die Datenschnittstelle auch solche Daten übermittelt werden, die ausschließlich der Datensammlung der Länder zur Erfüllung ihrer Meldeverpflichtungen aus dem Stabilitätspakt dienten (z.B. Mittelfristige Finanzplandaten). Diese Möglichkeit konnten Länder dazu benutzen, um weitere Daten von den Gemeinden elektronisch zu erheben.

Benutzerhandbuch

7.1 Zur Qualitätsverbesserung und einheitlichen Handhabung der Datenmeldungen stellte die Statistik Austria ein Benutzerhandbuch für die Schnittstelle Gemeindehaushaltsdaten zur Verfügung. Dieses sollte durch Erklärungen, Hinweise und Definitionen von einzelnen Merkmalen die Arbeit mit der Datenschnittstelle erleichtern, Fehlinterpretationen vermeiden und Klarheit im Umgang mit zu vergebenden Merkmalen schaffen.¹⁷

7.2 Die Bemühungen der Statistik Austria, Erläuterungen für die Handhabung der Datenschnittstelle zur Verfügung zu stellen, beurteilte der RH positiv.

Leitfaden zur Plausibilitätsprüfung

8.1 (1) Die Statistik Austria erstellte auf Grundlage des Satzaufbaus der Datenschnittstelle einen Leitfaden für die Plausibilitätsprüfung der Gemeindehaushaltsdaten und empfahl den Gemeinden und Ländern, diesen bei der Durchführung der Plausibilitätsprüfung einzuhalten. Dadurch sollte ein Mindeststandard für die Qualitätssicherung in sämtlichen Bundesländern gewährleistet werden.

Der von der Statistik Austria im Leitfaden verwendete Begriff „Plausibilitätsprüfung“ war weiter gefasst als jener in der Geburgsstatistik-VO 2014.¹⁸ Die Statistik Austria erfasste darunter sämtliche Prüfungen sowohl auf Gemeinde- als auch auf Landesebene und unterschied nicht zwischen der Prüfung der „formellen Richtigkeit“ und einer „Plausibilitätsprüfung“ im Sinne der Geburgsstatistik-VO 2014. Für die Landesebene unterschied die Statistik Austria zwischen technischer und „syntaktischer“ Überprüfung der Daten zur Verwendbarkeit (Lesbarkeit, Datenstruktur) und einer inhaltlichen Kontrolle, ohne dass diese Begriffe aber näher definiert, abgegrenzt oder einzelnen Prüfschritten zugeordnet waren.

(2) Die empfohlene Plausibilitätsprüfung sah für die Gemeinde- und die Landesebene jeweils unterschiedlich umfangreiche Prüfschritte vor. Jene für die Gemein-

¹⁷ Das Handbuch war auf der Website der Statistik Austria abrufbar: https://www.statistik.at/web_de/frage-boegen/gebarung_oeffentlicher_sektor/erhebung_gemeinden/index.html.

¹⁸ gemäß § 5 Abs. 5 Geburgsstatistik-VO 2014 vorgesehene Plausibilitätsprüfung auf Landesebene

deebene war umfassender und enthielt auch vereinzelt Prüfschritte mit Fehlercodes, die auf eine inhaltliche Plausibilität der Daten gerichtet waren.¹⁹ Jene für die Landesebene enthielt hingegen ausschließlich Prüfschritte mit Fehlercodes zur formellen Richtigkeit der Daten, also Satzaufbau und Codierung, und zur Konformität mit der VRV 1997.

Die formelle Richtigkeit der Daten war Voraussetzung für die weitere EDV-mäßige Verarbeitung durch die Statistik Austria und deshalb der Hauptbestandteil der empfohlenen Prüfschritte.²⁰ Nach Ansicht der Statistik Austria sollte diese „formelle Prüfung“, wenngleich als Plausibilitätsprüfung bezeichnet, sowohl auf Gemeinde- als auch auf Landesebene die gleiche sein, obwohl eine solche Prüfung nach der Gebarungsstatistik-VO 2014 begrifflich nur in § 5 Abs. 4 leg. cit. für die meldenden Einheiten (Gemeinden) festgelegt war. Abschließend sollte entsprechend dem Leitfaden auch auf der Länderebene ein Abgleich z.B. der Haushaltssummen oder des Personalstands sowie der Schulden- und Vermögensanfangs- und -endstände mit dem Vorjahr erfolgen.

8.2

(1) Der RH hob positiv hervor, dass die Statistik Austria für die Plausibilitätsprüfung der Gemeindehaushaltsdaten einen Leitfaden erstellte, durch dessen Anwendung ein Mindeststandard an Qualitätssicherung auf Gemeinde- und Landesebene gewährleistet werden sollte.

(2) Der RH stellte jedoch kritisch fest, dass die von der Statistik Austria empfohlene Plausibilitätsprüfung für die Gemeinde- und die Landesebene nicht mit den Begriffen und der Abgrenzung in der Gebarungsstatistik-VO 2014 im Einklang stand. Die Statistik Austria fasste in Abweichung zur Gebarungsstatistik-VO 2014 die Begriffe „formelle Prüfung“, „inhaltliche Prüfung“ und „technische und syntaktische Prüfung“ unter dem Oberbegriff „Plausibilitätsprüfung“ zusammen.

Für die Landesebene legte die Statistik Austria unter dem Titel der Plausibilitätsprüfung neben der Kontrolle der Konformität mit der VRV 1997 auch die Prüfung der formellen Richtigkeit (Satzbau und Codierung) der Daten nahe, obwohl dies nach der Gebarungsstatistik-VO 2014 ausdrücklich nur für die Gemeinden als meldende Einheiten vorgesehen war.

¹⁹ d.h. Richtigkeit des Zahlenmaterials; z.B. „Anfangsstand plus/minus Zugang/Abgang ergibt nicht den Endstand“ wäre ein Fehler

²⁰ Bspw. war die richtige Verwendung des Währungscode wie z.B. EUR anstatt des Eurozeichens oder CHF für Schweizer Franken Voraussetzung dafür, dass Summen zu den einzelnen Währungen ermittelt werden konnten.

Der RH empfahl der Statistik Austria, die für eine hohe Datenqualität erforderlichen und von ihr vorgesehenen Prüfschritte für die Gemeinde- und Landesebene im Einzelnen festzulegen und mit den Begriffen und Abgrenzungen der unterschiedlichen Qualitätssicherungsmaßnahmen in der Geburgsstatistik-VO 2014 abzustimmen.

Termine für die Datenübermittlung

- 9** In § 5 Abs. 2 Geburgsstatistik-VO 2014 waren die Fristen bzw. Termine für die Übermittlung der Gemeindehaushaltsdaten an die Statistik Austria festgelegt. Die Statistik Austria erstellte jährlich zu Jahresbeginn einen Terminkalender, in dem die einzelnen Liefer(end)termine für die Gemeinden²¹ an die Länder und der Länder an die Statistik Austria aufgelistet waren.

Einige Länder gaben den Gemeinden abweichend vom Terminkalender der Statistik Austria frühere Lieferfristen vor (siehe [TZ 11](#)).

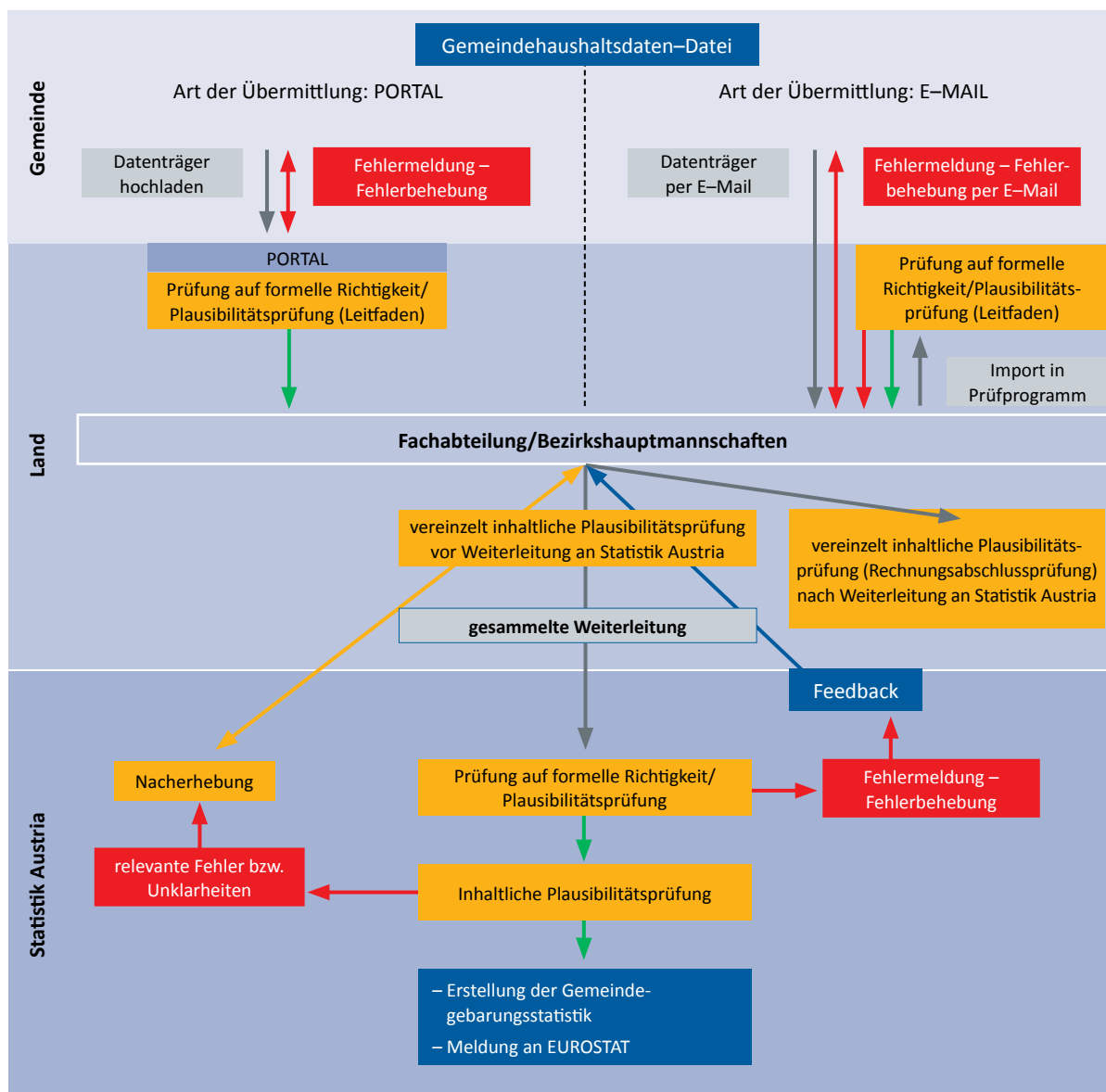
Übermittlung und Qualitätssicherung Gemeindehaushaltsdaten

Prozess der Qualitätssicherung

- 10.1** Die nachfolgende Abbildung zeigt einen Überblick über den gesamten Prozess der Qualitätssicherung der Gemeindehaushaltsdaten auf dem Weg von der Gemeinde bis zu deren Weiterleitung bzw. Weiterverwendung durch die Statistik Austria:

²¹ hinsichtlich der Quartalsdaten

Abbildung 2: Prozess der Qualitätssicherung der Gemeindehaushaltsdaten im Überblick



Farblegende:

- rot: Fehlermeldungen; Fehlerbehebungen
- grün: keine Fehlermeldungen
- orange: Qualitätssicherungsmaßnahmen
- blau: Produkte
- grau: Weiterleitung von Daten

Quellen: Statistik Austria; Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg; RH

In den kommunalen Haushaltsverrechnungssystemen²² war es nach Angaben der Länder mehrheitlich möglich, dass einerseits vom vorgegebenen Satzaufbau der Datenschnittstelle abweichende Eingaben²³ erfolgten bzw. nicht in der VRV 1997²⁴ vorgesehene Haushaltskonten angelegt werden konnten. Andererseits war die von der Statistik Austria für die Gemeindeebene empfohlene Plausibilitätsprüfung nicht in Form von automatischen Prüfroutinen bei der Erstellung der Gemeindehaushaltsdaten-Datei flächendeckend²⁵ implementiert. Daher traten in diesem Bereich im Zuge der Plausibilitätsprüfungen auf Landesebene oder bei der Statistik Austria immer wieder Fehlermeldungen auf.

Die Länder gaben den Gemeinden die Art der Übermittlung entweder als Portallösung oder durch Übermittlung der Daten per E-Mail vor. Der wesentliche Unterschied zwischen der Portallösung und der Übermittlung per E-Mail lag darin, dass die Gemeinden bei einer Portallösung nur solche Datenträger erfolgreich auf das Portal hochladen konnten, die nach der jeweils implementierten Plausibilitätsprüfung keine Fehler aufwiesen. Bei einer Fehlermeldung waren die Gemeinden selbst (ohne Tätigwerden einer bzw. eines Bediensteten der Landesbehörde) zur Fehlerbehebung aufgefordert, bis ein Hochladen (Upload) der Datenträger möglich war.

Demgegenüber mussten die per E-Mail an die Länder übermittelten Daten manuell in das jeweilige EDV-System importiert werden. Im Zuge dieses Imports lief die jeweils implementierte Plausibilitätsprüfung ab. Bei Fehlermeldungen erfolgte ein Abbruch des Importprozesses und die Gemeinden mussten per E-Mail zur Fehlerbehebung und neuerlichen Übermittlung aufgefordert werden bzw. wurden festgestellte Fehler selbst korrigiert.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Übermittlungsart für die Gemeindehaushaltsdaten im Jahr 2016 in den Ländern:

²² von den Gemeinden für die Haushaltsverrechnung bzw. Buchhaltung verwendete IT-Systeme

²³ Bspw. waren bei der Eingabe des Währungscode einer Finanzschuld nicht nur die von der Statistik Austria vorgegebenen Codes, wie z.B. EUR oder CHF, sondern auch andere Schreibweisen möglich.

²⁴ bzw. auch länderspezifischen Vorgaben, wie z.B. einer tiefergehenden Gliederung nach dem Tiroler Kontenplan

²⁵ Eine Überprüfung einzelner Gemeinden bzw. deren Haushaltsverrechnungssysteme war nicht von der Garungsüberprüfung umfasst.

Tabelle 1: Art der Datenübermittlung der Gemeindehaushaltsdaten im Jahr 2016

Datenübermittlung per	Burgen- land	Kärnten	Nieder- österreich	Ober- österreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg
E-Mail	ja		ja	ja	ja			ja
Portal		ja	ja			ja	ja	

Quellen: Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg; RH

In Kärnten, der Steiermark und in Tirol waren die Gemeindehaushaltsdaten im gesamten Betrachtungszeitraum (Haushaltsjahre 2011 bis 2016) von den Gemeinden über ein Portal zu melden. Niederösterreich beteiligte sich ab dem Jahr 2016 am Portal des Landes Steiermark. Gegen Abgeltung eines Finanzierungsanteils erhielt das Land Niederösterreich Zugang zur Nutzung des Portals samt implementierter Plausibilitätsprüfung. In den übrigen Ländern übermittelten die Gemeinden ihre Datenträger im Prüfungszeitraum per E-Mail. In Oberösterreich war eine Umstellung auf das Portal des Landes Steiermark bereits vereinbart und sollte im Laufe des Jahres 2017 schrittweise erfolgen. Im Burgenland beschloss die Landesregierung am 20. Juni 2017 den Umstieg auf das Portal des Landes Steiermark mit einer geplanten Umstellung noch im Laufe des Jahres 2017.

Neben den Gemeindeabteilungen und zum Teil den Abteilungen für Statistik²⁶ der Ämter der Landesregierungen waren für die Sammlung, Plausibilitätsprüfung und Weiterleitung gemäß Gebärungsstatistik-VO 2014 in einigen Ländern auch die jeweiligen Bezirkshauptmannschaften (**BH**) zuständig bzw. eingebunden.

Tabelle 2: Zuständigkeit für die Datenübermittlung der Gemeindehaushaltsdaten im Jahr 2016

	Burgenland, Kärnten, Salzburg, Vorarlberg	Nieder- österreich, Ober- österreich	Steiermark	Tirol
Zuständigkeit Gemeindehaushaltsdaten	Land/ Gemeindeabteilung	Land/ Abteilung für Statistik	BH und Land/ Gemeindeabteilung	BH und Land/ Gemeindeabteilung (über 5.000 Einwohnerinnen und Einwohner)

Quellen: Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg; RH

²⁶ in den Ländern Niederösterreich und Oberösterreich

10.2

(1) Der RH stellte kritisch fest, dass es in den Haushaltsverrechnungssystemen der Gemeinden mehrheitlich möglich war, vom Satzaufbau der Datenschnittstelle abweichende Eingaben zu tätigen oder in der VRV 1997 nicht vorgesehene Haushaltskonten anzulegen. Dadurch kam es im Zuge der Plausibilitätsprüfung auf Landesebene und bei der Statistik Austria häufig zu Fehlermeldungen. Dies erforderte wiederum einen vermeidbaren Zeit- und Ressourceneinsatz zur Fehlerbehebung.

Der RH empfahl daher den überprüften Ländern, als Gemeindeaufsichtsbehörden darauf hinzuwirken, dass in den kommunalen Haushaltsverrechnungssystemen nur solche Eingaben möglich sind, die im Einklang mit dem vorgegebenen Satzaufbau der Datenschnittstelle und dem jeweils aktuellen Kontenplan stehen. Dadurch könnten bereits auf Gemeindeebene mögliche Fehlerquellen ausgeschlossen werden und ein maßgeblicher Beitrag zur Qualitätssicherung bzw. zur Minimierung des Prüf- und Fehlerbehebungsaufwands geleistet werden. Diese Anforderungen an die Qualitätssicherung könnten bspw. im Rahmen der Umstellung der kommunalen Haushaltsverrechnungssysteme auf die VRV 2015 umgesetzt werden.

(2) Der RH hob positiv hervor, dass die Länder Kärnten, Steiermark und Tirol über Portale zur Datenübermittlung verfügten und bereits im gesamten Prüfungszeitraum die Meldung der Gemeindehaushaltsdaten über diese Portale erfolgte. Er erachtete diese Form der Datenübermittlung — in Verbindung mit einer automatisierten Plausibilitätskontrolle im Rahmen der Übermittlung — als die im Vergleich zu einer Übermittlung per E-Mail ressourcenschonendere Lösung der Abwicklung der Datenübermittlung und Plausibilitätsprüfung auf Landesebene.

Weiters begrüßte der RH ausdrücklich, dass das Land Steiermark auch anderen Ländern die Möglichkeit der Nutzung ihres Portals einräumte, weil dadurch ein bereits implementiertes System und somit bestehende Synergien genutzt werden konnten. Er begrüßte außerdem die Entscheidung der Länder Niederösterreich, Oberösterreich und Burgenland, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Der RH empfahl daher den Ländern Salzburg und Vorarlberg, ebenfalls auf eine Portallösung samt implementierter Plausibilitätsprüfung für die Übermittlung der Gemeindehaushaltsdaten umzusteigen.

10.3

(1) Das Land Burgenland teilte in seiner Stellungnahme mit, dass der Empfehlung seiner Ansicht nach durch die Übernahme der Portallösung des Landes Steiermark („GEMFIN“) und den damit verbundenen automatischen Prüfungen entsprochen werde.

Das Land Kärnten vertrat in seiner Stellungnahme die Ansicht, dass für eine bundesweit einheitliche Lösung die Prüfung der Kontierungsvergaben im Rahmen der Plausibilitätsprüfung durch die Statistik Austria erfolgen solle. Erst nach Korrektur diesbezüglich ermittelter Fehler sollte ein Datenupload durch die Gemeinde an das Land ermöglicht werden.

Das Land Niederösterreich führte in seiner Stellungnahme aus, dass die Gemeindeaufsichtsbehörde bereits jetzt die Gemeinden immer wieder im Zuge von „Gebärgungseinschauen“ sowie bei Voranschlagsberatungen auf die Verwendung VRV-konformer Konten und Ansätze hinweise. Darüber hinaus sicherte das Land Niederösterreich zu, diesbezüglich auch auf die Anbieter der Haushaltssoftware einzuwirken.

Laut Stellungnahme des Landes Tirol werde es weiterhin auf die Anbieter von Haushaltssoftware einwirken, nur solche Eingaben zu ermöglichen, welche im Einklang mit dem von der Statistik Austria vorgegebenen Satzaufbau und dem Kontenplan laut VRV stehen.

Das Land Vorarlberg merkte in seiner Stellungnahme an, dass die in Vorarlberg flächendeckend angewandte Haushaltssoftware auch in anderen Bundesländern zur Anwendung komme und deshalb ein Hinwirken auf die genannte Zielsetzung länderübergreifend erfolgen solle.

(2) Das Land Salzburg teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es bereits in der ersten Jahreshälfte 2018 das Tiroler Modell mit der Zielsetzung einer möglichen Adaptierung für Salzburg prüfen werde.

Das Land Steiermark begrüßte ausdrücklich die Anerkennung durch den RH.

Das Land Vorarlberg teilte in seiner Stellungnahme die Ansicht des RH bezüglich des Einsatzes einer Portallösung. Allerdings habe es bislang bewusst davon Abstand genommen, um die Gemeinden bei ihren Prozessen zur internen Qualitätssteigerung der Gemeindehaushaltsdaten besser unterstützen zu können. Dies bestätige auch die positive Entwicklung der Feedbackmeldungen der Statistik Austria. Das Land Vorarlberg merkte jedoch an, dass es durch die Umstellung auf die VRV 2015 Überlegungen anstelle, inwieweit eine Portallösung zweckmäßig umsetzbar wäre.

Zeitliche Vorgaben der Länder an die Gemeinden zur Datenlieferung

11.1

(1) Die Gebarungsstatistik–VO 2014 legte die Termine fest, bis zu denen die Länder die Gemeindehaushaltsdaten an die Statistik Austria zu übermitteln hatten (Liefertermine).²⁷ Ergänzend dazu erstellte die Statistik Austria jährlich einen Terminkalender, der neben den Lieferterminen der Länder an die Statistik Austria auch die Termine für die Lieferung der Quartalsdaten von den Gemeinden an die Länder vorgab.

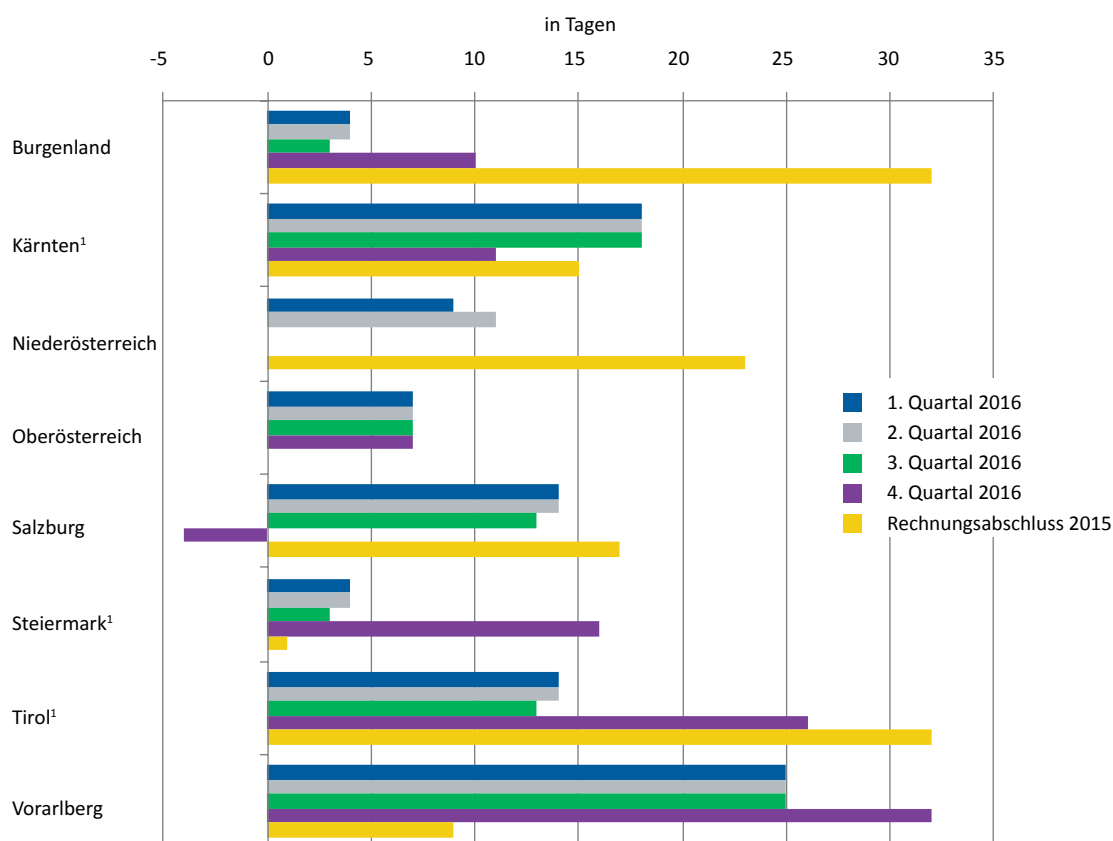
Die Länder — mit Ausnahme von Oberösterreich — gaben den Gemeinden zudem vom Terminkalender der Statistik Austria abweichende Liefertermine bekannt. Dabei handelte es sich um kürzere, aber auch um längere Fristen (siehe Anhang II Tabelle C).

Die länderweise unterschiedlichen Vorgaben führten dazu, dass die Länder unterschiedliche Zeitfenster zur Verfügung hatten, um einerseits die von der Statistik Austria empfohlenen Plausibilitätsprüfungen bzw. allenfalls darüber hinausgehende Prüfungen durchführen zu können und andererseits erforderliche Fehlerbehebungen durch die Gemeinden vor Weiterleitung der Daten an die Statistik Austria veranlassen zu können. Hinsichtlich des Zeitbedarfs war auch zu unterscheiden, ob die Gemeinden ihre Daten über ein Portal oder per E-Mail zu melden hatten (siehe [TZ 10](#)).

Die folgende Abbildung 3 stellt die unterschiedlichen Zeitfenster dar, die sich aufgrund der unterschiedlichen Vorgaben der Länder für die Datenlieferung der Gemeinden (Rechnungsabschluss 2015 und Quartalsdaten 2016) ergaben (zu den Vorgaben im Detail siehe Anhang II):

²⁷ § 5 Abs. 2 Gebarungsstatistik–VO 2014

Abbildung 3: Zeitfenster für Landesbehörden zur Qualitätssicherung, Rechnungsabschluss 2015 und Quartalsdaten 2016



¹ Länder, in denen die Gemeinden ihre Daten über ein Portal meldeten

Quellen: Statistik Austria; Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg; RH

(2) Die Zeitfenster betrugen bei den Quartalsdaten zwischen drei (Burgenland) und 32 Tagen (Vorarlberg) in den Ländern ohne Portalübermittlung und zwischen null (Niederösterreich) und 26 Tagen (Tirol) bei Ländern mit Portalübermittlung. Im Burgenland waren die Zeitfenster für die Quartale eins bis drei mit drei bis vier Tagen äußerst kurz bemessen.

Bei den Quartalsdaten variierten die Zeitfenster aufgrund der jeweiligen Vorgaben in den Ländern, mit Ausnahme von Oberösterreich, auch je nach Quartal:

- In Niederösterreich war ab der Datenlieferung für das 3. Quartal 2016 die Reduktion auf null Tage durch die Umstellung auf die Portallösung begründet.

- Die vergleichsweise längeren Zeitfenster für die Prüfung der Daten des 4. Quartals 2016 waren im Burgenland, in der Steiermark und in Tirol auch darin begründet, dass mit diesen Quartalsdaten bereits sämtliche Satzarten verlangt wurden und diese Datenmeldungen daher, im Vergleich zu den vorherigen Quartalsmeldungen, umfangreicher waren (siehe [TZ 14](#)).
- In Kärnten war das Zeitfenster für das 4. Quartal im Vergleich zu den anderen Quartalen von 18 auf elf Tage verkürzt. Ein ersichtlicher Grund lag dafür nicht vor.
- Das Land Salzburg setzte den Gemeinden für die Übermittlung der Daten für das 4. Quartal 2016 einen Termin, der erst nach jenem Termin lag, zu dem das Land an die Statistik Austria zu liefern hatte. Für die Durchführung der Plausibilitätsprüfung stand somit kein Zeitfenster zur Verfügung; vielmehr war dem Land — sofern die Gemeinden die Frist ausnützten — auch ohne Durchführung einer Plausibilitätsprüfung eine termingerechte Weiterleitung der Daten an die Statistik Austria nicht möglich.

Für die Prüfung der umfangreicheren Rechnungsabschlussdaten hatten die Länder mit Ausnahme von Vorarlberg, Kärnten²⁸ und der Steiermark durch ihre Fristvorgaben an die Gemeinden längere Zeitfenster zur Verfügung. In Oberösterreich konnte mangels einer konkreten Frist für die Übermittlung der Rechnungsabschlussdaten kein konkretes Zeitfenster beziffert werden.²⁹

- In Vorarlberg standen für die Prüfung der Rechnungsabschlussdaten nur neun Tage zur Verfügung – im Unterschied zu 25 bzw. 32 Tagen bei den Quartalsdaten.
- In Kärnten stand mit 15 Tagen nur geringfügig weniger Zeit zur Verfügung als für die Quartale eins bis drei mit 18 Tagen.
- In der Steiermark war beim Zeitfenster zur Prüfung der Rechnungsabschlussdaten zu berücksichtigen, dass die Gemeinden die Datenträger mit den Haushaltsdaten bereits vor Beschlussfassung im Gemeinderat dem Land zu übermitteln hatten. Erst nach Fehlerbehebung im Zuge des Uploads sowie nachfolgend festgestellter Fehler bei der zusätzlich durchgeführten Plausibilitätsprüfung durften die Gemeinden in der Steiermark den Rechnungsabschluss im Gemeinderat beschließen.

²⁸ im Vergleich zum Zeitfenster für die Daten der Quartale eins bis drei

²⁹ In Oberösterreich ergingen keine zusätzlichen Vorgaben oder Schreiben zu dem Terminkalender der Statistik Austria; damit war für die Quartalsdaten die Frist laut Terminkalender der Statistik Austria maßgeblich; bei den Rechnungsabschlussdaten war den Gemeinden der Liefertermin an die Statistik Austria bekannt; sie lieferten auch ohne Vorgabe eines konkreten Termins, ab Beschlussfassung ihrer Rechnungsabschlüsse beginnend im April und im Mai wurden vom Land erforderlichenfalls Erinnerungsschreiben versendet.

11.2

Der RH stellte fest, dass sich die Länder durch geeignete Fristvorgaben an die Gemeinden einen ausreichenden Zeitrahmen sowohl für die Prüfung der Gemeindehaushaltsdaten auf Plausibilität als auch für allfällige Fehlerbehebungen durch die Gemeinden schaffen konnten. Von dieser Möglichkeit machten die Länder allerdings in unterschiedlichem Ausmaß Gebrauch. In einzelnen Ländern waren die Vorgaben nicht schlüssig nachvollziehbar:

- Im Burgenland, wo die Datenübermittlung seitens der Gemeinden per E-Mail erfolgte, ließen die eigenen Vorgaben dem Land bei den Meldungen für das 1. bis 3. Quartal 2016 nur eine sehr kurze Zeitspanne von drei bis vier Tagen für die Plausibilitätsprüfung und für allfällige Fehlerbehebungen.
- In Kärnten bestand mit elf Tagen für die Daten des 4. Quartals 2016 und mit 15 Tagen für die umfangreicheren Rechnungsabschlussdaten ein engeres Zeitfenster für die Prüfung und allfällige Fehlerbehebung als für die übrigen Quartale mit 18 Tagen.
- In Vorarlberg war bei den — umfangreicheren — Rechnungsabschlussdaten im Vergleich zu den Quartalsdaten 2016 ein kürzeres Zeitfenster von neun Tagen im Unterschied zu 25 bzw. 32 Tagen bei den Quartalsdaten vorgegeben.
- Im Land Salzburg lag der den Gemeinden vorgegebene Termin zur Lieferung der Daten für das 4. Quartal 2016 zeitlich nach jenem Termin, den das Land für die Weiterleitung der Daten an die Statistik Austria beanspruchen konnte. Somit wäre dem Land — selbst ohne Durchführung der Plausibilitätsprüfung — eine termingerechte Datenübermittlung an die Statistik Austria nicht möglich.

Der RH empfahl den Ländern Burgenland, Kärnten, Salzburg und Vorarlberg, gegenüber den Gemeinden die Termine für die Datenübermittlung so vorzugeben, dass ausreichend Zeit für die Plausibilitätsprüfung zur Verfügung steht und eine allfällige Fehlerbehebung durch die Gemeinden noch termingerecht erfolgen kann.

11.3

Das Land Burgenland verwies in seiner Stellungnahme auf § 75 Abs. 5 Burgenländische Gemeindeordnung 2003, wonach die Rechnungsabschlüsse jährlich zum 30. April der Fachabteilung vorgelegt werden müssen. Eine Weiterleitung von korrigierten Gemeindehaushaltsdaten nach dem 1. Juni an die Statistik Austria würde von dieser abgelehnt.

Das Land Kärnten erachtete in seiner Stellungnahme den bisher vorgegebenen Zeitrahmen von rd. 14 Tagen als ausreichend, eine Ausweitung auf Wunsch der Kärntner Gemeinden könne aber jederzeit erfolgen.

Das Land Salzburg teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es sich bei der Fristsetzung für die Datenübermittlung für das 4. Quartal um einen redaktionellen Fehler im Voranschlagsrundschreiben gehandelt habe, der mittlerweile im Rundschreiben für das Jahr 2018 korrigiert worden sei.

Laut Stellungnahme des Landes Vorarlberg sehe die im Jahr 2018 geplante Novelle des Vorarlberger Gemeindegesetzes eine Verkürzung der Beschluss- und Vorlagefristen vor. Dadurch solle ein entsprechendes Zeitfenster für die notwendigen Prüfschritte geschaffen werden.

- 11.4** Der RH entgegnete dem Land Burgenland, dass durch eine Vorverlegung der Fristen für die Gemeinden ausreichend Zeit zur Plausibilitätskontrolle, insbesondere für das 1. und 3. Quartal, vorhanden sein soll. Er hielt daher seine Empfehlung an das Land Burgenland aufrecht.

Landesrechtliche Rahmenbedingungen

Vorlage von Rechnungsabschlüssen

- 12.1** Der im Gemeinderat beschlossene Rechnungsabschluss konnte, bspw. aufgrund von zwischenzeitig erfolgten ergänzenden Buchungen, von den elektronisch an das Land übermittelten Haushaltsdaten abweichen. Deshalb sahen sämtliche Länder, ausgenommen Kärnten, einen Abgleich des beschlossenen Rechnungsabschlusses (Papierform) mit den elektronisch übermittelten Gemeindehaushaltsdaten vor. Die Übereinstimmung war deshalb wichtig, weil in den meisten Ländern die elektronischen Daten der weiteren Prüftätigkeit der Gemeindeaufsicht zugrunde lagen und für die Erstellung der Gemeindefinanzstatistik herangezogen wurden.

Die Termine für die Beschlussfassung der Rechnungsabschlüsse der Gemeinden und der Städte mit eigenem Statut und deren Vorlage an die Gemeindeaufsichten waren in den Ländern unterschiedlich festgelegt. Daraus resultierten länderweise unterschiedliche Zeiträume für den Abgleich der elektronisch übermittelten Gemeindehaushaltsdaten mit den vom Gemeinderat letztlich beschlossenen Rechnungsabschlüssen (Papierform).

a) Rechtliche Rahmenbedingungen für Gemeinden

(1) Die Gemeinden³⁰ waren in allen Ländern, ausgenommen Kärnten, zur Vorlage des beschlossenen Rechnungsabschlusses an die Gemeindeaufsicht innerhalb einer festgelegten Frist verpflichtet (siehe nachstehende Tabelle; Länder mit Portal-lösung sind farblich hervorgehoben):

³⁰ ohne Städte mit eigenem Statut, siehe dazu TZ 12.1 b)

Tabelle 3: Vorlage beschlossener Rechnungsabschlüsse der Gemeinden an die Gemeindeaufsichten, Rechnungsabschluss 2015

	Burgenland	Kärnten	Nieder- österreich	Ober- österreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg
Terminvorgabe Statistik Austria	Rechnungsabschlussdaten bis spätestens 1. Juni des Folgejahres an die Statistik Austria							
	Frist bis							
Vorgabe durch Länder an Gemeinden für Lieferung GHD-Datenträger	30. April	17. Mai	9. Mai	keine	15. Mai	31. Mai	30. April	23. Mai
Gemeindeordnung Vorlage beschlossener Rechnungsabschlüsse an Gemeindeaufsicht	30. April	Vorlage vor Beschluss 30. April ¹	30. April	30. April	31. Mai	30. April ²	Beschluss 31. März ³	30. Juni ⁴
	Anzahl Tage							
Zeitfenster für Abgleich, ob Gemeindehaushaltsdaten mit den beschlossenen Rechnungsabschlüssen übereinstimmen ⁵	32	–	23	k.A.m.	1	1	32	0

GHD = Gemeindehaushaltsdaten

k.A.m. = keine Angabe möglich

¹ Gemäß der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung war der Rechnungsabschluss vom Gemeinderat bis spätestens 30. April des Folgejahres zu beschließen und analog den Bestimmungen zum Voranschlag spätestens mit der Kundmachung vor der Beschlussfassung der Landesregierung vorzulegen. Eine Vorlage des vom Gemeinderat beschlossenen Rechnungsabschlusses war hingegen nicht vorgesehen.

² Gemäß den Richtlinien des Landes zum Rechnungsabschluss waren die Rechnungsabschlussdaten bereits vor Beschlussfassung im Gemeinderat in Form eines Datenträgers als Test-Upload im Portal der Gemeindeaufsicht zur Prüfung zu übermitteln. D.h. die Prüfung fand bereits vor dieser Frist zur Übermittlung der beschlossenen Gemeindehaushaltsdaten statt.

³ Gemäß der Tiroler Gemeindeordnung 2001 war der Rechnungsabschluss bis spätestens 31. März zu beschließen und der Bezirkshauptmannschaft als Gemeindeaufsichtsbehörde unverzüglich zu übermitteln.

⁴ spätesten Termin bei Ausnutzen aller Fristen gemäß § 78 Vorarlberger Gemeindegesetz

⁵ Gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem sowohl die Gemeindehaushaltsdaten elektronisch als auch der beschlossene Rechnungsabschluss als Papiausfertigung vorliegen mussten, bis zum vorgegebenen Termin der Weiterleitung an die Statistik Austria. Es bestand allerdings noch die Möglichkeit, bis Ende Juni an die Statistik Austria nachzuliefern bzw. nachträglich festgestellte Abweichungen zu korrigieren.

Quellen: Statistik Austria; Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg; RH

(2) In Kärnten war die Vorlage des Rechnungsabschlusses nur vor der Beschlussfassung durch den Gemeinderat landesgesetzlich verpflichtend vorgesehen. Daher konnte die Gemeindeaufsicht keinen Abgleich auf Übereinstimmung der elektronisch übermittelten Daten mit den beschlossenen Daten vornehmen.

(3) In den Ländern Burgenland, Niederösterreich, Steiermark und Tirol waren die Termine für die Vorlage der beschlossenen Rechnungsabschlüsse ident mit jenen zur Übermittlung der Haushaltsdaten oder lagen vor diesen. In diesen Ländern lagen daher bei Lieferung der Gemeindehaushaltsdaten an die Statistik Austria durch die Gemeindeaufsichten bereits die beschlossenen Rechnungsabschlüsse vor.

(4) In Oberösterreich ergingen keine zusätzlichen Vorgaben oder Schreiben zum Terminkalender der Statistik Austria. Damit war für die Quartalsdaten die Frist laut Terminkalender der Statistik Austria maßgeblich; bei den Rechnungsabschlussdaten war den Gemeinden der Liefertermin an die Statistik Austria bekannt; sie lieferten auch ohne Vorgabe eines konkreten Termins ab Beschlussfassung ihrer Rechnungsabschlüsse beginnend im April; im Mai wurden vom Land erforderlichenfalls Erinnerungsschreiben versendet. Eine Bezifferung eines Mindestzeitfensters war deshalb in der Tabelle nicht möglich.

(5) Im Land Salzburg endete die Frist für die Vorlage des beschlossenen Rechnungsabschlusses einen Tag vor Ende der Frist zur Weiterleitung der Daten an die Statistik Austria. Nahmen die Gemeinden diese landesgesetzliche Frist vollständig in Anspruch, blieb dem Land für einen Abgleich der elektronisch übermittelten Gemeindehaushaltsdaten mit den beschlossenen Rechnungsabschlüssen (in Papierform) bzw. für eine Plausibilisierung der beschlossenen Rechnungsabschlussdaten nur ein Tag.

(6) In Vorarlberg waren die landesgesetzlichen Fristen für die Beschlussfassung und anschließende Vorlage des Rechnungsabschlusses am längsten. Der Vorlagetermin für die Gemeinden lag fast einen Monat nach dem Termin für die Weiterleitung der Daten an die Statistik Austria. Zum Zeitpunkt der Plausibilitätsprüfung und bei erstmaliger Weiterleitung der Daten lagen demnach bei Ausschöpfen der Fristen durch die Gemeinden nur vorläufige Rechnungsabschlussdaten vor.

b) Rechtliche Rahmenbedingungen für Städte mit eigenem Statut

Mit Ausnahme von Vorarlberg gab es in allen Ländern Städte mit eigenem Statut.³¹ In Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Tirol waren diese nicht zur Vorlage ihrer beschlossenen Rechnungsabschlüsse an die Länder verpflichtet. In den Ländern Burgenland³² und Kärnten wiederum war für die Vorlage keine Frist festgelegt. Nur in Niederösterreich war die Vorlage der beschlossenen Rechnungsabschlüsse verpflichtend vorgesehen und an eine Frist gebunden. Selbst für die Beschlussfassung

³¹ Eisenstadt (B), Graz (St), Innsbruck (T), Klagenfurt am Wörthersee (K), Krems an der Donau (NÖ), Linz (OÖ), Rust (B), Salzburg (S), St. Pölten (NÖ), Steyr (OÖ), Villach (K), Waidhofen an der Ybbs (NÖ), Wels (OÖ), Wr. Neustadt (NÖ)

³² Mit Gemeinderechts-Sammelnovelle vom 1. Dezember 2016, LGBl. 83/2016, in Kraft ab 2. Oktober 2017, erfolgte eine Anpassung der Stadtrechte an die Burgenländische Gemeindeordnung durch Festlegung derselben Frist (spätestens 30. April) für die Vorlage der Rechnungsabschlüsse bei der Gemeindeaufsicht.

des Rechnungsabschlusses war nur in Kärnten und implizit in Niederösterreich eine Frist festgelegt (siehe nachstehende Tabelle):

Tabelle 4: Vorlage beschlossener Rechnungsabschlüsse der Städte mit eigenem Statut an die Gemeindeaufsichten

	Burgenland	Kärnten	Nieder- österreich	Ober- österreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg
Terminvorgabe Statistik Austria	Rechnungsabschlussdaten bis spätestens 1. Juni des Folgejahres an die Statistik Austria							
	Frist bis							
Stadtrechte von Städten mit eigenem Statut ¹ Beschluss und Vorlage beschlossener Rechnungsabschlüsse an Gemeindeaufsicht	keine Frist ²	keine Frist ³ Beschluss bis 30. April	31. Juli ⁴ Beschluss zeitgerecht für Vorlage	nicht geregelt ⁵	nicht geregelt ⁶	nicht geregelt ⁷	nicht geregelt ⁸	keine Städte mit eigenem Statut
Zeitfenster für Abgleich, ob Gemeindehaushaltsdaten mit den beschlossenen Rechnungsabschlüssen übereinstimmen	k.A.m.	k.A.m.	null Tage	k.A.m.	k.A.m.	k.A.m.	k.A.m.	–

k.A.m. = keine Angabe möglich

¹ Eisenstadt (B), Graz (St), Innsbruck (T), Klagenfurt am Wörthersee (K), Krems an der Donau (NÖ), Linz (OÖ), Rust (B), Salzburg (S), St. Pölten (NÖ), Steyr (OÖ), Villach (K), Waidhofen an der Ybbs (NÖ), Wels (OÖ), Wr. Neustadt (NÖ)

² In den Stadtrechten von Eisenstadt und Rust war eine Vorlage des Rechnungsabschlusses nach Genehmigung durch den Gemeinderat vorgesehen. Weder für die Beschlussfassung noch für die Vorlage war eine Frist vorgesehen. Mit Gemeinderechts-Sammelnovelle vom 1. Dezember 2016, LGBl. 83/2016, in Kraft ab 2. Oktober 2017, erfolgte eine Anpassung der Stadtrechte an die Burgenländische Gemeindeordnung durch Festlegung derselben Frist (spätestens 30. April) für die Vorlage der Rechnungsabschlüsse bei der Gemeindeaufsicht.

³ In den Klagenfurter und Villacher Stadtrechten war eine Übermittlung des Rechnungsabschlusses nach dessen Feststellung durch den Gemeinderat geregelt, ohne dass hierfür eine Frist vorgesehen war.

⁴ gemäß § 67 Abs. 2 NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz; Beschlussfassung zeitgerecht, sodass rechtzeitig vorgelegt werden kann

⁵ In den Stadtrechten von Linz, Steyr und Wels war für die Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses keine Frist festgelegt; die Vorlage des beschlossenen Rechnungsabschlusses war nicht explizit normiert. Die Städte mit eigenem Statut legten ihre Rechnungsabschlüsse gemäß § 18 Abs. 5 RHG vor der Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Gemeindeaufsicht vor.

⁶ Nach dem Salzburger Stadtrecht war der Rechnungsabschluss spätestens bis 30. Juni dem Gemeinderat vorzulegen. Für die Beschlussfassung war keine Frist festgesetzt. Eine Vorlage des Rechnungsabschlusses bei der Gemeindeaufsicht war nicht explizit normiert. In der Praxis erfolgte jedoch die Vorlage des beschlossenen Rechnungsabschlusses.

⁷ Nach dem Statut der Landeshauptstadt Graz war der Rechnungsabschluss bis spätestens 31. März dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen. Für die Beschlussfassung war keine Frist festgesetzt. Eine Vorlage des Rechnungsabschlusses bei der Gemeindeaufsicht war nicht verpflichtend vorgesehen. In der Praxis erfolgte die Vorlage des Rechnungsabschlusses auf Ersuchen der Gemeindeabteilung auch in Papier bis Ende Mai; je nachdem, ob der Rechnungsabschluss zu diesem Zeitpunkt bereits beschlossen war, handelte es sich um den vorläufigen oder den endgültigen.

⁸ Nach dem Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck war der Rechnungsabschluss dem Gemeinderat bis spätestens 30. Juni vorzulegen. Für die Prüfung und Erledigung durch den Gemeinderat war keine Frist festgelegt. Eine Vorlage des Rechnungsabschlusses bei der Gemeindeaufsicht war nicht verpflichtend vorgesehen. Die Stadt Innsbruck legte, wie auch gemäß § 18 Abs. 5 RHG vorgesehen ist, den Rechnungsabschluss vor Behandlung im Gemeinderat der Gemeindeaufsicht vor.

Quellen: Statistik Austria; Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg; RH

Die Kontrolle der Gemeindehaushaltsdaten auf Übereinstimmung mit den beschlossenen Rechnungsabschlüssen war aus zeitlichen oder rechtlichen Gründen (mangels Verpflichtung zur Vorlage des beschlossenen Rechnungsabschlusses) daher nicht in allen Ländern möglich. In der Praxis erfolgte nur vereinzelt auch ohne ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung die Vorlage der beschlossenen Rechnungsabschlüsse an die Länder, wie z.B. durch die Stadt Salzburg.

12.2

Der RH stellte kritisch fest, dass der vom Gemeinderat beschlossene Rechnungsabschluss aufgrund von zwischenzeitigen ergänzenden Buchungen von den elektronisch an das Land übermittelten Haushaltsdaten abweichen konnte. Deshalb erachtete der RH eine Kontrolle auf Übereinstimmung dieser Daten als wesentlich.

Der RH stellte kritisch fest, dass die Länder Salzburg und Vorarlberg nur vorläufige Gemeindehaushaltsdaten an die Statistik Austria übermitteln konnten, wenn die Gemeinden die landesgesetzlichen Fristen für die Beschlussfassung und Vorlage der Rechnungsabschlüsse ausnutzten. Die Gebarungsstatistik-VO 2014 sah jedoch die Übermittlung von genehmigten Daten vor. Aufgrund der landesgesetzlichen Vorgaben war es nicht möglich, zum vorgegebenen Termin für die Weiterleitung der Gemeindehaushaltsdaten an die Statistik Austria vom Gemeinderat beschlossene, plausibilisierte Daten zu übermitteln. Ein Abgleich der plausibilisierten Daten mit den beschlossenen Daten war erst im Nachhinein, d.h. nach Weiterleitung der Daten an die Statistik Austria, möglich.

Der RH empfahl daher den Ländern Salzburg und Vorarlberg, auf eine Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen hinzuwirken, um den Gemeindeaufsichten die Erfüllung der ihnen nach der Gebarungsstatistik-VO 2014 obliegenden Aufgaben — zur Erzielung eines qualitativ hochwertigen Datenbestands — zu ermöglichen.

Der RH stellte kritisch fest, dass in Kärnten aufgrund der landesgesetzlichen Regelungen für Gemeinden die Vorlage des beschlossenen Rechnungsabschlusses nicht verpflichtend vorgesehen war. Ein Abgleich der elektronisch übermittelten Haushaltsdaten mit dem beschlossenen Rechnungsabschluss war daher nicht möglich.

Der RH empfahl dem Land Kärnten, auf eine verpflichtende Vorlage der beschlossenen Rechnungsabschlüsse durch die Gemeinden an das Land in den gesetzlichen Rahmenbedingungen hinzuwirken.

Der RH stellte kritisch fest, dass in den Ländern Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Tirol aufgrund der landesgesetzlichen Regelungen für Städte mit eigenem Statut die Vorlage des beschlossenen Rechnungsabschlusses nicht verpflichtend vorgesehen war. Ein Abgleich der elektronisch übermittelten Haushaltsdaten mit dem beschlossenen Rechnungsabschluss war daher nicht möglich.

Der RH empfahl den Ländern Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Tirol, auf rechtliche Rahmenbedingungen für eine verpflichtende Vorlage der beschlossenen Rechnungsabschlüsse durch die Städte mit eigenem Statut an das Land hinzuwirken.

12.3

Das Land Kärnten führte in seiner Stellungnahme aus, dass es eine verpflichtende Vorlage der beschlossenen Rechnungsabschlüsse im Rahmen der nächsten Novelle zur Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung vorsehe. Ergänzend hielt das Land Kärnten jedoch fest, dass schon bisher sämtliche Rechnungsabschlüsse zu übermitteln waren.

Das Land Salzburg kündigte in seiner Stellungnahme an, es werde eine Bestimmung ausarbeiten und dem Gesetzgeber vorschlagen, derzufolge die Frist für die Vorlage der beschlossenen Jahresrechnungen der Gemeinden zumindest um einen Monat vorverlegt wird. Darüber hinaus begrüße es die Empfehlung des RH zu einer verpflichtenden Vorlage des Rechnungsabschlusses der Stadt Salzburg.

Das Land Steiermark sicherte in seiner Stellungnahme eine Umsetzung der Empfehlung durch eine Novelle des Statuts der Stadt Graz im Rahmen der Umsetzung der VRV 2015 auf Gemeindeebene zu.

Das Land Tirol wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass Voranschlag und Rechnungsabschluss der Stadt Innsbruck der Gemeindeaufsicht vorgelegt würden und für die elektronische Übermittlung — wie für alle anderen Gemeinden — als Stichtag der 30. April gelte. Eine verpflichtende Regelung für die Stadt Innsbruck prüfe das Land Tirol im Rahmen einer künftigen Novellierung des Stadtrechts.

Laut Stellungnahme des Landes Vorarlberg werde die im Jahr 2018 geplante Novelle des Vorarlberger Gemeindegesetzes eine Verkürzung der Beschluss- und Vorlagefristen betreffend die Rechnungsabschlüsse der Gemeinden vorsehen.

Testprüfung (Test-Upload)

13.1

(1) In Tirol bestand für Gemeinden die Möglichkeit, bereits die vorläufigen Rechnungsabschlussdaten für Testzwecke im Portal hochzuladen, um so allfällige Fehler noch vor der Beschlussfassung durch den Gemeinderat zu beheben. Die Gemeindeaufsicht nahm nach erfolgreichem Upload (formelle Plausibilitätsprüfung) auch inhaltliche Plausibilitätsprüfungen vor. Der überwiegende Anteil der Gemeinden folgte der Empfehlung des Landes Tirol und nutzte diese Möglichkeit. In Kärnten und Niederösterreich war aufgrund der Portallösung ebenfalls eine Testprüfung auf formelle Plausibilität möglich, die in der Praxis von den Gemeinden aber kaum ge-

nutzt wurde. In Vorarlberg nahmen einzelne Gemeinden auch bei der Übermittlung per E-Mail eine Testprüfung (durch das Land) in Anspruch.

(2) In der Steiermark waren die Gemeinden verpflichtet, vor Beschlussfassung durch den Gemeinderat ein Test-Upload im Portal durchzuführen und aufgetretene Fehler zu beheben. Darüber hinaus nahm die Gemeindeaufsicht inhaltliche Plausibilitätsprüfungen mit dem vom Land Steiermark verwendeten Gemeinde-Bonitäts-Analyseprogramm vor. Erst nach erfolgten Korrekturen durfte der Rechnungsabschluss dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Nutzung von Testprüfungen in den Ländern (Länder mit Portallösung sind farblich hervorgehoben):

Tabelle 5: Testprüfung im Jahr 2016

	Burgenland	Kärnten	Nieder- österreich	Ober- österreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg
Testprüfung	nein	möglich	möglich	nein	nein	verpflichtend	empfohlen	möglich

Quellen: Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg; RH

(3) Mit Ausnahme von Tirol und der Steiermark war in den Ländern eine Prüfung vorläufiger Rechnungsabschlussdaten zur Behebung allfälliger inhaltlicher Fehler noch vor Beschlussfassung durch den Gemeinderat nicht vorgesehen. Aber auch eine Prüfung auf formelle Richtigkeit im Zuge des Uploads bzw. der Importprüfung nahmen in Kärnten, Niederösterreich und Vorarlberg nur einzelne Gemeinden in Anspruch. Nachträgliche Änderungen eines bereits beschlossenen Rechnungsabschlusses durch neuerliche Beschlussfassung waren nur in einzelnen Ländern bei Vorliegen gravierender Gründe vorgesehen. Ohne Testprüfung konnten die Gemeinden festgestellte inhaltliche Fehler erst im folgenden Haushaltsjahr korrigieren.

13.2

Der RH stellte fest, dass die Test-Uploads in Tirol und in der Steiermark mit nachfolgenden inhaltlichen Plausibilitätsprüfungen die Möglichkeit boten, allfällige Fehler in den Haushaltsdaten, die im Zuge der durchgeführten Plausibilitätsprüfung festgestellt wurden, noch vor Beschlussfassung durch den Gemeinderat zu korrigieren. Im Unterschied dazu erfolgte die Plausibilitätsprüfung und allfällige Fehlerfeststellung in den anderen Ländern erst nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat, weshalb eine Korrektur von inhaltlich unrichtigen Daten erst im Folgejahr durchgeführt werden konnte.

Der RH empfahl daher den Ländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg und Vorarlberg, den Gemeinden eine testweise Übermittlung der Haushaltsdaten und zumindest eine Kontrolle der formellen Richtigkeit vor der Beschlussfassung zu ermöglichen bzw. sicherzustellen.

Weiters empfahl der RH den Ländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg und Vorarlberg, im Zuge der Testprüfung bereits eine Kontrolle der inhaltlichen Richtigkeit der Daten vorzusehen, um durch diese Überprüfung eine Fehlerkorrektur noch im laufenden Jahr sicherzustellen.

13.3

Das Land Burgenland führte in seiner Stellungnahme an, dass die Portallösung ab dem Jahr 2018 die Kontrolle der formellen Richtigkeit vor der Beschlussfassung im Gemeinderat ermögliche. Darüber hinaus teilte das Land Burgenland mit, dass es Regeln hinterlege, die eine Kontrolle der inhaltlichen Richtigkeit sicherstellen.

Das Land Kärnten teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es den Gemeinden künftig die testweise Übermittlung der Haushaltsdaten zur Kontrolle der formellen Richtigkeit vor Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses ermöglichen werde.

Laut Stellungnahme des Landes Niederösterreich wären durch den Umstieg auf die Portallösung Test–Uploads mittlerweile möglich. Zusätzlich wirke es bereits seit Jahren auf die Gemeinden ein, ihre Haushaltssoftware dahingehend zu verbessern, dass bereits bei der Anlage von Daten die Eingabe falscher oder widersprüchlicher Informationen nicht möglich sei.

Das Land Oberösterreich teilte in seiner Stellungnahme mit, durch die Übernahme des Best Practice–Modells (Portallösung Steiermark) der Empfehlung entsprochen zu haben.

Das Land Vorarlberg verwies in seiner Stellungnahme auf die bereits vorhandene Möglichkeit der testweisen Übermittlung der Haushaltsdaten und merkte in diesem Zusammenhang an, dass es durch die Umstellung auf die VRV 2015 Überlegungen anstelle, inwieweit eine Portallösung zweckmäßig umsetzbar wäre.

Umfang der 4. Quartalsdatenlieferung

14.1

Bei den Quartalsdaten waren jeweils nur die Satzarten 01 bis 04 verpflichtend an die Statistik Austria zu übermitteln. Abweichend davon konnten die Länder von den Gemeinden umfassendere Datenmeldungen abverlangen.

Tabelle 6: Umfang der 4. Quartalsdatenlieferung

	Burgenland	Kärnten	Nieder- österreich	Ober- österreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg
alle Satzarten	ja					ja	ja	ja ¹
Satzarten 01 bis 04		ja	ja	ja	ja			

¹ In Vorarlberg war die umfassende Datenlieferung sämtlicher Satzarten nicht bei der 4. Quartalsdatenlieferung, sondern bei den Voranschlagsdaten vorgesehen, die ebenfalls Anfang des Jahres zu übermitteln waren.

Quellen: Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg; RH

Die Länder Burgenland, Steiermark, Tirol und Vorarlberg verlangten bereits vor Übermittlung der Rechnungsabschlussdaten sämtliche Satzarten. Dies bot den Vorteil, dass bereits frühzeitig Prüfungen durchgeführt werden konnten. Dabei festgestellte Fehler, z.B. eine nicht entsprechende Verbuchung, konnten somit vor Erstellung des Rechnungsabschlusses behoben werden.

14.2 Der RH empfahl den Ländern Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg, die Möglichkeit zu überdenken, bei der Datenlieferung zum 4. Quartal bereits sämtliche Satzarten abzuverlangen und die dabei gewonnenen Informationen frühzeitig für die Qualitätssicherung der Rechnungsabschlussdaten zu verwenden.

14.3 Laut Stellungnahme des Landes Kärnten werde es diese Möglichkeit überdenken.

Das Land Niederösterreich führte in seiner Stellungnahme aus, es strebe an, im Zuge der zur VRV 2015 neu zu erarbeitenden Schnittstelle künftig alle Satzarten bei den Quartalsmeldungen abzuverlangen.

Das Land Oberösterreich teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es durch sein Vorhaben, sich zu den Daten des 4. Quartals auch die Voranschlagsdaten des kommenden Jahres mit sämtlichen Satzarten liefern zu lassen, die Empfehlung übererfüllen werde.

Bericht über Plausibilitätsprüfung

15.1 Nur Tirol übermittelte den vorgesehenen Bericht über die Plausibilitätsprüfung gemeinsam mit den Gemeindehaushaltsdaten an die Statistik Austria. Dieser Bericht enthielt auch diverse Erläuterungen, insbesondere zur inhaltlichen Plausibilität der Daten (z.B. Begründungen bei hohen Personalstandsveränderungen), sodass vielfach gesonderte Nacherhebungen durch die Statistik Austria unterbleiben konnten.

Die Statistik Austria forderte allerdings diese Berichte von den übrigen Ländern nicht ein.

15.2

Der RH stellte kritisch fest, dass nur Tirol den in der Gebarungsstatistik–VO 2014 vorgesehenen Bericht über die durchgeführte Plausibilitätsprüfung an die Statistik Austria übermittelte.

Im Sinne einer effizienten Vorgangsweise empfahl der RH den Ländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Vorarlberg, künftig den vorgesehenen Bericht über die durchgeführte Plausibilitätsprüfung zu erstellen und an die Statistik Austria zu übermitteln.

15.3

Die Länder Burgenland, Kärnten und Steiermark sicherten in ihren Stellungnahmen zu, künftig einen Bericht über die Plausibilitätsprüfungen an die Statistik Austria zu übermitteln.

Das Land Niederösterreich führte in seiner Stellungnahme an, dass es im Rahmen seiner Mitwirkung an der neuen Schnittstelle zur VRV 2015 versuchen werde, einen standardisierten Plausibilitätsprüfungsbericht zu erarbeiten. Aus ökonomischen Gründen könne aus Sicht des Landes Niederösterreich auch eine länderübergreifende Lösung angedacht werden.

Laut Stellungnahme des Landes Oberösterreich bestünde ein Missverhältnis zwischen Ressourcenaufwand und Mehrwert für die Statistik Austria, zumal diese Berichte auch nie aktiv eingefordert worden seien.

Das Land Vorarlberg führte in seiner Stellungnahme an, dass ein Bericht über die durchgeführten Plausibilitätsprüfungen erst dann zweckmäßig erscheine, wenn die zugrunde gelegten Prüfroutinen der Statistik Austria für die Gemeinde- und Landesebene im Einzelnen festgelegt und mit den Begriffen und Abgrenzungen der unterschiedlichen Qualitätssicherungsmaßnahmen in der Gebarungsstatistik–VO 2014 abgestimmt seien. Zudem schienen aus Sicht des Landes Vorarlberg bundesweit einheitliche Mindeststandards betreffend Inhalt und Aufbau des Berichts zweckmäßig.

15.4

Der RH begrüßte die Anregungen der Länder Niederösterreich und Vorarlberg hinsichtlich einer bundesweit einheitlichen Vorgehensweise, sah diese jedoch nicht im Widerspruch zur Übermittlung eines Berichts über die Plausibilisierungstätigkeit.

Der RH wies gegenüber dem Land Oberösterreich auf den reduzierten Verwaltungsaufwand für das Land Tirol im Rahmen der Nacherhebung durch die Statistik Austria hin.

Qualitätssicherung auf Ebene der Länder

Allgemeines

16

In den nachfolgenden **TZ 17** bis **TZ 21** befasste sich der RH mit der Qualitätssicherung der Gemeindehaushaltsdaten auf Ebene der Länder. Dabei analysierte er sowohl die Qualität der Prüfroutinen der Länder als auch die Qualität jener Daten, die die Länder nach der erfolgten Qualitätssicherung an die Statistik Austria weiterleiteten.³³

- In **TZ 17** überprüfte der RH, ob die Prüfroutinen der Länder das Kontrollniveau der Statistik Austria erreichten;
- in **TZ 18** analysierte der RH, welche Länder inhaltliche Plausibilitätsprüfungen implementiert hatten bzw. die elektronischen Gemeindehaushaltsdaten zur Prüfung der Rechnungsabschlüsse der Gemeinden nutzten;
- in **TZ 19** überprüfte der RH, ob und in welchem Ausmaß die Vollständigkeit der übermittelten Satzarten gegeben war;
- in **TZ 20** analysierte der RH die Datenqualität der übermittelten Satzarten ausgehend vom Feedback der Statistik Austria;
- in **TZ 21** führte der RH eigene, weiterführende Analysen zur Datenqualität durch.

Der RH wies einleitend darauf hin, dass er für die nachfolgende Überprüfung der Datenqualität die im Jahr 2016 erhobenen Rechnungsabschlussdaten aus dem Jahr 2015, für die Beurteilung der implementierten Prüfroutinen jedoch den aktuellen Stand zur Zeit der Gebarungsüberprüfung (Herbst 2016) heranzog. Eine zwischenzeitlich erfolgte Weiterentwicklung der technischen Prüfroutinen durch die Länder konnte dazu führen, dass der vom RH analysierte Datenbestand noch Fehler enthielt, die durch die aktuellen Prüfroutinen bereits beseitigt worden wären.³⁴

³³ Die vom RH festgestellten Fehler betreffen zum Teil formelle Kriterien (z.B. Währungs- und Länderkürzel) und lassen daher nicht automatisch auf betragsmäßig fehlerhafte Rechnungsabschlüsse der Gemeinden schließen.

³⁴ Dies könnte v.a. das Land Niederösterreich betreffen, weil die vom RH herangezogenen Daten das Haushaltsjahr 2015 betrafen und das Land Niederösterreich mittlerweile einen Systemwechsel zu einer Portallösung vollzogen hat.

Qualität der Prüfroutinen der Länder

Erreichen des Kontrollniveaus der Statistik Austria

17.1

(1) Die Statistik Austria erstellte einen Leitfaden für die Plausibilitätsprüfung der Gemeindehaushaltsdaten und empfahl den Ländern und Gemeinden, diesen bei der Plausibilitätsprüfung einzuhalten (siehe [TZ 8](#)). Die Statistik Austria wich jedoch bei der von ihr durchgeführten Plausibilitätsprüfung von der empfohlenen Vorgangsweise ab und prüfte einerseits die ihr am wesentlichsten erscheinenden Bereiche und ergänzte diese andererseits um zwei zusätzliche Prüfroutinen, deren Ergebnisse sie als Feedback den Ländern rückübermittelte.³⁵ Diese Feedbackmeldung bezeichnete der RH als Kontrollniveau der Statistik Austria (siehe [TZ 24](#)).

(2) Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Prüfroutinen der Länder im Hinblick auf das Kontrollniveau der Statistik Austria nach Satzarten:³⁶

Tabelle 7: Zusammenfassung der Prüfroutinen der Länder nach Satzarten und Gegenüberstellung mit dem Kontrollniveau der Statistik Austria

Satzarten	Burgenland	Kärnten	Nieder- österreich	Ober- österreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg
allgemeine Prüfschritte	erfüllt	erfüllt	erfüllt	größtenteils erfüllt	größtenteils erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt
Satzart 01 – Allgemeine Daten	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt	größtenteils erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt
Satzart 02 – Haushaltskonten	erfüllt	erfüllt	größtenteils erfüllt	erfüllt	nicht erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt
Satzart 03 – Finanzschulden	größtenteils erfüllt	erfüllt	größtenteils erfüllt	erfüllt	nicht erfüllt	erfüllt	erfüllt	teilweise erfüllt
Satzart 04 – Finanzvermögen	größtenteils erfüllt	größtenteils erfüllt	teilweise erfüllt	größtenteils erfüllt	nicht erfüllt	größtenteils erfüllt	erfüllt	größtenteils erfüllt
Satzart 05 – Vermögen ohne Finanzvermögen	erfüllt	erfüllt	nicht erfüllt	größtenteils erfüllt	nicht erfüllt	erfüllt	erfüllt	größtenteils erfüllt
Satzart 06 – Personal	größtenteils erfüllt	erfüllt	teilweise erfüllt	größtenteils erfüllt	nicht erfüllt	größtenteils erfüllt	nicht vor- handen, weil auto- matisch aus Dienstpos- tennach- weisen ge- neriert ¹	größtenteils erfüllt
Satzart 07 – Finanzstatistik	erfüllt	erfüllt	erfüllt	größtenteils erfüllt	nicht erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt
Satzart 08 – Beteiligungen	erfüllt	erfüllt	nicht erfüllt	erfüllt	nicht erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt
Satzart 09 – Haftungen	erfüllt	erfüllt	nicht erfüllt	erfüllt	nicht erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt

¹ In Tirol wurden die Informationen zum Personal der Gemeinden den elektronisch übermittelten Dienstpostennachweisen entnommen. Die Satzart 06 wurde auf dieser Basis durch das Land Tirol erstellt. Daher bestanden keine Prüfroutinen für diese Satzart.

Quellen: Statistik Austria; Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg; RH

³⁵ Ein weiterer zusätzlicher Prüfschritt (Fehlercode 3.11) wurde in der Feedbackmeldung nicht berücksichtigt.

³⁶ für eine nach Prüfschritten bzw. Fehlercodes aufgeschlüsselte Tabelle siehe Anhang III: Die Länder sind entsprechend dem erreichten Kontrollniveau gereiht.

(3) Die Prüfroutinen des Landes Tirol erreichten zu allen Satzarten das Kontrollniveau der Statistik Austria. Die Satzart 06 (Personal) entzog sich insofern dieser Bewertung, als diese nicht von den Gemeinden übermittelt, sondern aus den im Portalsystem des Landes Tirol hinterlegten Dienstpostennachweisen generiert wurde.

(4) In Kärnten stellte der RH in den für die Satzart 04 (Finanzvermögen) angewandten Prüfroutinen eine Abweichung vom Kontrollniveau der Statistik Austria fest (abweichende Listen von zulässigen Kombinationen von Schuldner und Vermögensgruppe).

(5) In der Steiermark, im Burgenland und in Oberösterreich bestanden geringfügige Abweichungen vom Kontrollniveau der Statistik Austria.

(6) Die in Vorarlberg für die Gemeindehaushaltsdaten angewandten Prüfroutinen wichen in ihrem Vorgehen teilweise von den Prüfroutinen der Statistik Austria ab.³⁷

Vorarlberg, das seine Prozesse mit dem Umstieg auf die Schnittstelle GHD neu ausgerichtet hatte, teilte mit, dass es eine weitere Verbesserung des Kontrollsystems beabsichtige. Da seitens der Statistik Austria jedoch kaum Beanstandungen der Qualität der von Vorarlberg übermittelten Daten erfolgten, beabsichtige das Land Vorarlberg aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, mit der Überarbeitung des Systems auf die Neuspezifikation der Schnittstelle im Zuge der Umstellung auf die VRV 2015 zu warten.

(7) Die Kontrollen des Landes Niederösterreich erreichten die Vorgaben der Statistik Austria nicht, insbesondere die auf die Satzarten 05, 08 und 09 angewandten Prüfroutinen waren mangelhaft (siehe Anhang III).

Das Land Niederösterreich hatte sich zur Zeit der Gebarungsüberprüfung durch den RH bereits am Portal des Landes Steiermark beteiligt und eine sukzessive Aktivierung der implementierten Prüfroutinen in Aussicht gestellt.

(8) Die Prüfroutinen des Landes Salzburg blieben in allen Satzarten hinter dem Kontrollniveau der Statistik Austria zurück (siehe Anhang III). Dabei entsprachen lediglich die auf alle Satzarten angewandten allgemeinen Prüfroutinen und die Kontrollen der allgemeinen Haushaltsdaten dem Kontrollniveau der Statistik Austria. Die Überprüfung der Satzarten 02 (Haushaltskonten), 03 (Finanzschulden) und 04 (Vermögen) beschränkte sich auf eine einzelne implementierte Routine. Zu den Satzarten 05 und 07 fanden sich im vorgelegten Programmcode keine Prüfroutinen, die Satzarten 06, 08 und 09 wurden lediglich auf ihr Vorhandensein überprüft.

³⁷ Bspw. wurde überprüft, ob bestimmte Datenfelder befüllt waren, während die Vorgaben der Statistik Austria einen Abgleich mit einer hinterlegten Liste vorsahen.

17.2

Der RH bemängelte, dass sich die implementierten Prüfroutinen in den Ländern wesentlich unterschieden und in einigen Ländern Defizite auswiesen.

Er empfahl den Ländern und der Statistik Austria, gemeinsam einen Standard für erforderliche Prüfroutinen festzulegen und diese exakt zu spezifizieren, um eine einheitliche Umsetzung der Plausibilitätsprüfung sicherzustellen.

Insbesondere empfahl der RH den Ländern Salzburg und Niederösterreich, ihre Prüfroutinen unter Berücksichtigung der empfohlenen Prüfroutinen der Statistik Austria zu überarbeiten.

17.3

Das Land Kärnten regte in seiner Stellungnahme an, dass die Statistik Austria im Rahmen der bestehenden Plausibilitätsprüfung zur Erzielung einer verbesserten Datenqualität weitere österreichweit einzuhaltende Prüfkriterien implementieren sollte.

Das Land Niederösterreich teilte in seiner Stellungnahme mit, es setze die sukzessive Aktivierung der im Portal implementierten Prüfroutinen fort.

Das Land Salzburg teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es die vom RH bemängelte Datenqualität durch entsprechende Maßnahmen schon für die Daten des Jahres 2016 wesentlich verbessert habe, was auch im diesbezüglichen Datenfeedback der Statistik Austria zu ersehen sei.

Die Statistik Austria kündigte in ihrer Stellungnahme an, dass sie die empfohlene Plausibilitätsprüfung aktualisieren, ergänzen und bis Ende März 2018 auf ihrer Website zur Verfügung stellen werde.

Inhaltliche Plausibilitätsprüfungen; Nutzung der Gebärungsdaten zur Rechnungsabschlussprüfung

18.1

(1) Die aufgrund der Gebärungsstatistik-VO 2014 zu erhebenden Daten entsprachen inhaltlich grundsätzlich den Rechnungsabschlüssen. Dementsprechend konnten diese Daten herangezogen werden, um die Rechnungsabschlussprüfungen durch die Länder mit in der EDV implementierten Prüfroutinen zu unterstützen (zu Rahmenbedingungen und Einschränkungen siehe [TZ 12](#)). Dadurch konnte die Effizienz der Rechnungsabschlussprüfung erhöht werden.

(2) Tirol und die Steiermark zogen die Haushaltsdaten bereits vor einer Beschlussfassung durch den Gemeinderat zu einer weitgehenden Prüfung der Rechnungsabschlüsse der Gemeinden heran und stellten zudem sicher, dass qualitätsgesicherte Daten an die Statistik Austria weitergeleitet wurden.

Dazu waren zahlreiche Prüfroutinen implementiert. Diese umfassten etwa die Übereinstimmung der Endstände des Vorjahres mit den Anfangsständen des Finanzjahres (bei Vermögens-, Schulden-, Haftungs- und Beteiligungskonten) oder die Überprüfung, ob sich der Endstand eines Vermögens- bzw. Schuldenkontos aus dem Anfangsstand sowie der Zu- und Abgänge ergab. Auch die Einhaltung von Verbuchungsregeln im Sinne der VRV 1997 prüften die beiden Länder vertiefend.

Sowohl Tirol als auch die Steiermark nutzten zusätzliche Informationen zur Datenplausibilisierung. Bspw. erfolgte ein Abgleich von bekannten Zahlungsströmen zwischen dem Land und den Gemeinden mit den gemeldeten Gebarungsdaten.³⁸

Die Prüfroutinen der Steiermark umfassten weiters Gegenüberstellungen von Schuldaufnahmen und Schuldentilgungen mit den entsprechenden Einnahmen und Ausgaben im ordentlichen Haushalt oder die Überprüfung der Gebührenhaushalte auf Kostendeckung.

Darüber hinaus waren sowohl in Tirol als auch in der Steiermark die zuständigen Fachabteilungen maßgeblich in die Entwicklung der Prüfroutinen eingebunden.

(3) Auch das Burgenland führte inhaltliche Plausibilitätsprüfungen durch und nutzte diese zur Kontrolle der Rechnungsabschlüsse. Die implementierten inhaltlichen Kontrollroutinen im Burgenland entsprachen nahezu jenen der Steiermark.³⁹ Allerdings erfolgten diese Kontrollen im Rahmen der Rechnungsabschlussprüfung erst nach der Übermittlung der Haushaltsdaten an die Statistik Austria, wodurch Verbesserungen erst im Folgejahr möglich waren.

(4) Auch das in Oberösterreich zur Datenplausibilisierung eingesetzte Softwarepaket umfasste eine Vielzahl inhaltlicher Kontrollschritte, die jenen des Burgenlands entsprachen. Allerdings meldete Oberösterreich die Ergebnisse der Datenprüfung, d.h. insbesondere festgestellte Fehler, nicht an die Gemeinden zurück, sondern leitete die nicht korrigierten Daten an die Statistik Austria weiter. Die Ergebnisse wurden auch nicht als Arbeitsgrundlage für die Rechnungsabschlussprüfungen herangezogen.

Somit bestanden die technischen Möglichkeiten sowohl zur Verbesserung der Qualität der an die Statistik Austria übermittelten Gemeindehaushaltsdaten als auch zur Weiterverwendung der Daten für die Rechnungsabschlussprüfung von Gemeinden. Diese blieben jedoch gänzlich ungenutzt.

³⁸ Bedarfszuweisungsmittel, Finanzzuweisungen nach § 21 FAG 2008, Transfers innerhalb des Landes; in Tirol zudem Teilbeträge der Unterverteilung der Ertragsanteile

³⁹ Beide Bundesländer nutzen ein von der TU-Wien entwickeltes Softwarepaket, das für das Portalsystem in der Steiermark adaptiert worden war.

(5) Im Land Salzburg testeten inhaltliche Prüfroutinen einzelne unzulässige Kombinationen von Haushaltskennziffern, Posten und Ansätzen, die zu Fehlermeldungen führten. Anhand von Gesamtsummen über Schulden, Haftungen, Wertpapiere, Rücklagen, gegebene Darlehen, Beteiligungen und Verwaltungsschulden erfolgte eine Überprüfung der Abweichungen der Endstände des Vorjahres von den Anfangsständen des Haushaltsjahres. Diese führte — wie auch das Fehlen der Satzarten 06, 08 und 09 — zu Warnmeldungen, die das Land Salzburg jedoch nicht an die Gemeinden rückmeldete, wodurch fehlerhafte bzw. unplausible Daten an die Statistik Austria weitergeleitet wurden.

Das Land Salzburg zog die Gemeindehaushaltsdaten zudem als Hilfestellung bei der grundsätzlich manuell durchgeführten Rechnungsabschlussprüfung heran.

(6) In Vorarlberg waren systemseitig keine inhaltlichen Prüfroutinen implementiert. Da die Übermittlungsfristen für die Gemeindehaushaltsdaten vor dem letztmöglichen Beschlussdatum der Rechnungsabschlüsse lagen, sah die Fachabteilung in der Verwendung der mitunter vorläufigen Gemeindehaushaltsdaten zur Rechnungsabschlussprüfung ein potenzielles Risiko, da die übermittelten Haushaltsdaten von den beschlossenen Rechnungsabschlüssen abweichen konnten. Die zuständige Fachabteilung des Landes Vorarlberg nutzte die Gemeindehaushaltsdaten daher nur eingeschränkt zur Unterstützung der Rechnungsabschlussprüfung, die grundsätzlich anhand des gedruckten Exemplars erfolgte (siehe [TZ 12](#)).

(7) Niederösterreich führte inhaltliche Plausibilitätsprüfungen durch und nutzte diese zur Kontrolle der Rechnungsabschlüsse. Allerdings erfolgten diese Kontrollen im Rahmen der Rechnungsabschlussprüfung erst nach der Übermittlung der Haushaltsdaten an die Statistik Austria, wodurch Verbesserungen erst im Folgejahr möglich waren.

(8) Kärnten hatte keine inhaltlichen Prüfroutinen implementiert und zog die Gemeindehaushaltsdaten auch nicht zur Prüfung der vorläufigen Rechnungsabschlussdaten heran.

18.2

Der RH identifizierte die Länder Steiermark und Tirol als Best Practice–Beispiele (siehe [TZ 26](#)).

Er sah die Möglichkeit, die dortigen Systeme und Prozesse noch weiterzuentwickeln und empfahl den beiden Ländern einen Erfahrungsaustausch.

Der RH stellte zudem ein hohes Niveau der implementierten inhaltlichen Prüfroutinen im Burgenland und in Oberösterreich fest.

Der RH empfahl dem Land Burgenland, die vorhandenen Möglichkeiten zur Datenplausibilisierung vor Weiterleitung der Daten an die Statistik Austria zu nutzen.

Der RH empfahl dem Land Oberösterreich, die vorhandenen Möglichkeiten tatsächlich zur Verbesserung der Datenqualität vor Weiterleitung an die Statistik Austria und zur Prüfung der Rechnungsabschlüsse der Gemeinden zu nutzen.

Der RH stellte fest, dass Niederösterreich über inhaltliche Prüfroutinen zur Rechnungsabschlussprüfung verfügte, diese aber nicht zur Verbesserung der Datenqualität vor Weiterleitung an die Statistik Austria nutzte.

Der RH empfahl daher dem Land Niederösterreich, die vorhandenen Möglichkeiten tatsächlich zur Verbesserung der Datenqualität vor Weiterleitung an die Statistik Austria zu nutzen.

Der RH stellte fest, dass in Kärnten, Salzburg und Vorarlberg keine bzw. nur wenige inhaltliche Prüfroutinen implementiert waren.

Der RH empfahl den Ländern Kärnten, Salzburg und Vorarlberg, auch im Hinblick auf die Nacherhebungserfordernisse (siehe **TZ 25**), inhaltliche Prüfroutinen zu implementieren und diese tatsächlich zur Verbesserung der Datenqualität vor Weiterleitung an die Statistik Austria zu nutzen.

Zudem empfahl der RH den Ländern Salzburg und Vorarlberg, diese zur Prüfung der Rechnungsabschlüsse der Gemeinden zu verwenden.

18.3

Das Land Steiermark begrüßte in seiner Stellungnahme die Initiative des RH, durch Erfahrungsaustausch bestehende Systeme zu verbessern und verwies auf die im Zuge der Umstellung auf die VRV 2015 gebildete Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern sämtlicher Gemeindeaufsichtsbehörden Österreichs. Das Land Steiermark werde aus diesem Anlass auf eine Weiterführung der Arbeitsgruppe auch nach der Umsetzung der VRV 2015 hinwirken.

Das Land Tirol teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es eine Kontaktaufnahme mit dem Land Steiermark andenke und positiv betrachte.

Das Land Oberösterreich wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass durch die Übernahme der Portallösung die Ergebnisse der Plausibilitätsprüfung künftig automatisch an die Gemeinden rückübermittelt würden.

Das Land Niederösterreich hielt in seiner Stellungnahme fest, dass es eine Verbesserung der inhaltlichen Prüfroutinen anstrebe bzw. im Zuge der neuen Schnittstellenerarbeitung standardisierte Prüfroutinen einfordern werde.

Das Land Kärnten sicherte in seiner Stellungnahme zu, dass es künftig entsprechende Prüfroutinen vorsehe, um die erforderlichen Nacherhebungen zu verringern. Darüber hinaus schlug es vor, dass die Prüfkriterien von der Statistik Austria vorgegeben und in die bereitgestellte Plausibilitätsprüfung implementiert werden sollten.

Laut Stellungnahme des Landes Salzburg habe die Gemeindeaufsicht hinsichtlich der Nacherhebungserfordernisse bereits konkrete Prüfroutinenvorschläge an die Landesinformatik übermittelt.

Das Land Vorarlberg teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es im Zuge der notwendigen Weiterentwicklung der Prüfroutinen bzw. im Rahmen eines möglichen Umstiegs auf eine Portallösung künftig auch inhaltliche Prüfroutinen implementieren werde. Die Empfehlung des RH, elektronische Daten als Grundlage zur Rechnungsabschlussprüfung zu verwenden, nehme das Land Vorarlberg zur Kenntnis. Es wies jedoch darauf hin, dass der Beschluss der Gemeindevertretung sich auf die dort vorgelegte (analoge) Fassung beziehe.

Qualität der an die Statistik Austria übermittelten Daten

Vollständigkeit der übermittelten Satzarten

19.1

(1) Als grundlegendes Qualitätsmerkmal der an die Statistik Austria übermittelten Daten sah der RH die vollständige Übermittlung der Rechnungsabschlussdaten an, wie in der Gebärungsstatistik-VO 2014 vorgesehen. Dabei hielt der RH all jene Satzarten für notwendig, die zwingend vorliegende Sachverhalte, wie allgemeine Informationen, Konten der Haushaltsführung, Vermögen, Personal oder Angaben zur Finanzstatistik (Satzarten 01, 02, 05, 06 und 07) erfassten. Demgegenüber war es etwa möglich, dass Gemeinden nicht über Finanzschulden, Finanzvermögen, Beteiligungen oder Haftungen (Satzarten 03, 04, 08 und 09) verfügten.

Zur Beurteilung der Vollständigkeit der übermittelten Satzarten analysierte der RH die Meldedokumentation der Statistik Austria. Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die gemeldeten Satzarten nach Bundesland (zwingend erforderliche Satzarten sind farblich hervorgehoben):

Tabelle 8: Vollständigkeit der Satzarten – Haushaltsjahr 2015/Übermittlungszyklus 2016

	Übermittlung	01 Allgemeine Daten	02 Haushaltskonten	03 Schulden und Verbindlichkeiten	04 Finanzvermögen und Forderungen	05 Übrige Vermögenskonten	06 Personal	07 Sonstige Kennzahlen für Finanzstatistik	08 Beteiligungen an öffentlichen Unternehmen	09 Haftungen
		Anzahl der Gemeinden								
Burgenland	ja	171	171	168	170	171	169	167	44	159
	nein	0	0	3	1	0	2	4	127	12
Kärnten	ja	132	132	131	132	69	132	132	74	102
	nein	0	0	1	0	63	0	0	58	30
Niederösterreich	ja	573	573	573	567	398	573	567	163	384
	nein	0	0	0	6	175	0	6	410	189
Oberösterreich	ja	442	442	440	442	429	438	402	29	402
	nein	0	0	2	0	13	4	40	413	40
Salzburg	ja	119	119	119	119	91	119	80	52	109
	nein	0	0	0	0	28	0	39	67	10
Steiermark	ja	287	287	286	284	237	287	287	201	265
	nein	0	0	1	3	50	0	0	86	22
Tirol	ja	279	279	277	279	229	279	279	161	158
	nein	0	0	2	0	50	0	0	118	121
Vorarlberg	ja	96	96	96	96	95	96	70	65	87
	nein	0	0	0	0	1	0	26	31	9
Summe	ja	2.099	2.099	2.090	2.089	1.719	2.093	1.984	789	1.666
	nein	0	0	9	10	380	6	115	1.310	433

Quellen: Statistik Austria; RH

(2) Die Satzarten 01 (Allgemeine Daten zu den Gemeinden) sowie 02 (Konten der Haushaltsführung) wurden im Jahr 2016 (betreffend das Haushaltsjahr 2015) von allen 2.099 Gemeinden (ohne Wien) übermittelt.

(3) 380 Gemeinden übermittelten keine Informationen zur Satzart 05 (Übrige Vermögenskonten (ohne Finanzvermögen)). 115 Gemeinden meldeten keine Daten zur Satzart 07 (Sonstige Kennzahlen zur Finanzstatistik), obwohl die dort abgebildeten Angaben zur Finanzstatistik zwangsläufig in jeder Gemeinde vorhandene Gegebenheiten abbildeten, z.B. die Hebesätze der Grundsteuer.

(4) Bei der Satzart 03 (Schulden und Verbindlichkeiten) fehlten die Meldungen von neun Gemeinden, bei der Satzart 04 (Finanzvermögen und Forderungen) von zehn Gemeinden und bei der Satzart 06 (Personal) von sechs Gemeinden.

(5) Daten zu ihren Beteiligungen (Satzart 08) übermittelten 789 der 2.099 österreichischen Gemeinden (rd. 38 %). Keine Beteiligungsdaten meldeten u.a. zwei Landeshauptstädte sowie sechs weitere Gemeinden über 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner und 16 Gemeinden über 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner.

19.2

Der RH hielt kritisch fest, dass selbst Satzarten, die Sachverhalte umfassten, welche jedenfalls vorliegen mussten, nicht alle Gemeinden übermittelten.

Der RH empfahl den Ländern, auf eine vollständige Übermittlung aller erforderlichen Satzarten durch alle Gemeinden hinzuwirken. Dies betraf insbesondere die Länder Oberösterreich, Salzburg und Vorarlberg (Satzart 07) sowie die Länder Kärnten, Niederösterreich, Salzburg, die Steiermark und Tirol (Satzart 05).

19.3

Das Land Kärnten teilte in seiner Stellungnahme mit, dass künftig sämtliche Gemeinden die Vermögenskonten (Satzart 05) zu übermitteln hätten.

Auch das Land Niederösterreich sagte in seiner Stellungnahme zu, dass es im Zuge der Umstellung auf die Portallösung vermehrt auf eine Meldung der Satzart 05 durch die Gemeinden einwirken werde.

Das Land Steiermark sicherte in seiner Stellungnahme zu, entsprechende Prüfroutinen aufzubauen, um künftig eine vollständige Übermittlung von Satzarten sicherzustellen.

Das Land Tirol teilte in seiner Stellungnahme mit, es werde zusammen mit den Anbietern der Haushaltssoftware darauf hinwirken, dass die Gemeindehaushaltsdaten bereits vor der Einführung der VRV 2015 die Vermögensdaten (Satzart 05) enthalten.

Datenqualität der übermittelten Satzarten

20.1

(1) Als jährliches Feedback an die Länder fasste die Statistik Austria ihre Fehlerauswertung nach Satzarten und fehlerhaften Gemeinden pro Land zusammen (siehe [TZ 24](#)). Der RH ermittelte auf Basis dieser Fehlerauswertung (aufgeschlüsselt nach Fehlercodes) die Zahl jener Gemeinden, bei denen in der Plausibilitätsprüfung der Statistik Austria enthaltene Fehler zumindest einmal auftraten.⁴⁰

(2) Neben den in den Ländern implementierten Prüfroutinen bestimmten noch andere Faktoren die Datenqualität. Bspw. konnte eine gute Datenqualität auch darauf zurückzuführen sein, dass Gemeinden von vornherein korrekte Daten an die Län-

⁴⁰ Jede Gemeinde wurde pro Fehlercode nur einmal gezählt, auch wenn der Fehler in der Gemeinde öfters auftrat.

der übermittelten. Daher konnte eine geringe Fehlerhäufigkeit auch bei mangelhafter Umsetzung der empfohlenen Plausibilitätsprüfung erreicht werden.

(3) Die nachstehende Tabelle zeigt die Anzahl der Gemeinden, in denen die in der formellen Plausibilitätsprüfung der Statistik Austria festgestellten Fehler zumindest einmal auftraten:

Tabelle 9: Datenqualität anhand der Feedbackmeldungen der Statistik Austria, Gemeinden mit Fehlern pro Fehlercode (FC) und Bundesland; Haushaltsdaten 2015

Bedingung	Anzahl der Gemeinden mit Abweichungen							
	Burgenland	Kärnten	Nieder- österreich	Ober- österreich	Salzburg	Steiermark	Tirol ¹	Vorarlberg
FC 0.05: Quartal und Monat in jedem Datensatz gleich 0 (Jahresdaten)	–	–	–	1	–	–	–	–
FC 1.03: Haushaltsjahr = Erstellungsjahr -1	–	–	1	1	–	–	–	–
FC 2.03: Gültiger Haushaltskonto–Ansatz	–	–	1	–	–	–	–	–
FC 2.04: Gültige Haushaltskonto–Post	–	–	1	–	–	–	–	–
FC 3.01: Richtiger Datentyp je Datensatzmerkmal	–	–	–	1	–	–	–	–
FC 3.02: Gültiger Ansatz des Schuldenkontos	–	–	–	1	–	–	–	–
FC 3.07: Gültige Codierung: Deckungsart	–	–	1	–	–	–	–	–
FC 3.08: Gültige Codierung: Währung	–	–	5	–	–	–	–	–
FC 3.10: Gültige Kombination: Finanzierungsinstrument/Deckungsart	2	–	19	–	–	–	–	–
FC 4.04: Gültige Codierung: Schuldner	–	–	5	–	–	–	–	–
FC 4.06: Gültige Codierung: Währung	–	–	1	2	–	–	–	–
FC 4.08: Gültige Kombination: Schuldner/Vermögensgruppe	1	1	63	9	3	16	–	4
FC 5.03: Gültige Vermögensgruppe	–	–	1	–	–	–	–	–
FC 6.01: Richtiger Datentyp je Datensatzmerkmal	–	–	–	1	–	–	3	–
FC 6.02: Gültiger Ansatz	–	–	–	1	–	–	–	–
FC 6.03: Gültige Meldegruppe	–	–	20	1	5	–	–	–
FC 6.04: Gültiger Personenkreis	–	–	22	1	5	–	–	–
FC 6.05: Gültige Kombination: Meldegruppe/Personenkreis/Vollzeitäquivalente	–	–	11	1	1	–	1	1
FC 7.02: Positionsnummer: gültige Codierung	–	–	–	1	–	–	–	–
FC 7.03: Positionsnummern 001 und 002 (Hebesätze der Grundsteuer) sind vorhanden	–	–	1	–	–	–	–	2
FC 8.01: Richtiger Datentyp je Datensatzmerkmal	–	–	3	–	–	–	–	–

Anmerkung: Die Statistik Austria wies den überprüften Fehlern Fehlercodes zu. Die erste Ziffer wies auf die betroffene Satzart hin, wobei die Ziffer 0 Fehler kennzeichnete, die in allen Satzarten gleichermaßen auftreten konnten.

¹ In Tirol kam es in der Satzart 06 (Personal) zu einem Fehler, der auf der (mittlerweile korrigierten) Programmierung des Landes beim Konvertieren der Dienstpostennachweise beruhte.

Quellen: Statistik Austria; RH

(4) Bei der Plausibilisierungsprüfung durch die Statistik Austria trat in den Ländern Burgenland, Kärnten, Steiermark und Tirol nur eine geringe Anzahl an Fehlern auf, wobei ungültige Kombinationen aus Schuldner und Vermögensgruppe (in Satzart 04 – Finanzvermögen) die häufigste Fehlerart darstellten. Die meisten Fehler verzeichneten die vom Land Niederösterreich an die Statistik Austria übermittelten Daten.

20.2 Der RH empfahl den Ländern, auf Basis des Feedbacks der Statistik Austria kontinuierlich gezielte Verbesserungen in den Datenkontrollsystemen vorzunehmen und dabei gegebenenfalls auch die nötigen Detailinformationen einzuholen (TZ 24).

20.3 Laut Stellungnahme des Landes Burgenland würde es das Feedback der Statistik Austria sowohl an die betroffenen Gemeinden übermitteln, damit Fehler in deren Haushaltssoftware behoben werden können, als auch in die Anpassung des eigenen Prüfprogramms einfließen lassen. Darüber hinaus würde es künftig durch die Portallösung den Gemeinden Fehler beim Upload aufzeigen, sodass diese die Fehler unmittelbar korrigieren könnten.

Das Land Kärnten führte in seiner Stellungnahme an, dass es entsprechend der bisherigen Verbesserung der Datenqualität bei den Kärntner Gemeinden auch künftig bemüht sein werde, eine kontinuierliche Verbesserung der Datenkontrollsysteme umzusetzen, um die bestehende Fehlerquote weiter zu reduzieren.

Das Land Niederösterreich sicherte in seiner Stellungnahme zu, dass es die Empfehlung im Zuge der Umstellung auf die Portallösung und der damit verbundenen Plausibilitätsprüfungen sukzessive umsetzen werde.

Das Land Salzburg hielt in seiner Stellungnahme fest, dass die Salzburger Gemeinden laut Feedbackmeldungen vergleichsweise gut abschnitten.

Das Land Steiermark teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es durch einen bereits implementierten kontinuierlichen Verbesserungsprozess daran arbeite, die Datenqualität sicherzustellen und zu heben.

Das Land Tirol sicherte in seiner Stellungnahme zu, dass es weiterhin das Feedback der Statistik Austria im Detail beachten und an einer Verbesserung der Prüfroutinen arbeiten werde.

Weiterführende Analysen zur Datenqualität

21.1

(1) Der RH analysierte auch die Qualität der Gemeindehaushaltsdaten, die von den Ländern an die Statistik Austria übermittelt wurden. Die inhaltliche Basis dieser Analysen bildeten die von der Statistik Austria empfohlene Plausibilitätsprüfung auf Gemeinde- und Landesebene (formelle Richtigkeit) sowie weitere Prüfkriterien auf Basis des Prüfsystems des Landes Steiermark⁴¹ (vorrangig inhaltliche Plausibilität).

Der RH wandte seine Analyseschritte auf den letztgültig an die Statistik Austria übermittelten Gesamtbestand an Gebarungsdaten der Gemeinden für das Haushaltsjahr 2015 an. Um eine Aussage über die Qualitätssicherung der Gebarungsdaten durch die Länder treffen zu können, griff der RH auf den Datenbestand vor Korrektur durch die Statistik Austria zurück.

(2) Die Vorarlberger Gemeinden führten ein Rechnungswesen auf doppischer Basis. Ihre Daten mussten auf die Kameralistik umgerechnet werden. Manche der in der Analyse des RH aufgetretenen Fehler waren auf diese Umrechnung zurückzuführen, wodurch eine Beurteilung der Qualität der Gemeindehaushaltsdaten des Landes Vorarlberg nur eingeschränkt aussagekräftig war.

(3) Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick, in wie vielen Gemeinden die vom RH angewandten Prüfroutinen in den an die Statistik Austria übermittelten Gemeindehaushaltsdaten keine Fehler auswiesen:

Tabelle 10: Anzahl der Gemeinden ohne Fehler nach Bundesländern, Basis Haushaltsdaten 2015

berücksichtigte Kriterien	Burgenland	Kärnten	Nieder- österreich	Ober- österreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Summe
	Anzahl Gemeinden ohne Fehler								
alle Kriterien (RH und Statistik Austria)	1	–	–	–	–	140	–	–	141
nur Kriterien der Statistik Austria (empfohlene Plausibilitätsprüfung)	2	–	1	1	–	205	–	1	210
nur Kriterien der Statistik Austria ohne Berücksichtigung der zwei häufigsten Fehler	125	32	30	99	25	242	240	1	794
	Anteil der Gemeinden in %								
nur Kriterien der Statistik Austria ohne Berücksichtigung der zwei häufigsten Fehler	73	24	5	22	21	84	86	1	38

Quellen: Statistik Austria (Daten); RH (Auswertung)

⁴¹ Dies begründete sich zum einen darin, dass der RH die Datenprüfung der Steiermark als eines der Best Practice-Beispiele erachtete. Zum anderen lag zu den im Land Steiermark implementierten Prüfroutinen eine detaillierte und schlüssige Dokumentation vor.

(4) Bei den Daten von 140 steirischen Gemeinden und einer Gemeinde im Burgenland ergab die Analyse des RH keine Fehler, und zwar weder nach den Prüfkriterien der Statistik Austria noch nach den zusätzlich vom RH angewandten Prüfkriterien.

(5) Die von der Statistik Austria empfohlenen Prüfroutinen durchliefen 210 Gemeinden ohne Fehlermeldungen, davon befanden sich 205 Gemeinden in der Steiermark, zwei im Burgenland und je eine in Niederösterreich, Oberösterreich und Vorarlberg. Die Daten aller anderen Gemeinden wiesen formale Fehler auf.

(6) Die beiden häufigsten Fehler in der Analyse nach den Kriterien der Statistik Austria betrafen die Zuordnung von Posten (Konten) zum voranschlagswirksamen bzw. zum voranschlagsunwirksamen Haushalt. Die zahlreichen Fehler dieser Art deuteten somit auf eine durchgehend andersartige Buchungspraxis in den entsprechenden Ländern hin. Wurde das Analyseergebnis um diese beiden Fehler bereinigt, stieg die Anzahl der Gemeinden ohne Fehler auf 794, dies entsprach 38 % der österreichischen Gemeinden.

Nach diesem Maßstab lieferten 86 % der Tiroler und 84 % der steirischen Gemeinden sowie rund drei Viertel der burgenländischen Gemeinden fehlerfreie Daten. Am anderen Ende des Spektrums fanden sich Niederösterreich (nur 5 % der Gemeindedatenbestände ohne Fehler), Kärnten (24 %), Oberösterreich (22 %) und Salzburg (21 %).

(7) Als weiterem Bewertungsmaßstab ging der RH der Frage nach, wie viele der 132 implementierten Fehlerprüfungen nach den Kriterien der Statistik Austria und jenen des RH tatsächlich zu einer Fehlermeldung führten:

- 42 Fehlerprüfungen führten zu keiner einzigen Fehlermeldung.
- In der Steiermark verursachten 19 der implementierten Prüfroutinen Fehlermeldungen; dies war im Bundesländervergleich der geringste Wert (siehe folgende Tabelle 11 und Anhang IV).

Tabelle 11: Anzahl der zumindest einmalig aufgetretenen Fehler nach Bundesländern, Basis Haushaltsdaten 2015

	Burgenland	Kärnten	Nieder- österreich	Ober- österreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	alle Gemeinden
	Anzahl								
Prüfroutinen, die zu Fehlern führten (132 Prüfroutinen)	33	41	67	64	47	19	25	36	90
	in %								
Anteil der Prüfroutinen mit Fehlermeldung	25	31	51	48	36	14	19	27	68

Quellen: Statistik Austria; RH

Bei den Daten der niederösterreichischen Gemeinden führten 51 % der implementierten Prüfschritte zu einer Fehlermeldung.

Zur Fehlerquote Vorarlbergs ist anzumerken, dass die Umrechnung von der Doppik in eine mit der VRV 1997 konforme Darstellung teilweise für das Auftreten von als Fehler klassifizierten Sachverhalten verantwortlich war.

Bei den Daten der Tiroler Gemeinden führte rund ein Fünftel der implementierten Prüfroutinen auch zu Fehlermeldungen, zudem war die Häufigkeit der gefundenen Fehler vergleichsweise gering (zur Häufigkeit der aufgetretenen Fehler siehe Anhang IV).

21.2

Der RH stellte bei einer vertieften Analyse der Haushaltsdaten der Gemeinden fest, dass erhebliche Qualitätsunterschiede zwischen den Ländern bestanden. 1.889 Gemeinden wiesen noch formale Fehler nach den empfohlenen Plausibilitätsprüfungen der Statistik Austria aus.

Nach Ansicht des RH könnte die Datenqualität bereits durch eine konsequente Umsetzung der von der Statistik Austria empfohlenen Prüfroutinen wesentlich verbessert werden.

Der RH empfahl daher den Ländern, als Mindeststandard die empfohlene Plausibilitätsprüfung der Statistik Austria umzusetzen.

Darüber hinaus empfahl der RH der Statistik Austria und den Ländern, den Leitfa-
den für die Plausibilitätsprüfung der Gemeindehaushaltsdaten (siehe **TZ 8**) zu er-
weitern und gemeinsam eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Prüfroutinen
zur einheitlichen Qualitätssicherung zu verfolgen.

21.3

Das Land Kärnten hielt in seiner Stellungnahme fest, dass es die Haushaltsdaten der Kärntner Gemeinden einer exakten Überprüfung gemäß der von der Statistik Austria bereitgestellten Plausibilitätsprüfung unterziehe. Das Land Kärnten sprach sich zudem dafür aus, dass die Statistik Austria die vom RH verwendeten zusätzlichen Kriterien in die bereitgestellte Plausibilitätsprüfung übernehme. Das Land würde seine Prüfroutinen dementsprechend adaptieren.

Laut Stellungnahme des Landes Niederösterreich werde es die sukzessive Aktivierung der im Portal implementierten Prüfroutinen fortsetzen.

Das Land Steiermark begrüßte die Empfehlung des RH zur Erweiterung des Leitfadens und zu einer kontinuierlichen Weiterentwicklung der Prüfroutinen ausdrücklich.

Qualitätssicherung durch die Statistik Austria

Allgemeines

22

Die Statistik Austria führte nach Einlangen der gesammelten Gemeindedaten von den Landesbehörden eine Plausibilitätsprüfung zur formellen sowie zur inhaltlichen Richtigkeit der Daten durch. Für die Plausibilitätsprüfung der Rechnungsabschlusssdaten samt Durchführung der erforderlichen Nacherhebungen stand die Statistik Austria im Wesentlichen der Monat Juni des Folgejahres zur Verfügung,⁴² weil die Gemeindehaushaltsdaten für die Berechnungen gemäß ESVG 2010 bereits Anfang Juli benötigt wurden.

Plausibilitätsprüfung

23.1

(1) Als ersten Schritt führte die Statistik Austria eine Plausibilitätsprüfung zur Kontrolle der formellen Richtigkeit durch. Die einzelnen Prüfschritte dieser Plausibilitätsprüfung sollten mit der von der Statistik Austria empfohlenen Plausibilitätsprüfung für die Gemeinde- und Landesebene übereinstimmen, sodass bei ordnungsgemäßer Durchführung auf Gemeinde- und Landesebene keine Fehler mehr auftreten sollten. Tatsächlich stellte die Statistik Austria bei ihrer Prüfung — trotz eingeschränkter Kontrolle — in jedem Land Fehler in unterschiedlichem Ausmaß fest. Diese Fehler bei den Jahresabschlusssdaten fasste die Statistik Austria nach Satzarten zusammen und übermittelte sie in einem jährlichen Feedback Anfang Oktober an die Länder (siehe [TZ 24](#)). Für die Quartalsdaten kündigte die Statistik Austria ein gesondertes Feedback bis Jahresende 2017 an.

⁴² D.h. die Plausibilitätsprüfung und Nacherhebung zu den Rechnungsabschlusssdaten des Jahres 2015 fand im Juni 2016 statt.

(2) Die von der Statistik Austria durchgeführte Plausibilitätsprüfung wich in mehrfacher Hinsicht von der von ihr für die Gemeinde- und Länderebene empfohlenen Plausibilitätsprüfung ab:

- Die Statistik Austria implementierte zusätzliche Prüfschritte (die Fehlercodes 3.11⁴³, 4.08 und 6.05), die sich aufgrund des Auftretens gehäufter Fehler nach der Umstellung auf die neue Datenschnittstelle als erforderlich bzw. nützlich erwiesen. Der Leitfaden für die empfohlene Plausibilitätsprüfung auf Länder- und Gemeindeebene wurde jedoch nicht adaptiert, obwohl die beiden Leitfäden nahezu den gleichen Aktualisierungstichtag auswiesen.⁴⁴
- Weiters qualifizierte sie z.B. fehlende Satzarten als Warnung, während dies auf Gemeinde- und Landesebene als Fehler zu qualifizieren war.⁴⁵

Bei der durchgeführten Plausibilitätsprüfung der Jahresdaten 2015 waren auch die neu aufgenommenen Prüfschritte enthalten. Die aus dem Fehlercode 3.11 resultierenden Fehlermeldungen waren allerdings in der Feedbackmeldung nicht erfasst. Die Länder erhielten somit zu diesem neu eingesetzten Prüfschritt weder im Vorfeld eine Information noch im Feedback eine Rückmeldung über aufgetretene Fehler. Die beiden anderen neuen Prüfschritte konnten demnach in der Feedbackmeldung als fehlerhafte Daten angezeigt werden, selbst wenn die Länder die empfohlene Plausibilitätsprüfung umgesetzt hatten. Siehe dazu die rot markierten Bereiche im Anhang III.

Umgekehrt unterzog die Statistik Austria nur 46 der 90 empfohlenen Prüfschritte⁴⁶ einer nochmaligen Kontrolle. Damit enthielt das Feedback auch keine vollständige Aussage über die Fehlerhaftigkeit der Daten entsprechend den Vorgaben der empfohlenen Plausibilitätsprüfung. Den Ländern war weder bekannt, dass die Statistik Austria nachfolgend nur eine Teilkontrolle durchführte, noch, welche konkreten Prüfschritte in der Feedbackmeldung berücksichtigt waren.

⁴³ Wenn Gläubiger 00 (= Bund, Bundesfonds und Bundeskammern), 01 (= Länder, Landesfonds und Landes-kammern), 02 (= Gemeinde, Gemeindeverbände und –fonds (ausgenommen Gemeindeverbände mit marktbestimmter Tätigkeit)), 03 (= Sozialversicherungsträger) ist, dann muss Land = „AT“ sein, andernfalls Fehler FC 3.11.

⁴⁴ empfohlene Plausibilitätsprüfung für die Gemeinde- und Landesebene, Stand 10. November 2015; (interne) Plausibilitätsprüfung der Statistik Austria auf formelle Richtigkeit, Stand 11. November 2015

⁴⁵ Fehler waren jedenfalls zu beheben, Warnungen sollten noch einmal kontrolliert und gegebenenfalls bei fehlerhaften Daten behoben werden.

⁴⁶ Unter Berücksichtigung der drei zusätzlich ergänzten Prüfschritte waren es insgesamt 49.

(3) Die Prüfung der formellen Richtigkeit erfolgte in drei Stufen:

Nach einer Datenbereinigung⁴⁷ erfolgte die Datenprüfung und zuletzt eine automatische Korrektur festgestellter Fehler.⁴⁸ Diese automatischen Korrekturen bezogen sich bspw. auf die unrichtige Verwendung von Währungs- oder Ländercodes. Es waren aber auch in solchen Fällen automatische Korrekturen vorgesehen, bei denen theoretisch mehrere Eingabemöglichkeiten bestanden, d.h. die automatische Korrektur konnte auch unrichtig sein.⁴⁹ Mit den Ländern und Gemeinden hielt die Statistik Austria weder vor noch nach diesen automatischen Korrekturen Rücksprache, d.h. auch die korrigierten Daten wurden den Gemeinden nicht kommuniziert. Diese Sachverhalte waren nicht Teil der durchgeführten Nacherhebung bei unvollständigen oder unplausiblen Daten (siehe [TZ 25](#)).

23.2

Der RH stellte kritisch fest, dass die von der Statistik Austria den Ländern und Gemeinden empfohlene Plausibilitätsprüfung und ihre eigene Plausibilitätsprüfung zur formellen Richtigkeit, die der nachfolgenden Kontrolle dienen sollte, in einzelnen Prüfschritten voneinander abwichen, obwohl beide Prüfungen nach Ansicht der Statistik Austria inhaltlich übereinstimmen sollten. Die Statistik Austria adaptierte ihre eigene Plausibilitätsprüfung durch zusätzliche Prüfschritte aufgrund von neuen Erfordernissen, ohne diese zusätzlichen Prüfschritte auch in die empfohlene Plausibilitätsprüfung für die Gemeinde- und Landesebene aufzunehmen.

[Der RH empfahl der Statistik Austria, die den Ländern und Gemeinden empfohlene und die eigene Plausibilitätsprüfung aufeinander abzustimmen, den zugrunde liegenden Leitfaden erforderlichenfalls zu aktualisieren und Änderungen des Leitfadens auch aktiv zu kommunizieren.](#)

Der RH stellte weiters kritisch fest, dass die Statistik Austria im Zuge der Plausibilitätsprüfung auf formelle Richtigkeit eine automatische Korrektur auch von solchen Sachverhalten ohne Rücksprache mit den Gemeinden durchführte, bei denen meh-

⁴⁷ Entfernung jener Daten, die Zwecken der Länder dienten, d.h. die Daten zur Mittelfristigen Finanzplanung; oder andere Satzarten als 01 bis 09

⁴⁸ z.B. in den Satzarten 03 (Schulden und Verbindlichkeiten) und 04 (Finanzvermögen und Forderungen) beim Merkmal Währung abweichende Schreibweisen ersetzen: bei Eur durch EUR, bei SFR durch CHF, bei JEN durch JPY; beim Landescode AO durch AT

⁴⁹ Z.B. wenn bei den Finanzierungsinstrumenten Kredit (1) und Wertpapiere (2) als Deckungsart gemäß VRV 1997 Anlage 6 lit. a nicht 1 (Schulden, deren Schuldendienst mehr als zur Hälfte aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen wird), 2 (Schulden für Einrichtungen der Gebietskörperschaften, bei denen jährliche ordentliche Einnahmen in der Höhe von mindestens 50 % der ordentlichen Ausgaben erzielt werden), 3 (Schulden, die für andere Gebietskörperschaften aufgenommen worden sind und deren Schuldendienst mindestens zur Hälfte erstattet wird) oder 4 (Schulden, die für sonstige Rechtsträger aufgenommen worden sind und deren Schuldendienst mindestens zur Hälfte erstattet wird) angegeben ist, wird automatisch auf die Deckungsart 1 korrigiert.

rere Eingabemöglichkeiten bestanden. D.h. die automatische Korrektur konnte auch unrichtig sein.

Der RH empfahl daher der Statistik Austria, künftig keine automatischen Korrekturen der gemeldeten Daten ohne Rücksprache mit den Gemeinden vorzunehmen, wenn mehrere Dateneingaben möglich sind und die automatische Korrektur nicht zwingend die richtige darstellt. Dafür konnte nach Ansicht des RH die Nacherhebung genutzt werden, welche die Statistik Austria ohnedies bei unvollständigen oder unplausiblen Sachverhalten im Anschluss an die Plausibilitätsprüfung durchführte.

23.3

Die Statistik Austria teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie zum Zwecke einer effizienten, ökonomischen und vor allem raschen Aufarbeitung der 2,2 Millionen Datensätze die automatische Korrektur beibehalte. Besonders wichtig erachte die Statistik Austria dabei den Vergleich mit den Quartalsdaten, um zu gewährleisten, dass allfällige Fehler gleich korrigiert würden. Durch die Rückmeldung aller fehlerhaften Datensätze könnten die betroffenen Gemeinden angehalten werden, entsprechende Korrekturen vorzunehmen.

23.4

Der RH blieb bei seiner Empfehlung, automatischen Korrekturen ohne Rücksprache mit den Gemeinden, insbesondere bei jenen Sachverhalten mit mehreren Eingabemöglichkeiten, zu vermeiden. Inwieweit die von der Statistik Austria vorgeschlagene Rückmeldung aller fehlerhaften Datensätze an die Gemeinden wiederum eine ausreichende Rückmeldung durch die Gemeinden an die Statistik Austria zur Folge haben kann, war für den RH nicht beurteilbar.

Feedback

24.1

(1) Aufgrund der Einführung der neuen Datenschnittstelle erstellte die Statistik Austria im November 2015 einmalig ein ausführliches Feedback zur ersten Datenmeldung der Jahresdaten 2014. Dies sollte durch Klärung von häufig gestellten Fragen und Hilfestellungen zu einer Verbesserung der Datenqualität der kommenden Erhebungen beitragen.

In den Vor- und Folgejahren umfasste das Feedback zwei Teile: einerseits einen Überblick über Umfang und Qualität der Daten je Bundesland mit einem Vergleich zum Vorjahr und andererseits drei Tabellen über nicht VRV 1997-konforme Verbuchungen (detailliert auf Kontenebene je Gemeinde). Für die Quartalsdaten erstellte die Statistik Austria ein gesondertes Feedback zuletzt im Juni 2015.

(2) Bei der formellen Kontrolle bewertete die Statistik Austria die Qualität der Daten durch Bezifferung der von ihr festgestellten Fehler je Satzart je Bundesland und übermittelte diese Bewertung in Form des Feedbacks im Herbst an die Länder. Von insge-

samt 49 Prüfschritten traten bei 22 Fehler auf, wovon 21 Fehlercodes in der Feedbackmeldung erfasst waren.⁵⁰ Die konkreten Detailinformationen zu den geprüften Fehlercodes und den zugrunde liegenden Fehlern — die Angabe der konkreten Gemeinde, des fehlerhaften Datensatzes und des Fehlercodes — stellte sie den Ländern aber nicht automatisch zur Verfügung. Einzelne Länder (Steiermark, Tirol und Vorarlberg) erkundigten sich aktiv bei der Statistik Austria mit dem Ersuchen, Detailinformationen zu den konkreten Fehlern zu erhalten, um erforderlichenfalls die eigenen Prüfroutinen nachzubessern.

24.2

Der RH stellte kritisch fest, dass die Statistik Austria den Ländern die im Zuge ihrer Plausibilitätsprüfung festgestellten Fehler im Feedback nur durch Bezifferung der festgestellten Fehler je Satzart je Bundesland kommunizierte. Eine vollständige und konkrete Detailinformation zu den geprüften Fehlercodes und den festgestellten Fehlern übermittelte sie den Ländern hingegen nicht. Die Länder mussten aktiv erfragen, welche konkreten Fehler dieser Auswertung zugrunde lagen.

Der RH empfahl daher der Statistik Austria, den Ländern künftig nach Abschluss der Plausibilitätsprüfung die Detailinformationen zu den geprüften Fehlercodes und den festgestellten Fehlern bei der Prüfung der formellen Richtigkeit automatisch zur Verfügung zu stellen. Dabei wären die fehlerhaften Datensätze bzw. die Bezeichnung der jeweiligen Gemeinde und des fehlerhaften Datensatzes samt Fehlercodes zu übermitteln.

Der RH stellte kritisch fest, dass nur einzelne Länder (Steiermark, Tirol und Vorarlberg) aktiv Detailinformationen zu den von der Statistik Austria im Feedback festgestellten Fehlern einholten.

Er empfahl den Ländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg, künftig aktiv Detailinformationen bei der Statistik Austria einzuholen, wenn die übermittelten Feedbacks zu festgestellten Fehlern keine ausreichend detaillierte Grundlage zur Verbesserung der eigenen Prüfroutinen bieten.

Weiters kritisierte der RH, dass die Statistik Austria nur einmal jährlich ein Feedback zu aufgetretenen Fehlern übermittelte und nicht bereits zeitnah nach Prüfung der Quartalsdaten. Ein zeitnahes Feedback an die Landesstellen würde diesen ermöglichen, eine Richtigstellung noch im laufenden Haushaltsjahr vor Erstellung des Rechnungsabschlusses zu veranlassen.

Der RH empfahl daher der Statistik Austria, künftig den Ländern zeitnah nach Prüfung der jeweiligen Quartalsdaten ein Feedback zu festgestellten formalen Fehlern zu übermitteln.

⁵⁰ Nicht erfasst waren die festgestellten Fehler zum zusätzlich eingefügten Prüfschritt Fehlercode 3.11.

24.3

Das Land Burgenland teilte in seiner Stellungnahme mit, es würde aktiv Detailinformationen bei der Statistik Austria einholen, sollte das Feedback der Statistik Austria keine ausreichende Grundlage zur Verbesserung der eigenen Prüfroutinen darstellen.

Das Land Kärnten führte in seiner Stellungnahme aus, dass es künftig die Statistik Austria um die Übermittlung eines detaillierten Fehlerberichts ersuchen werde, um diesen als Grundlage zur Verbesserung der bisher vorgesehenen Prüfroutinen heranziehen zu können.

Das Land Niederösterreich teilte in seiner Stellungnahme mit, dass eine Abstimmung mit der Statistik Austria schon bisher problemlos möglich gewesen sei und auch künftig — wenn auch nicht immer schriftlich dokumentiert — erfolgen werde. Darüber hinaus hielt das Land Niederösterreich fest, dass ein Feedback zu den Quartalsdaten zwar hilfreich sein könnte, wies aber darauf hin, dass nur mit den Jahresrechnungsabschlüssen der Gemeinden alle Plausibilitätsparameter vorlägen.

Das Land Oberösterreich kündigte in seiner Stellungnahme das künftige Einholen detaillierter Informationen zu den übermittelten Feedbacks an. Es regte zudem an, dass im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung detaillierte Fehlerinformationen durch die Statistik Austria proaktiv an die Länder übermittelt werden sollten.

Das Land Vorarlberg wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass es ein zeitnahes und detailliertes Feedback der Statistik Austria zu den Jahres- und Quartalsmeldungen begrüße, da auf dessen Basis die landesseitig angewendeten Prüfroutinen angepasst und optimiert würden.

Die Statistik Austria kündigte in ihrer Stellungnahme an, dass sie ab der Erhebung 2017 den Gemeindeaufsichten alle fehlerhaften Datensätze mit den dazugehörigen Fehlermeldungen im Rahmen der Feedback-Meldung zu den Jahresdaten zur Verfügung stellen werde. Darüber hinaus teilte die Statistik Austria mit, dass sie aus zeitökonomischen Gründen kein zeitnahes Feedback zu allen Quartalsmeldungen geben werde, aber ein regelmäßiges Feedback zeitnah nach der Übermittlung der Daten zum 3. Quartal an die Statistik Austria plane.

Inhaltliche Plausibilitätsprüfung; Nacherhebung

25.1

(1) Nachdem die Statistik Austria die Daten auf deren formelle Richtigkeit geprüft und die Fehler behoben hatte, führte sie eine Plausibilitätsprüfung zur inhaltlichen Richtigkeit der Daten vor. Diese Prüfschritte hatte die Statistik Austria auch den Ländern und Gemeinden für ihre Plausibilitätsprüfung empfohlen. Tatsächlich setzten nur Tirol und die Steiermark eine solche inhaltliche Plausibilitätsprüfung vor Weiterleitung der Daten an die Statistik Austria um (siehe [TZ 18](#)).

Die inhaltliche Plausibilitätsprüfung durch die Statistik Austria erfolgte einerseits manuell anhand eines ausgedruckten Datenblatts je Gemeinde (Gemeindeblatt) für sämtliche Gemeinden. Im Gemeindeblatt waren die wichtigsten Werte zum Teil aggregiert und den Vergleichszahlen des Vorjahres gegenübergestellt. Weiters nahm die Statistik Austria auch einen elektronischen Abgleich des Datenbestands vor. Die Beurteilung eines Sachverhalts⁵¹ auf dessen Nacherhebungsrelevanz erfolgte gesondert für jeden Einzelfall.

(2) Da für die Statistik Austria ein plausibler Datenbestand auf aggregierter Ebene und nicht auf Einzelkontenebene maßgeblich war, unterließ sie einen Abgleich auf Übereinstimmung der Werte mit dem Vorjahr auf Einzelkontenebene. Die Feststellung allfälliger Abweichungen, bspw. auf Ebene der einzelnen Darlehen bei nicht korrekt gebuchten Umschuldungen, waren nicht Ziel und Inhalt der Plausibilitätsprüfung der Statistik Austria.

(3) Waren die Daten unvollständig — fehlte etwa die Angabe des Hebesatzes für die Grundsteuer — oder wiesen die Werte auffällige Abweichungen zum Vorjahr auf oder stimmten z.B. bei Darlehen und Haftungen die Endstände des Vorjahres nicht mit den Anfangsständen des aktuellen Jahres überein, erfasste die Statistik Austria die jeweiligen Datensätze in einer Excel-Liste je Bundesland und übermittelte sie den Ländern zur Nacherhebung (siehe Anhang V).

(4) In der nachstehenden Tabelle ist die Anzahl der Gemeinden, bei denen in den einzelnen Teilbereichen Nacherhebungen zu den Rechnungsabschlussdaten 2015 erforderlich waren, im Ländervergleich dargestellt. Der RH fasste dafür die 49 einzelnen Kennzahlen, zu denen die Statistik Austria Nacherhebungen durchführte, in elf Gruppen (Sachverhalten) zusammen.

⁵¹ Die Statistik Austria unterzog 49 ausgewählte Kennzahlen dieser inhaltlichen Plausibilitätsprüfung (siehe Anhang V).

Tabelle 12: Anzahl der erforderlichen Nacherhebungen zum Rechnungsabschluss 2015 im Länderüberblick

	Burgenland	Kärnten	Nieder- österreich	Ober- österreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Summe
	Anzahl								
Gemeinden insgesamt	171	132	573	442	119	287	279	96	2.099
Gemeinden mit zumindest einer Nacherhebung zu folgendem Sachverhalt¹									
Gesamtschulden	4	11	48	4	7	2	0	4	80
Schulden Abschnitt 85–89	2	8	60	17	4	3	0	5	99
Beteiligungen	4	4	16	3	4	0	0	10	41
Wertpapiere	4	0	6	0	1	0	0	2	13
gegebene Darlehen	1	2	10	2	5	0	0	7	27
Rücklagen	2	1	19	4	4	1	0	10	41
Haftungen	13	5	29	19	7	1	1	9	84
Gemeindebedienstete	27	22	119	45	20	18	12	12	275
vermietetes Personal	0	2	25	3	1	2	1	1	35
Hebesatz 1	4	0	7	40	42	0	0	26	119
Hebesatz 2	4	0	9	44	44	0	0	26	127
nacherhobene Sachverhalte in den Gemeinden	65	55	348	181	139	27	14	112	941
Gemeinden mit Nacherhebung	39	31	186	98	69	20	13	46	502
	in %								
Anteil der Gemeinden mit Nacherhebung	22,8	23,5	32,5	22,2	58,0	7,0	4,7	47,9	23,9

¹ Der RH zählte pro Gemeinde maximal eine Nacherhebung je Sachverhalt, d.h. nur eine Nacherhebung im Bereich Gesamtschulden, auch wenn mehrere der Untergliederungen (Gliederung nach Deckungsart und nach Gläubiger) davon betroffen waren.

Quellen: Statistik Austria; RH

(5) Im Jahr 2016 waren insgesamt 502 Gemeinden von der Nacherhebung zu den Jahresdaten 2015 betroffen. In vielen dieser Gemeinden waren zu mehreren Sachverhalten Nacherhebungen erforderlich, sodass die Anzahl der nacherhobenen Sachverhalte bei 941 lag.

(6) In Tirol war der Anteil der Gemeinden, die von Nacherhebungen zu den Rechnungsabschlussdaten des Jahres 2015 betroffen waren, mit 4,7 % am niedrigsten. 13 von den insgesamt 14 erfassten Nacherhebungssachverhalten betrafen den Bereich Personal. Darüber hinaus gab es nur eine Nacherhebung zu einer Haftung. Das Land Tirol erstellte überdies einen ausführlichen Bericht über seine durchgeführte Plausibilitätsprüfung, sodass eine gesonderte Nacherhebung durch die Statistik Austria nicht mehr erforderlich war.

(7) In der Steiermark war der Anteil der betroffenen Gemeinden mit rd. 7,0 % ebenfalls verhältnismäßig niedrig. Der höchste Anteil entfiel dort, wie auch in den Ländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich und Tirol, auf den Bereich Personal. In Oberösterreich, Salzburg und Vorarlberg betraf der höchste Anteil die Hebesätze der Grundsteuer A und B.⁵²

(8) Der höchste Anteil an von der Nacherhebung betroffenen Gemeinden lag mit rd. 58,0 % in Salzburg, gefolgt von Vorarlberg mit 47,9 % und Niederösterreich mit 32,5 %. Dies resultierte daraus, dass diese drei Länder im Wesentlichen nur die empfohlene Plausibilitätsprüfung der Statistik Austria zur formellen Richtigkeit durchführten, aber keine weitergehenden Plausibilitätsprüfungen zur inhaltlichen Richtigkeit (siehe [TZ 17](#) und [TZ 18](#)).

(9) Stellte die Statistik Austria etwa Abweichungen bei den Endständen des Vorjahres gegenüber den Anfangsständen des aktuellen Jahres fest, waren ihrer Ansicht nach die „korrekten“ Werte maßgebend und von den Gemeinden nachzumelden. Diese Werte konnten aber von den im Gemeinderat beschlossenen Werten abweichen.

(10) Mit Ausnahme von Oberösterreich nahmen die Länder an den elektronisch vorhandenen Gemeindehaushaltsdaten keine Anpassungen vor. Der elektronische GHD-Bestand auf Gemeinde- und Landesebene sowie die Werte der beschlossenen Rechnungsabschlüsse in Papierform wichen daher vom Datenbestand der Statistik Austria ab. In Oberösterreich versuchte ein Mitarbeiter des Landes, die auf aggregierter Ebene nachgemeldeten Daten auf Einzelkontenebene in der Original-Text-Datei der jeweiligen Gemeinde zuzuordnen und zu korrigieren, und erstellte notfalls ein fiktives Hilfskonto, um die Abweichungen laut Nacherhebung in den Datenbestand übernehmen zu können.

25.2

Der RH stellte kritisch fest, dass die Länder mit Ausnahme von Steiermark und Tirol keine inhaltliche Plausibilitätsprüfung durchführten, weshalb allfällige Nacherhebungen erforderlich waren, für die nur ein kurzer Zeitrahmen von einem Monat zur Verfügung stand. Wie der RH ebenfalls feststellte, verfügten die meisten Länder bereits über die technischen Möglichkeiten dazu, jedoch wurden diese vor Weiterleitung der Daten an die Statistik Austria noch nicht vollständig genutzt.

Der RH bekräftigte daher seine Empfehlungen in [TZ 18](#) an die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg und Vorarlberg, vor Weiterleitung der Daten an die Statistik Austria inhaltliche Plausibilitätsprüfungen durchzuführen.

⁵² Diese war für die Berechnung der Finanzkraft der Gemeinden nach dem FAG 2008 maßgeblich.

Weiters stellte der RH wiederholt kritisch fest, dass die Länder mit Ausnahme von Tirol den vorgesehenen Bericht über die durchgeführte Plausibilitätsprüfung nicht an die Statistik Austria übermittelten. Am Beispiel von Tirol konnte der Nutzen eines derartigen Berichts aufgezeigt werden, weil darin die Gründe für Abweichungen im Vorjahresvergleich angeführt waren, sodass eine gesonderte Nacherhebung zu diesen Sachverhalten unterbleiben konnte.

Der RH verwies auf seine Empfehlung aus [TZ 15](#) an die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Vorarlberg, den vorgesehenen Bericht über die durchgeführte Plausibilitätsprüfung zu erstellen und an die Statistik Austria zu übermitteln.

Der RH stellte kritisch fest, dass die Nacherhebung durch gesonderte Excel-Dateien im Ergebnis dazu führte, dass der elektronische Bestand an Gemeindehaushaltsdaten, der auf Gemeinde- und Landesebene vorhanden war und den beschlossenen Rechnungsabschlussdaten zu entsprechen hatte, vom Datenbestand der Statistik Austria abwich. Nach Ansicht des RH musste dies zwangsläufig zu weiteren Abweichungen zwischen dem Datenbestand der Statistik Austria und den von den Gemeinden gemeldeten Daten in den Folgejahren führen.

Weiters stellte der RH kritisch fest, dass das Land Oberösterreich die von den Gemeinden übermittelten beschlossenen Gemeindehaushaltsdaten auf Einzelkontenebene anhand der aggregierten Korrekturwerte der Nacherhebung veränderte. Auch dies musste nach Ansicht des RH in Folgejahren zwangsläufig zu Abweichungen zwischen dem Datenbestand der Gemeinden und des Landes führen.

[Der RH empfahl den Ländern daher, die inhaltliche Plausibilitätsprüfung bereits auf Landesebene vorzusehen, um dadurch die Nacherhebung und daraus resultierende divergierende Datenbestände auf Ebene der Gemeinden, der Länder und der Statistik Austria zu vermeiden.](#)

25.3

Das Land Burgenland teilte in seiner Stellungnahme mit, dass eine vollständige inhaltliche Überprüfung der Daten neben der künftig verfügbaren Plausibilitätsprüfung durch die Portallösung weiterhin durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Finanzabteilung erfolge. Das Land Burgenland sicherte weiters zu, ab dem Jahr 2018 einen Bericht über die Plausibilitätsprüfungen zu erstellen und der Statistik Austria zu übermitteln.

Das Land Kärnten teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es inhaltliche Plausibilitätsprüfungen bereits durch die zuständige Fachabteilung durchführe und weitere Schritte setze, um künftig die erforderlichen Nacherhebungen zu minimieren.

Das Land Niederösterreich nahm in seiner Stellungnahme die Empfehlung zur Kenntnis, wies jedoch im Sinne eines verwaltungsökonomischen und kostensparenden Vorgehens darauf hin, dass aus seiner Sicht eine standardisierte inhaltliche Plausibilitätsprüfung bereits unmittelbar in den Anwendungsprogrammen bei den Gemeinden und nicht erst im Nachhinein bei den Ländern erfolgen solle.

Das Land Steiermark begrüßte ausdrücklich die Anerkennung durch den RH zur Durchführung einer inhaltlichen Plausibilitätsprüfung vor Weiterleitung der Daten an die Statistik Austria und die Empfehlung des RH, diese bereits auf Landesebene vorzusehen.

Das Land Vorarlberg merkte in seiner Stellungnahme an, dass bei 15 der betroffenen 46 Gemeinden ausschließlich Nacherhebungen im Bereich der Hebesätze und bei sieben weiteren Gemeinden lediglich Korrekturen im Bagatellbereich notwendig gewesen seien. Aus Sicht des Landes Vorarlberg hätten diese Fehler vermieden werden können, wenn zu den vorangegangenen Meldungen ein zeitnahes Feedback durch die Statistik Austria übermittelt worden wäre. Zudem seien die von der Statistik Austria hinterlegten Prüfroutinen des Kriteriums Plausibilität nicht bekannt gegeben worden und somit für das Land Vorarlberg nicht nachvollziehbar gewesen.

Entwicklungspotenziale und Best Practice–Lösungen

26.1

(1) Im Zusammenhang mit der Qualitätssicherung der Gemeindehaushaltsdaten hob der RH die aus seiner Sicht wesentlichen Voraussetzungen für eine Übermittlung qualitativ hochwertiger Daten zusammenfassend hervor:

- eine klare Definition der erforderlichen Qualitätssicherungsmaßnahmen auf Gemeinde– und Landesebene in der Gebarungsstatistik–VO (TZ 5),
- weiterführende Erklärungen, Erläuterungen, Hinweise, Definitionen etc. zur einheitlichen Vorgangsweise z.B. in einem Benutzerhandbuch (TZ 7),
- die Definition eines Mindeststandards an Qualitätssicherung mit konkret vorgegebenen Prüfschritten auf Gemeinde– und Landesebene (TZ 8),
- zeitliche Vorgaben (Fristen), die einen ausreichenden Zeitrahmen für die Plausibilitätsprüfung und eine allfällige Fehlerbehebung gewährleisten (TZ 11),
- landesgesetzliche Vorgaben (Fristen), die den Ländern eine Übermittlung von Rechnungsabschlusssdaten ermöglichen, die bereits vom Gemeinderat genehmigt waren (TZ 12),

- das Ausschließen von Fehlerquellen bereits in den Haushaltsverrechnungssystemen der Gemeinden (TZ 10),
- die Implementierung von weitreichenden formellen und inhaltlichen Prüfroutinen (TZ 17, TZ 18),
- die Vollständigkeit der Daten, die übermittelt werden (TZ 19) und
- ein zeitnahes und detailliertes Feedback zu den festgestellten Fehlern durch die Statistik Austria (TZ 24).

(2) Im Rahmen seiner Gebarungsüberprüfung hielt der RH nachstehende Entwicklungspotenziale fest, die — vor allem im Zusammenhang mit der erforderlichen Prüfung der Rechnungsabschlüsse der Gemeinden durch die Gemeindeaufsichten — zu einer Hebung der Effizienz der Abläufe und/oder einer Steigerung der Qualität der Gemeindehaushaltsdaten führen können:

- die Datenübermittlung über ein Portal als eine ressourcenschonende Möglichkeit, Daten einer automatisierten Plausibilitätskontrolle zuzuführen (TZ 10),
- die Nutzung einer Testprüfung der Rechnungsabschlüsse vor Beschlussfassung durch den Gemeinderat (TZ 13),
- die Nutzung der elektronischen Gemeindehaushaltsdaten zur Prüfung der Rechnungsabschlüsse der Gemeinden (TZ 18),
- die Bereitstellung sämtlicher Satzarten bei der Datenlieferung zum 4. Quartal (statt der verpflichtend vorgeschriebenen Satzarten 01 bis 04) – festgestellte Fehler können dadurch vor der Erstellung des Rechnungsabschlusses behoben werden (TZ 14) und
- Kontrollen über die Kontrollanforderungen der Statistik Austria hinaus für eine höhere Qualität der Daten durch weiterführende Prüfungen, Plausibilisierungen und Auswertungen (TZ 18).

(3) Der RH stellte in nachstehender Tabelle zur Ermittlung eines Best Practice–Modells ausgewählte Qualitätsindikatoren dar:

Tabelle 13: Ermittlung Best Practice–Modell

	Datenübermittlung ¹	elektronische Prüfung von Rechnungsabschlüssen ²	Qualität der Prüfroutinen der Länder ³	Gemeinden ohne Fehler ⁴	erforderliche Nacherhebungen ⁵
Burgenland	E-Mail	ja – nach Datenübermittlung	Vorgaben erfüllt	≥30 % ≤80 %	≥10 % ≤30 %
Kärnten	Portal	nein	Vorgaben erfüllt	<30 %	≥10 % ≤30 %
Niederösterreich	E-Mail/Portal	ja – nach Datenübermittlung	zu wenige Vorgaben erfüllt	<30 %	>30 %
Oberösterreich	E-Mail	nein	Vorgaben erfüllt	<30 %	≥10 % ≤30 %
Salzburg	E-Mail	nein	zu wenige Vorgaben erfüllt	<30 %	>30 %
Steiermark	Portal	ja – vor Datenübermittlung	Vorgaben erfüllt	>80 %	<10 %
Tirol	Portal	ja – vor Datenübermittlung	Vorgaben erfüllt	>80 %	<10 %
Vorarlberg	E-Mail	nein	Vorgaben teilweise erfüllt	nicht beurteilt ⁶	>30 %

¹ siehe TZ 10, Tabelle 2

² siehe TZ 18

³ siehe TZ 17, Tabelle 7

⁴ siehe TZ 21, Tabelle 10 (ohne die zwei häufigsten Fehler)

⁵ siehe TZ 25, Tabelle 12

⁶ Aufgrund des Haushaltssystems der Gemeinden Vorarlbergs auf doppischer Basis konnte der RH seine Fehleranalyse nicht durchführen.

Quellen: Statistik Austria; Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg; RH

26.2

Nach Ansicht des RH bestand ein Zusammenhang zwischen den durch die Qualität der Prüfroutinen der Länder erreichten niedrigeren Fehlerquoten und der Weiterverwendung der elektronischen Gebarungsdaten zur Prüfung der Rechnungsabschlüsse der Gemeinden. Die Länder Steiermark und Tirol, welche die umfassendsten Prüfroutinen implementiert hatten, stellten auch im Prozessablauf sicher, dass durch formelle und inhaltliche Plausibilitätsprüfungen sowohl qualitätsgesicherte Daten in die Rechnungsabschlüsse einfließen als auch an die Statistik Austria weitergeleitet wurden.

Der RH stellte fest, dass die Länder Steiermark und Tirol durch die Kombination aus einem Datenportal als Übertragungsweg, weitreichenden Prüfroutinen und einem schlüssigen Prozessablauf die Qualitätssicherung der Gemeindehaushaltsdaten so durchführten, dass die Fehler- und Nacherhebungsquote niedrig war. Darüber hinaus führten die beiden Länder auch umfassende Prüfungen der Rechnungsabschlüsse der Gemeinden noch vor deren Beschlussfassung im Gemeinderat durch.

Der RH stufte deshalb die Qualitätssicherungssysteme der Länder Steiermark und Tirol als Best Practice–Beispiele ein.

26.3 Das Land Steiermark begrüßte die Anerkennung durch den RH ausdrücklich.

Meldung von außerbudgetären Einheiten und Gemeindeverbänden

Außerbudgetäre Einheiten

27.1 Nach § 5 Gebarungsstatistik–VO 2014 waren die Gemeinden verpflichtet, kontrollierte Einheiten des öffentlichen Sektors sowie neu geschaffene Einheiten an die Statistik Austria zu melden. Im Rahmen der Erhebung der Gemeindehaushaltsdaten erfolgte die Datenmeldung dieser außerbudgetären Einheiten (bspw. Beteiligungen, Stiftungen, Fonds) mittels Webfragebogen direkt an die Statistik Austria. Rechnungs– bzw. Jahresabschlüsse konnten sowohl nach VRV 1997 als auch nach Unternehmensgesetzbuch (**UGB**) übermittelt werden.

Die Statistik Austria führte die Erhebung der außerbudgetären Einheiten ohne Unterstützung der Gemeindeaufsichten der Länder durch. Die Ermittlung der zu erhebenden Einheiten, das Anschreiben der Einheiten, die Datensammlung und Urgenz sowie die Prüfung der übermittelten Daten erfolgten ausschließlich durch die Statistik Austria. Eine Weiterleitung der Daten der außerbudgetären Einheiten an die Gemeindeaufsichten fand nicht statt.

Im Gegensatz zu den Gemeindehaushaltsdaten waren die Gemeindeaufsichten vom Informations– und Datenfluss der außerbudgetären Einheiten abgeschnitten, da diese ihre Ergebnisse direkt an die Statistik Austria meldeten. Die über die GHD–Schnittstelle bei den Gemeinden erhobene und über die Gemeindeaufsicht übermittelte Satzart 08 enthielt zwar Daten über außerbudgetäre Einheiten, diese dienten aber nur der von der Statistik Austria durchgeführten Abgrenzung des Sektors Staat.

Eine umfassende Prüfkompetenz für rechtlich selbstständige und ausgegliederte Einheiten war bei keiner Gemeindeaufsicht gegeben. Diese konnten Informationen nur bei der Prüfung von Gemeinden hinsichtlich der Wahrnehmung der Beteiligungsrechte oder durch die Einholung einer Unterwerfungserklärung im Zuge der Genehmigung neuer ausgegliederter Einheiten erhalten.

27.2 Nach Ansicht des RH ist eine inhaltliche Plausibilitätsprüfung der Daten außerbudgetärer Einheiten von Gemeinden nur unter Einbindung der Gemeindeaufsichten wirkungsvoll, da diese den Zusammenhang mit den Daten der Gemeindehaushalte

herstellen und dabei auf ihre Prüferfahrung als Gemeindeaufsicht in den jeweiligen Gemeinden zurückgreifen können.

In diesem Zusammenhang wies der RH auf die weitgehend fehlende Prüfkompetenz der Gemeindeaufsichten für außerbudgetäre Einheiten hin, wodurch diese den bei vielen Gemeinden bestehenden Einfluss der außerbudgetären Einheiten auf die Haushaltsgebarung nur eingeschränkt bei Beurteilung der finanziellen Lage berücksichtigen konnten.

Der RH empfahl daher dem Ministerium und den Ländern, in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich Rahmenbedingungen zu schaffen, die den Gemeindeaufsichten eine Datengrundlage für eine umfassende Beurteilung der finanziellen Gebarung der einzelnen Gemeinden unter Einbeziehung der außerbudgetären Einheiten bietet.

27.3

Das Land Burgenland regte in seiner Stellungnahme an, dass die Statistik Austria den Aufsichtsbehörden eine zusammenfassende Darstellung der gelieferten Daten zur Verfügung stellen solle, solange keine landesgesetzlichen Regelungen für die umfassende Beurteilung der finanziellen Gebarung der außerbudgetären Einheiten vorgesehen sind.

Das Land Niederösterreich befürwortete in seiner Stellungnahme ein standardisiertes Vorgehen unter Federführung des Ministeriums.

Das Land Steiermark unterstützte in seiner Stellungnahme die Überlegung des RH. Durch standardisierte Schnittstellen, Prozesse und Prüfroutinen könnten — auch in Bezug auf die Erhebung der außerbudgetären Einheiten — dem Österreichischen Koordinationskomitee bessere Daten als bisher zur Verfügung gestellt werden und das Landeskoordinationskomitee Steiermark könnte seiner Steuerungsfunktion besser als bisher nachkommen.

Das Land Tirol teilte in seiner Stellungnahme mit, es werde die Empfehlung des RH prüfen.

Gemeindeverbände

28.1

Von der Meldeverpflichtung gemäß § 5 Gebarungsstatistik-VO 2014 waren auch die Gemeindeverbände umfasst. Die Meldung der Gebarungsdaten der Gemeindeverbände erfolgte direkt an die Statistik Austria über die Schnittstelle für Gemeindehaushaltsdaten oder mittels Excel-Formular. Beide Erhebungsvarianten nutzten die Gemeindeverbände in etwa gleichem Ausmaß. Eine Weiterleitung der Daten der Gemeindeverbände an die Gemeindeaufsichten durch die Statistik Austria fand nicht statt.

Bei der Erhebung der Gemeindeverbandsdaten nannte die Statistik Austria u.a. zwei Problemfelder:

- Unvollständige Erfassung: Eine eindeutige Definition von Gemeindeverbänden nach klaren Kriterien fehlte nach Ansicht der Statistik Austria. Eine Erfassung der Gemeindeverbände in einem Register (z.B. Unternehmensregister für Verwaltungszwecke) bzw. eine Namenskonvention zur Kennzeichnung von Gemeindeverbänden war ebenfalls nicht gegeben, sodass die Statistik Austria eine vollständige Erfassung nicht gewährleisten konnte.
- Doppelerfassung: Rechnungsabschlüsse von Gemeindeverbänden waren in manchen Fällen in den Gemeindehaushalten integriert und wurden aber zusätzlich noch an die Statistik Austria gemeldet.

Eine Prüfkompetenz der Gemeindeaufsichten hinsichtlich der Gemeindeverbände war in allen Ländern gegeben. Die rechtlichen Regelungen zu den Gemeindeverbänden fanden sich teilweise in den jeweiligen Gemeindeordnungen oder in eigenen Landesgesetzen.

28.2

Nach Ansicht des RH war eine vollständige Erfassung aller Gemeindeverbände durch die Statistik Austria unter den derzeitigen Rahmenbedingungen nicht gesichert.

Der RH empfahl dem Ministerium und den Ländern, in ihrem Wirkungsbereich die Voraussetzungen für ein einheitliches Register von aktiven Gemeindeverbänden unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Datenbestände (veröffentlichter Datenbestand des RH nach dem Medienkooperations- und –förderungs-Transparenzgesetz, MedKF–TG) zu schaffen, um eine vollständige Erfassung zu ermöglichen.

28.3

Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es ebenfalls die Notwendigkeit eines einheitlichen Registers der aktiven Gemeindeverbände sehe. Es habe daher bereits Gespräche mit der Statistik Austria geführt. Umsetzungsvorschläge würden nunmehr mit den Ländern und Gemeinden diskutiert.

Das Land Burgenland führte in seiner Stellungnahme aus, dass jene Gemeindeverbände, für die die Fachabteilung gemäß dem Burgenländischen Gemeindeverbandsgesetz die Aufsichtsbehörde darstelle, erfasst seien.

Das Land Kärnten befürwortete in seiner Stellungnahme eine bundesweit einheitliche Vorgabe zur Erstellung eines Registers für Gemeindeverbände – unter Berücksichtigung vorhandener Datenbestände.

Das Land Steiermark begrüßte die Empfehlung des RH ausdrücklich.

Gebarungsstatistik und Österreichischer Stabilitätspakt

Überblick

29 Die Statistik Austria erstellte auf Grundlage der Gebarungsstatistik-VO 2014 die Gebarung des öffentlichen Sektors (Gebarungsstatistik) unter Anwendung europäischer Rechtsvorschriften (**TZ 2**). In diesem Zusammenhang oblagen der Statistik Austria auch entsprechende Lieferverpflichtungen an Eurostat.

Darüber hinaus erstattete die Statistik Austria entsprechend den Vorgaben des Art. 18 ÖStP 2012 jährlich einen Bericht an das Österreichische Koordinationskomitee⁵³. Darin enthalten waren Haushaltskennzahlen von Bund, Ländern und Gemeinden (z.B. öffentlicher Haushaltssaldo). Die Daten der Gemeinden stammten aus der GHD-Erhebung.

Zweigleisige Erhebungswege

30.1 Neben den von der Statistik Austria aufgrund der Gebarungsstatistik-VO 2014 zu erhebenden Haushaltsdaten der Gemeinden waren von den Gemeindeaufsichten auf Basis des ÖStP 2012 ebenfalls Gemeindedaten (z.B. Personaldaten, Mittelfristige Finanzplanung) zu erheben. Diese Daten waren an das zuständige Landeskoordinationskomitee und weiter über den Weg des Ministeriums an das Österreichische Koordinationskomitee zu übermitteln.

Inhalt und Ablauf dieser Datenerhebung waren im ÖStP 2012 geregelt. Die Daten der Gemeinden sollten daraus folgend aggregiert für das jeweilige Bundesland im Wege der Gemeindeaufsichten bereitgestellt werden.

Für die Erhebung stellte das Ministerium den Gemeindeaufsichten eine tabellarische Vorlage entsprechend Anhang 1 und 2 des ÖStP 2012 bereit, die diese für alle Gemeinden ihres Bundeslandes zusammengefasst bis zum 31. August jeden Jahres an das Ministerium zu übermitteln hatten (siehe **TZ 31**).

Das Ministerium bereitete die auf diesem Weg eingelangten Daten für das Österreichische Koordinationskomitee auf. Nach Auskunft des Ministeriums waren wiederholt Rückfragen zu den Datenlieferungen erforderlich. Eine Aufzeichnung über die Qualität der Datenlieferungen (Fehlerarten, Fehlerhäufigkeit, Datenqualität usw.) konnte das Ministerium nicht vorlegen.

⁵³ Gremium installiert nach Art. 14 ÖStP 2012, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern von Bund, Ländern und Gemeinden, zur Haushaltskoordinierung, Beschlussfassung zu Fiskalregeln und gegenseitigen Information

30.2

Der RH wies kritisch darauf hin, dass neben der Erhebung der Gemeindehaushaltsdaten nach der Gebärungsstatistik–VO 2014 eine zusätzliche Erhebung — ebenfalls von Gemeindehaushaltsdaten — im Rahmen des ÖStP 2012 vorgesehen war. Dadurch kam es zu einem weiteren Erhebungsvorgang bei den Gemeinden und neben den Gemeindeaufsichten zur Befassung einer zusätzlichen Institution (Ministerium) im Erhebungsprozess. Die bereits etablierten Ablauf- und Kontrollschritte bei Erhebung der Gemeindehaushaltsdaten sowie mögliche Synergien, bspw. durch einen Abgleich mit anderen erhobenen Daten im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung, wurden daher nicht genutzt.

Der RH empfahl dem Ministerium und den Ländern, die Voraussetzungen für eine Integration der zusätzlichen Datenanforderungen des Stabilitätspakts in die Gebärungsstatistikerhebung zu schaffen.

Zu diesem Zweck empfahl er dem Ministerium, von der Statistik Austria einen Umsetzungsvorschlag für die Integration sämtlicher nach dem ÖStP 2012 für das Österreichische Koordinationskomitee erforderlichen Gemeindehaushaltsdaten in die Gebärungsstatistikerhebung einzuholen.

30.3

Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es ebenfalls den Bedarf zur Optimierung der Prozesse hinsichtlich der Erhebung, des Umfangs und der Qualitätssicherung der Daten sehe und es beabsichtige, die erforderlichen Maßnahmen mit Ländern, Gemeinden und der Statistik Austria abzustimmen und umzusetzen.

Das Land Kärnten führte in seiner Stellungnahme aus, dass die Erhebung sämtlicher nach dem ÖStP 2012 für das Österreichische Koordinationskomitee jährlich zu ermittelnden Gemeindehaushaltsdaten über die Gebärungsstatistikerhebung nach bundesweit einheitlichen Vorgaben erfolgen solle. Darüber hinaus schlug das Land Kärnten vor, das Ministerium solle einen Leitfaden für die Befüllung der gewünschten Erhebungsdaten bereitstellen.

Das Land Niederösterreich und das Land Tirol befürworteten in ihren Stellungnahmen eine einheitliche, zusammengefasste Erhebung der Daten nach der Gebärungsstatistik–VO 2014 und dem ÖStP 2012.

Das Land Steiermark begrüßte die Empfehlungen des RH ausdrücklich.

Erhebungsformulare zum ÖStP 2012

31.1

(1) Entsprechend den Formularen Anhang 2.1 und Anhang 2.2 des ÖStP 2012 waren bei den Gemeinden folgende Daten einschließlich ihrer außerbudgetären Einheiten (siehe [TZ 27](#)) zu erheben:

Nach Anhang 2.1 waren die Rechnungsabschlussdaten für das vorangegangene und die Voranschlagsquerschnittsdaten für das aktuelle und die kommenden vier Jahre anzugeben; darüber hinaus waren Verbindlichkeiten der Krankenanstalten sowie der Gemeindeimmobiliengesellschaften zu melden.

Nach Anhang 2.2 waren sonstige Daten anzuführen. Darunter fielen der Maastricht-Saldo (einschließlich außerbudgetärer Einheiten), Einmalmaßnahmen im Sinne der Richtlinien zum ÖStP 2012, der strukturelle Saldo sowie Schulden (einschließlich außerbudgetärer Einheiten) und Haftungen.

(2) Bei den von den Ländern an das Ministerium übermittelten Daten waren folgende Abweichungen zu den Datenerfordernissen laut Anhang 2 des ÖStP 2012 feststellbar:

- Die Querschnittsdaten wurden in unterschiedlicher Art gerundet (z.B. rundete das Land Burgenland auf der 100.000–EUR–Stelle, das Land Niederösterreich auf der 1.000–EUR–Stelle und das Land Kärnten auf der 1–Cent–Stelle).
- Das Land Vorarlberg wies die Gemeindedaten und jene der Gemeindeverbände aus, obwohl nur die Gemeindedaten anzugeben waren.
- Die Mitberücksichtigung der geforderten außerbudgetären Einheiten erfolgte hingegen mit einer Ausnahme (Oberösterreich) nicht.

(3) Bei der Zusammenführung der Gemeindedatenmeldungen der Länder durch das Ministerium waren folgende Abweichungen von den Datenerfordernissen nach dem ÖStP 2012 feststellbar:

- Bei der Gesamtdarstellung der Querschnittsdaten aller Gemeinden wurde der Wert der Vorarlberger Gemeinden einschließlich der Gemeindeverbände gerechnet, bei den Gemeinden der anderen Länder nicht.
- Bei der Darstellung des öffentlichen Haushaltssaldos („Maastricht-Saldo“) wurden die Salden der Gemeinden von sieben Ländern ohne außerbudgetäre Einheiten und die der oberösterreichischen Gemeinden einschließlich der außerbudgetären Einheiten zusammengefasst, aber bei allen Gemeinden als Saldo einschließlich der außerbudgetären Einheiten ausgewiesen.

- Einige Länder (z.B. Tirol und Niederösterreich) wiesen das Ministerium darauf hin, dass bei der Darstellung des Schuldenstands — entgegen der Datenanforderung — die außerbudgetären Einheiten nicht berücksichtigt wurden. Andere Bundesländer machten keine Angaben darüber. Im ausgewiesenen Gesamtschuldenstand wurden die gemeldeten Angaben ohne Unterscheidung verwendet und als Schuldenstand einschließlich außerbudgetärer Einheiten ausgewiesen.

31.2

Nach Ansicht des RH ließen die bestehenden Formulare eine erforderliche Differenzierung bei der Dateneingabe nicht zu. Ohne die Einholung zusätzlicher Informationen bei den Gemeindeaufsichten war bspw. nicht ersichtlich, ob außerbudgetäre Einheiten berücksichtigt waren oder nicht. Zudem fehlten die Angaben bei einzelnen Erhebungsanforderungen (Einmalmaßnahmen, struktureller Saldo) gänzlich.

Der RH kritisierte darüber hinaus die unzulässige Zusammenfassung und Darstellung der in unterschiedlicher Form (mit und ohne außerbudgetären Einheiten) gemeldeten Daten durch das Ministerium.

Der RH empfahl dem Ministerium und den Ländern, vorrangig die zusätzliche Erhebung laut ÖStP 2012 mit der Gebarungsstatistikerhebung zusammenzuführen und damit deren Ablauf- und Kontrollprozesse für eine Verbesserung der Datenqualität zu nutzen (siehe **TZ 30**).

Im Falle einer Weiterführung des bestehenden Erhebungsvorgangs empfahl der RH dem Ministerium, die Erhebungsformulare für Gemeinden zu adaptieren bzw. zu erweitern, um eine klare und transparente Erhebung sicherzustellen (z.B. durchgehende Trennung von „Kernhaushaltsdaten“ und Daten der außerbudgetären Einheiten). Zudem sollten unvollständig erhobene Daten (z.B. fehlende außerbudgetäre Einheiten) auch dementsprechend gekennzeichnet werden. Dadurch soll vermieden werden, dass unterschiedliche Daten aggregiert und fälschlich ausgewiesen werden.

31.3

Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es den Handlungsbedarf sehe. Eine Anpassung der Formulare des ÖStP sei rechtlich nur durch eine Änderung des ÖStP 2012 möglich. Änderungen des ÖStP 2012 als Anpassung an die Empfehlungen des RH müssten vom Nationalrat, von den Landtagen und den politischen Vertretungen der Städte und Gemeinden beschlossen werden. Das Ministerium sagte aber zu, die Empfehlungen des RH bei nächster Gelegenheit im Zuge einer Änderung des ÖStP umsetzen zu wollen. Bis dahin seien in Absprache mit Ländern und Gemeinden Maßnahmen zu setzen, die die Formulare näher erklären bzw. verdeutlichen, um so die Empfehlungen des RH inhaltlich umzusetzen.

Das Land Niederösterreich merkte in seiner Stellungnahme an, dass eine Weiterführung des bestehenden Erhebungsvorgangs die vom RH aufgezeigten Probleme nur prolongiere und sogar zusätzlicher Personal- und Sachaufwand durch zusätzliche Erhebungsmerkmale geschaffen werde.

Das Land Steiermark begrüßte die Empfehlung des RH zur Zusammenführung der zusätzlichen Erhebung laut ÖStP 2012 mit der Gebarungsstatistikerhebung ausdrücklich.

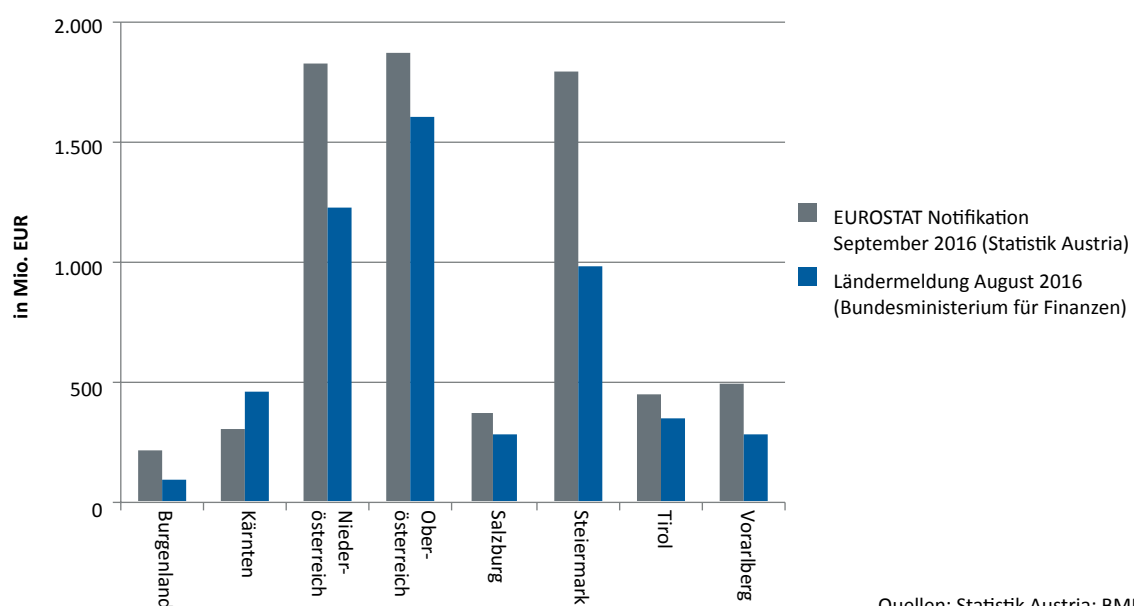
Abweichende Ergebnisse zwischen der ÖStP 2012–Erhebung und der Gemeindehaushaltsdaten–Erhebung

32.1

(1) Einzelne erhobene Daten wurden sowohl durch das Ministerium (auf seiner Homepage) sowie durch die Statistik Austria (in Form der Gebarungsstatistik) veröffentlicht. Darunter fielen bspw. der öffentliche Schuldenstand sowie der öffentliche Haushaltssaldo des vorangegangenen Haushaltsjahres.

Die Meldung zum öffentlichen Schuldenstand der Gemeinden durch die Länder über den Weg des Ministeriums unterschied sich deutlich von den Werten, die die Statistik Austria in ihrem Bericht an das Österreichische Koordinationskomitee übermittelte. Folgende Abbildung zeigt den öffentlichen Schuldenstand des Jahres 2015 nach den Meldungen der Gemeindedaten durch die Länder und nach der Gebarungsstatistik der Statistik Austria:

Abbildung 4: Öffentlicher Schuldenstand der Gemeinden, 2015 in Mio. EUR



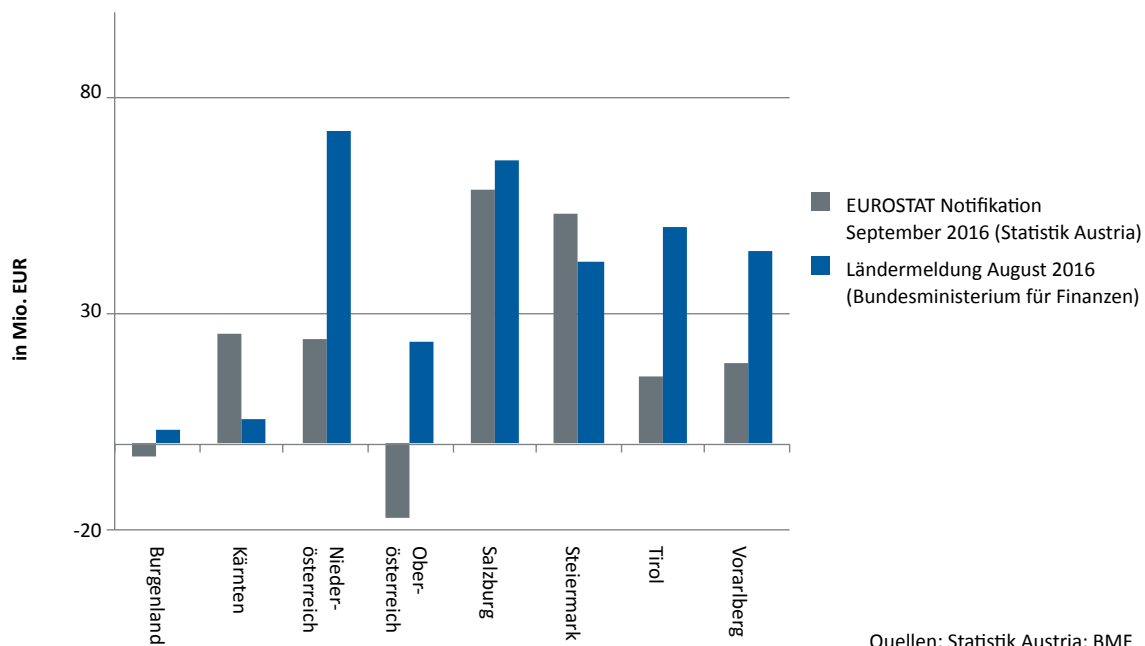
Quellen: Statistik Austria; BMF

Die höchsten prozentuellen Abweichungen gegenüber den Werten der Statistik Austria wiesen die Meldungen zu den Gemeinden im Burgenland (-54,0 %) und in Kärnten (+54,0 %) auf; die geringste Abweichung die Meldung zu den Gemeinden in Oberösterreich (-14,1 %).

(2) Der öffentliche Haushaltssaldo („Maastricht-Saldo“) einschließlich der außerbudgetären Einheiten war in der ÖStP 2012-Erhebung im Anhang 2.2 zu melden. Der gemeldete Wert war im Jahr 2015 nahezu flächendeckend (Ausnahme Oberösterreich) ident mit dem im Anhang 2.1 gemeldeten „Maastricht-Saldo“ für den Gemeindehaushalt (ohne außerbudgetäre Einheiten).

Der öffentliche Haushaltssaldo aufgrund der Meldungen der Länder an das Ministerium im Zuge der ÖStP 2012-Erhebung unterschied sich deutlich von den Ergebnissen der Statistik Austria im Bericht an das Österreichische Koordinationskomitee, wie folgende Abbildung zeigt:

Abbildung 5: Öffentlicher Haushaltssaldo der Gemeinden, 2015 in Mio. EUR



Die höchsten prozentuellen Abweichungen gegenüber den Werten der Statistik Austria wiesen die Meldungen zu den Gemeinden in Oberösterreich (+239,4 %), Tirol (+218,6 %) und im Burgenland (+215,1 %) auf; die geringste Abweichung die Meldung zu den Gemeinden in Salzburg (+12,5 %).

(3) Auf die Frage nach den Ursachen für die Abweichungen führten die Länder folgende Erklärungen an:

Tabelle 14: Erklärungen für die Abweichung zwischen der Gebarungsstatistikerhebung und den Meldungen der Länder

Gemeindeaufsicht des Landes	Erklärung
Burgenland	Seitens der Aufsichtsbehörde kann nicht beurteilt werden, warum diese Abweichungen entstehen.
Kärnten	Abweichungen können im Interpretationsspielraum bei den Eingabefeldern begründet sein.
Niederösterreich	Auf die immer wieder auftretenden Differenzen und nachträglichen Erklärungsversuche zwischen gemeldeten und veröffentlichten Daten der Statistik Austria für die Meldungen an Eurostat wird hingewiesen.
Oberösterreich	Abweichungen wurden auf Anfrage bei der Statistik Austria geklärt. Die Mitteilung, dass die Investitions- und Tilgungszuschüsse nicht mehr ausgabenneutral zu berücksichtigen sind, konnte nicht mehr rechtzeitig berücksichtigt werden.
Salzburg	Abweichende Berechnungen durch die Statistik Austria können von der Gemeindeaufsicht nicht nachvollzogen werden.
Steiermark	Die Abweichungen entstehen zu einem Teil durch die Gemeindeverbände und zu einem großen Teil durch die ausgelagerten Unternehmungen der Gemeinden.
Tirol	Abweichungen können dadurch begründet werden, dass die ausgegliederten Einheiten nicht in die Meldung einfließen. Da die Daten durch die Statistik Austria erhoben werden, wird auf eine zusätzliche Erhebung verzichtet. Zudem wird darauf hingewiesen, dass keine Prüfkompetenz der Gemeindeaufsicht für ausgelagerte Einheiten mit eigener Rechtspersönlichkeit besteht und diese etwa für Kapitalgesellschaften durch den Landesgesetzgeber auch nicht vorgesehen werden kann.
Vorarlberg	Ein Hinweis für die Abweichung könnten unterschiedliche Grundlagendaten sein (bspw. Berücksichtigung ausgegliederter Einheiten).

Quellen: Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg

Zusammenfassend konnte daher aus Sicht der Gemeindeaufsichten die Nichtberücksichtigung folgender Daten und Veränderungen als Ursache für die Abweichung festgestellt werden:

- Gebahrung der außerbudgetären Einheiten (siehe [TZ 27](#)),
- Gebahrung der Gemeindeverbände (siehe [TZ 28](#)) und
- Änderung in der Bewertung des Investitions- und Tilgungszuschusses⁵⁴.

Das Ministerium erklärte die Abweichungen damit, dass die Daten in der Regel nicht dem gleichen Wissenstand entsprachen, da sie zu unterschiedlichen Zeitpunkten ermittelt wurden. Darüber hinaus existierten nach Ansicht des Ministeriums auf Seiten der Gebietskörperschaften noch Verbesserungspotenziale betreffend eine Nachbildung der Maastricht-Rechnung. Die Gebietskörperschaften wären laut Ministerium aufgefordert, ihre Systeme dahingehend zu optimieren, dass sowohl bei ex-post als

⁵⁴ Der Investitions- und Tilgungszuschuss ermöglichte, die Bezuschussung der Darlehenstilgung marktbestimmter Betriebe aus dem Gemeindehaushalt für eine Verbesserung des öffentlichen Haushaltssaldos („Maastricht-Saldos“) zu nutzen.

auch bei ex-ante Berechnungen möglichst die gleichen Ergebnisse wie jene der Statistik Austria erzielt werden.

32.2

Der RH sah die Unterschiede zwischen den Darstellungen kritisch, weil das Ministerium Werte zu Kenngrößen veröffentlichte, die von jenen der Statistik Austria abwichen.

Nach Ansicht des RH gab es zudem einen erheblichen Abstimmungs- und Klärungsbedarf zwischen dem Ministerium und den Gebietskörperschaften hinsichtlich der Ermittlung von Datengrundlagen für die Berechnung von ESG-relevanten Kennzahlen (z.B. „Maastricht-Saldo“). Das galt insbesondere für außerbudgetäre Einheiten.

Der RH verwies dementsprechend auf seine Empfehlungen in [TZ 35](#).

Nutzung der Gemeindehaushaltsdaten-Schnittstelle für die ÖStP 2012-Erhebung

33.1

Die Gemeindeaufsichten der Länder Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Tirol nutzten die von der Statistik Austria entsprechend der Gebarungsstatistik-VO 2014 eingerichtete Schnittstelle GHD 3.7 zumindest teilweise auch für die Datenanforderungen im Rahmen des ÖStP 2012. Die Länder Kärnten und Vorarlberg erhoben diese Daten ausschließlich auf direktem Wege (in Form von Datenblättern) bei den Gemeinden.

Im Hinblick auf die Umstellung auf die VRV 2015 teilte die Statistik Austria mit, dass die Nutzung der Datenschnittstelle für gesonderte Datenerhebungen der Gemeindeaufsichten künftig nicht mehr vorgesehen sei. Darunter fielen auch die zusätzlichen Datenanforderungen des ÖStP 2012.

33.2

Durch die Verwendung der für die Gebarungsstatistik von der Statistik Austria konzipierten Datenschnittstelle (GHD-Schnittstelle) für die zusätzliche Erhebung im Rahmen des ÖStP 2012 könnten nach Ansicht des RH Synergien genutzt werden. Der RH sah den Zeitpunkt der Umstellung auf die VRV 2015 aufgrund der dadurch notwendigen Adaptierung als günstig an, die zusätzlichen Datenerfordernisse im Rahmen des ÖStP 2012 in die neue Datenschnittstelle der Statistik Austria zu integrieren.

Steuerung und Kontrolle durch die Gemeindeaufsicht

Steuerungsdefizite

34.1

(1) Nach Art. 14 ÖStP 2012 sollte die Haushaltsführung von Bund, Ländern und Gemeinden koordiniert werden. Hinsichtlich der Haushalte in den einzelnen Bundesländern kam den Länder-Koordinationskomitees⁵⁵ eine koordinierende Aufgabe zu. Die Gemeindeaufsichten wiederum stellten, neben ihrer Prüfkompetenz für die Gemeindehaushalte, die im Rahmen des ÖStP 2012 erhobenen Gemeindehaushaltsdaten den Länder-Koordinationskomitees zur Verfügung (Art. 15 ÖStP 2012). Dadurch kam den Gemeindeaufsichten nicht nur die Rolle als Informationsschnittstelle, sondern auch eine steuernde Aufgabe hinsichtlich der Zielvorgaben des ÖStP 2012 für die Gemeinden zu.

(2) Die Gebarungsstatistik der Statistik Austria bildete die Grundlage für die ESVG 2010-Kennzahlen (z.B. öffentlicher Saldo, öffentlicher Schuldenstand), welche die Statistik Austria für alle Gemeinden eines Bundeslandes nur in Summe auswies. Eine Darstellung für einzelne Gemeinden war nicht vorgesehen und wurde von der Statistik Austria aus folgenden Gründen nicht erstellt:

- fehlende Zuordenbarkeit vieler Beteiligungen zu einzelnen Gemeinden,
- verspätete Verfügbarkeit der Jahresabschlusssdaten nach UGB sowie
- nicht erforderlicher Detaillierungsgrad gemäß den Vorgaben der europäischen Rechtsvorschriften.

Eine Unterteilung in Gemeindehaushalte insgesamt und in außerbudgetäre Einheiten insgesamt fand jedoch statt.

(3) Der ÖStP 2012 legte die Stabilitätskriterien (z.B. öffentlicher Schuldenstand oder öffentlicher Haushaltssaldo) ebenfalls für alle Gemeinden eines Bundeslandes als Summe fest. Die Zielvorgaben der Stabilitätskriterien waren ebenfalls nur für die Gemeinden eines Bundeslandes als Summe vorgesehen.

(4) Im Falle eines Verfehlens der Zielvorgaben sah der ÖStP 2012 einen Sanktionsmechanismus vor, der zur Einhebung eines Sanktionsbeitrags bei jenen Einheiten führen kann, bei denen eine Verletzung der Zielvorgaben festgestellt wurde. Auf welche Weise — ohne Verfügbarkeit von Einzelgemeindedaten — einzelne Ge-

⁵⁵ In den Länder-Koordinationskomitees waren Vertreterinnen und Vertreter des Landes sowie der jeweiligen Landesverbände des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes (siehe ÖStP 2012 Art. 14 (1)b).

meinden bei Überschreitung des landesweit gültigen Gemeindeziels sanktioniert werden könnten, erläuterte der ÖStP 2012 nicht.

34.2

Der RH wies kritisch darauf hin, dass den Gemeindeaufsichten zwar eine steuernde Rolle im Hinblick auf die Einhaltung der haushaltspolitischen Zielvorgaben des ÖStP 2012 zukam, diese aber nicht über alle erforderlichen Daten (z.B. betreffend außerbudgetäre Einheiten) verfügten, um diese Rolle auch wirksam ausüben zu können.

Eine präventive Kontrolle und Steuerung der finanziellen Entwicklung durch die Gemeindeaufsichten war daher ebenso nicht möglich, wie eine verursacherge-rechte Sanktionierung bei Verfehlen der ÖStP 2012-Ziele auf Ebene der Einzelge-meinde.

Der RH verwies dementsprechend auf seine Empfehlung in [TZ 35](#).

Steuerung unter Berücksichtigung der außerbudgetären Einheiten und der Gemeindeverbände

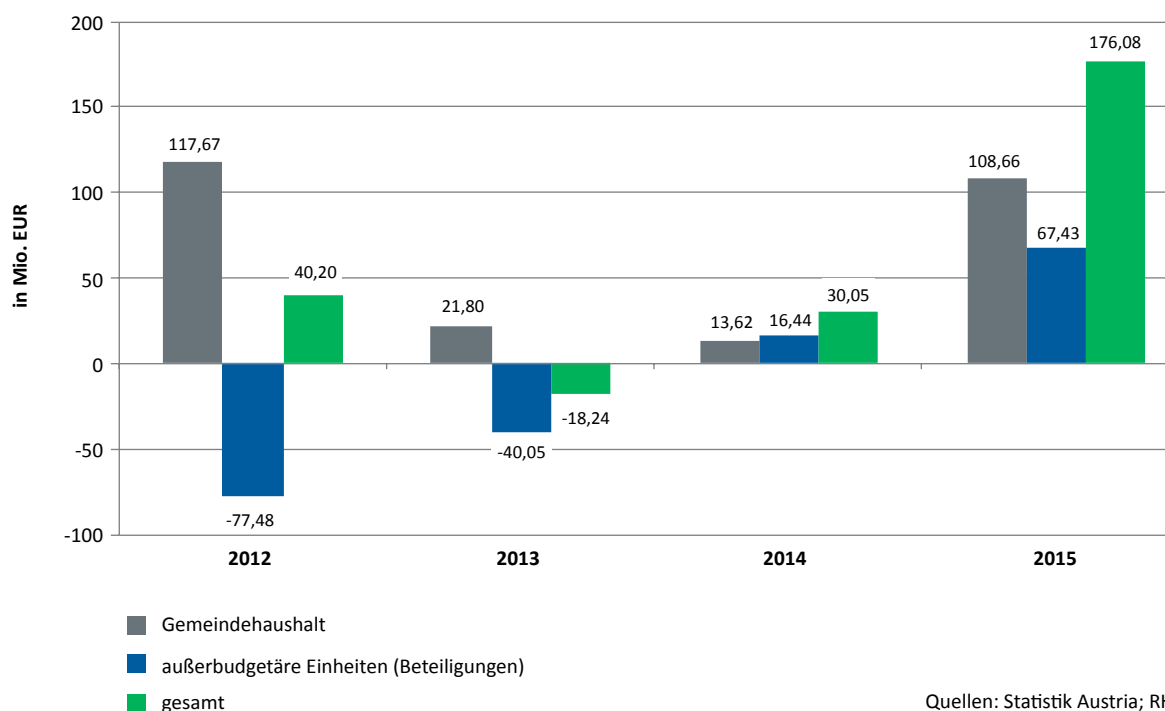
35.1

(1) Die außerbudgetären Einheiten und die Gemeindeverbände übermittelten ihre Gebarungsdaten direkt an die Statistik Austria. Da die Statistik Austria diese Daten nicht an die Gemeindeaufsichten weiterleitete, standen die Daten den Gemein-deaufsichten über diesen Erhebungsweg nicht zur Verfügung.

Aus diesem Grund war es den Gemeindeaufsichten nur durch zusätzliche Erhebun-gen bei den Gemeinden möglich, die für eine Berechnung der Fiskalregeln laut ÖStP 2012 erforderlichen Daten zu erhalten und Steuerungsaufgaben im Sinne des ÖStP 2012 nachzukommen. Eine derartige Erhebung führte allerdings nur die Ge-meindeaufsicht des Landes Oberösterreich durch (siehe [TZ 31](#)). Die anderen Länder verwiesen zum Teil auf ihre eingeschränkte Prüfkompetenz und die Erhebung durch die Statistik Austria.

(2) Am Beispiel des öffentlichen Haushaltssaldos kann gezeigt werden, dass die au-ßerbudgetären Einheiten diese Kennzahl maßgeblich beeinflussten:

Abbildung 6: Öffentlicher Haushaltssaldo der Gemeindeebene (ohne Wien) – Gemeindehaushalt und außerbudgetäre Einheiten, 2012–2015



(3) Die Gemeindeverbände wurden im ÖStP 2012 explizit nicht erwähnt, waren aber nach ESVG 2010 den Gemeinden zuzurechnen. Durch den direkten Erhebungsvorgang der Statistik Austria hatten die Gemeindeaufsichten der Länder keine unmittelbare Information über die Gebarungsdaten der Gemeindeverbände und mussten diese somit gesondert erheben, um eine jährlich aktualisierte Datenlage zu erhalten.

35.2

Der RH wies darauf hin, dass die Gemeindeaufsichten zur Steuerung der im ÖStP 2012 vorgesehenen Zielwerte über keine ausreichende Datengrundlage verfügten. Die finanzielle Entwicklung der außerbudgetären Einheiten hatte wesentlichen Einfluss auf die Gesamtgebarung und damit auf die Erfüllung der Vorgaben des ÖStP 2012, weshalb eine Beurteilung der finanziellen Situation einer Gemeinde ohne Berücksichtigung dieser Einheiten nur eine sehr eingeschränkte Aussagekraft hat.

Der RH empfahl dem Ministerium und den Ländern, in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich auf rechtliche Rahmenbedingungen hinzuwirken, die den Gemeindeaufsichten eine umfassende Beurteilung der finanziellen Situation der Gemeinden einschließlich ihrer außerbudgetären Einheiten ermöglicht.

Darüber hinaus empfahl der RH dem Ministerium und den Ländern, die in der Gebarungsstatistik–VO 2014 festgelegten Erhebungswege bei außerbudgetären Einheiten und Gemeindeverbänden so zu optimieren, dass für die Gemeindeaufsichten eine verbesserte Grundlage für die Steuerung durch Kennzahlen gegeben ist.

35.3

Das Land Kärnten befürwortete in seiner Stellungnahme eine Ausweitung der bestehenden eingeschränkten rechtlichen Rahmenbedingungen.

Das Land Niederösterreich wiederum führte in seiner Stellungnahme aus, dass den Gemeindeaufsichten die direkte Prüfung der Gebarung der außerbudgetären Einheiten nicht zustünde. Damit sei aus Sicht des Landes Niederösterreich eine Beurteilung der finanziellen Situation und somit auch eine Koordinierungsfunktion kaum möglich. An einer konstruktiven Lösung zu einer einheitlichen Datenmeldung in ein zentrales Register für alle Gemeinden, Gemeindeverbände und öffentlichen Einheiten mit Einsichtsmöglichkeiten für die Länder werde das Land Niederösterreich jedoch mitarbeiten.

Das Land Steiermark begrüßte in seiner Stellungnahme die Empfehlungen des RH ausdrücklich. Darüber hinaus teilte es mit, es wolle Rahmenbedingungen schaffen, damit die an die Statistik Austria gemeldeten Daten der außerbudgetären Einheiten auch dem Land Steiermark rechtskonform zur Verfügung stehen.

Schlussempfehlungen

36

Der RH hob die nachfolgenden Empfehlungen hervor:

Bundesministerium für Finanzen

- (1) In der Gebarungsstatistik–VO 2014 sollten die von den Ländern und den Gemeinden jeweils durchzuführenden Qualitätssicherungsmaßnahmen der Gemeindehaushaltsdaten inhaltlich klar beschrieben werden. (TZ 5)
- (2) Ein Umsetzungsvorschlag für die Integration sämtlicher im ÖStP 2012 (für das Österreichische Koordinationskomitee) erforderlichen Gemeindedaten in die laufende Gemeindehaushaltsdaten–Erhebung sollte von der Statistik Austria eingeholt werden. (TZ 30)
- (3) Im Falle einer Weiterführung des bestehenden Erhebungsvorgangs sollten die Erhebungsformulare für Gemeinden adaptiert bzw. erweitert werden, um eine klare und transparente Erhebung sicherzustellen (z.B. durchgehende Trennung von „Kernhaushaltsdaten“ und Daten der außerbudgetären Einheiten). Zudem sollten unvollständig erhobene Daten (z.B. fehlende außerbudgetäre Einheiten) auch dementsprechend gekennzeichnet werden. Dadurch soll vermieden werden, dass unterschiedliche Daten aggregiert und falsch ausgewiesen werden. (TZ 31)

Statistik Austria

- (4) Die erforderlichen Prüfschritte für die Gemeinde– und Landesebene sollten im Einzelnen festgelegt und mit den Begriffen und Abgrenzungen der unterschiedlichen Qualitätssicherungsmaßnahmen in der Gebarungsstatistik–VO 2014 abgestimmt werden. (TZ 8)
- (5) Die den Ländern und Gemeinden empfohlene und die eigene Plausibilitätsprüfung wären aufeinander abzustimmen, der zugrunde liegende Leitfaden wäre erforderlichenfalls zu aktualisieren und Änderungen des Leitfadens wären auch aktiv zu kommunizieren. (TZ 23)
- (6) Künftig sollten keine automatischen Korrekturen der gemeldeten Daten ohne Rücksprache mit den Gemeinden vorgenommen werden, wenn mehrere Dateneingaben möglich sind und die automatische Korrektur nicht zwingend die richtige darstellt. (TZ 23)

- (7) Nach Abschluss der Plausibilitätsprüfung sollten den Ländern künftig die Detailinformationen zu den geprüften Fehlercodes und den festgestellten Fehlern bei der Prüfung der formellen Richtigkeit automatisch zur Verfügung gestellt werden. Dabei wären die fehlerhaften Datensätze bzw. die Bezeichnung der jeweiligen Gemeinde und des fehlerhaften Datensatzes samt Fehlercodes zu übermitteln. (TZ 24)
- (8) Nach Prüfung der jeweiligen Quartalsdaten sollte den Ländern zeitnah ein Feedback zu festgestellten formalen Fehlern übermittelt werden. (TZ 24)

Bundesministerium für Finanzen; Länder

- (9) Im jeweiligen Wirkungsbereich wären die Voraussetzungen für ein einheitliches Register von aktiven Gemeindeverbänden unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Datenbestände (veröffentlichter Datenbestand des RH nach dem Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz, MedKF-TG) zu schaffen, um eine vollständige Erfassung zu ermöglichen. (TZ 28)
- (10) Die Voraussetzungen für eine Integration der zusätzlichen Datenanforderungen des Stabilitätspakts in die Gebarungsstatistikerhebung wären zu schaffen. (TZ 30)
- (11) Die zusätzliche Erhebung laut ÖStP 2012 sollte vorrangig mit jener der Gebarungsstatistikerhebung zusammengeführt und deren Ablauf- und Kontrollprozesse für eine Verbesserung der Datenqualität genutzt werden. (TZ 31)
- (12) Im jeweiligen Wirkungsbereich wäre auf rechtliche Rahmenbedingungen hinzuwirken, die den Gemeindeaufsichten eine umfassende Beurteilung der finanziellen Situation der Gemeinden einschließlich ihrer außerbudgetären Einheiten ermöglicht. (TZ 27, TZ 35)
- (13) Die in der Gebarungsstatistik-VO 2014 festgelegten Erhebungswege bei außerbudgetären Einheiten und Gemeindeverbänden sollten so optimiert werden, dass für die Gemeindeaufsichten eine verbesserte Grundlage für die Steuerung durch Kennzahlen gegeben ist. (TZ 35)

Statistik Austria; Länder

- (14) Ein Standard für erforderliche Prüfroutinen wäre gemeinsam festzulegen und dieser exakt zu spezifizieren, um eine einheitliche Umsetzung der Plausibilitätsprüfung sicherzustellen. (TZ 17)
- (15) Der Leitfaden für die Plausibilitätsprüfung der Gemeindehaushaltsdaten sollte erweitert werden und gemeinsam eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Prüfroutinen zur einheitlichen Qualitätssicherung verfolgt werden. (TZ 21)

Länder (mit Ausnahme Wien)

- (16) Die Länder als Gemeindeaufsichtsbehörden sollten darauf hinwirken, dass in den kommunalen Haushaltsverrechnungssystemen nur solche Eingaben möglich sind, die im Einklang mit dem vorgegebenen Satzaufbau der Datenschnittstelle und dem jeweils aktuellen Kontenplan stehen. (TZ 10)
- (17) Auf eine vollständige Übermittlung aller erforderlichen Satzarten durch die Gemeinden sollte hingewirkt werden. (TZ 19)
- (18) Auf Basis des Feedbacks der Statistik Austria sollten kontinuierlich gezielte Verbesserungen in den Datenkontrollsystemen vorgenommen und dabei gegebenenfalls auch die nötigen Detailinformationen eingeholt werden. (TZ 20)
- (19) Zur Verbesserung der Datenqualität wäre als Mindeststandard die empfohlene Plausibilitätsprüfung der Statistik Austria umzusetzen. (TZ 21)
- (20) Die inhaltliche Plausibilitätsprüfung wäre bereits auf Landesebene vorzusehen, um dadurch die Nacherhebung und daraus resultierende divergierende Datenbestände auf Ebene der Gemeinden, Länder und der Statistik Austria zu vermeiden. (TZ 25)

Land Burgenland

- (21) Die vorhandenen technischen Möglichkeiten zur Datenplausibilisierung vor Weiterleitung an die Statistik Austria wären zu nutzen. (TZ 18)

Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg

- (22) Detailinformationen sollten künftig aktiv bei der Statistik Austria eingeholt werden, wenn die übermittelten Feedbacks zu festgestellten Fehlern keine ausreichend detaillierte Grundlage zur Verbesserung der eigenen Prüfroutinen bieten. (TZ 24)

Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg und Vorarlberg

- (23) Den Gemeinden sollte eine testweise Übermittlung der Haushaltsdaten und zumindest eine Kontrolle der formellen Richtigkeit vor der Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses durch den Gemeinderat ermöglicht werden. (TZ 13)
- (24) Im Zuge der Testprüfung wäre bereits eine Kontrolle der inhaltlichen Richtigkeit der Gemeindehaushaltsdaten vorzusehen, um durch diese Überprüfung eine Fehlerkorrektur noch im laufenden Jahr sicherzustellen. (TZ 13)

Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Vorarlberg

- (25) Der vorgesehene Bericht über die durchgeführte Plausibilitätsprüfung sollte künftig erstellt und an die Statistik Austria übermittelt werden. (TZ 15)

Länder Burgenland, Kärnten, Salzburg und Vorarlberg

- (26) Die Termine für die Datenübermittlung der Gemeinden sollten so gesetzt werden, dass ausreichend Zeit für die Plausibilitätsprüfung zur Verfügung steht und eine allfällige Fehlerbehebung durch die Gemeinden noch termingerecht erfolgen kann. (TZ 11)

Land Kärnten

- (27) Auf eine verpflichtende Vorlage der beschlossenen Rechnungsabschlüsse durch die Gemeinden an das Land wäre in den gesetzlichen Rahmenbedingungen hinzuwirken. (TZ 12)

Länder Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg

- (28) Die Möglichkeit, bei der Datenlieferung zum 4. Quartal bereits sämtliche Satzarten abzuverlangen und die dabei gewonnenen Informationen frühzeitig für die Qualitätssicherung der Jahresabschlussdaten zu verwenden, sollte überdacht werden. (TZ 14)

Länder Kärnten, Salzburg und Vorarlberg

- (29) Auch im Hinblick auf die Nacherhebungserfordernisse wären inhaltliche Prüfroutinen zu implementieren und diese tatsächlich zur Verbesserung der Datenqualität vor Weiterleitung an die Statistik Austria zu nutzen. (TZ 18)

Land Niederösterreich

- (30) Die vorhandenen Möglichkeiten zur Datenplausibilisierung sollten tatsächlich zur Verbesserung der Datenqualität vor Weiterleitung an die Statistik Austria genutzt werden. (TZ 18)

Land Oberösterreich

- (31) Die vorhandenen Möglichkeiten zur Datenplausibilisierung sollten tatsächlich zur Verbesserung der Datenqualität vor Weiterleitung an die Statistik Austria und zur Prüfung der Rechnungsabschlüsse der Gemeinden genutzt werden. (TZ 18)

Länder Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Tirol

- (32) Auf eine verpflichtende Vorlage der beschlossenen Rechnungsabschlüsse durch die Städte mit eigenem Statut an das Land wäre in den gesetzlichen Rahmenbedingungen hinzuwirken. (TZ 12)

Länder Salzburg und Niederösterreich

- (33) Die eigenen Prüfroutinen wären unter Berücksichtigung der empfohlenen Prüfroutinen der Statistik Austria zu überarbeiten. (TZ 17)

Länder Salzburg und Vorarlberg

- (34) Zur Übermittlung der Gemeindehaushaltsdaten sollte auf eine Portallösung samt implementierter Plausibilitätsprüfung umgestiegen werden. (TZ 10)

- (35) In Bezug auf die landesgesetzlichen Fristen für die Beschlussfassung und Vorlage der Rechnungsabschlüsse von Gemeinden wäre auf eine Anpassung der gesetzlichen Rahmenbedingungen hinzuwirken, um den Gemeindeaufsichten die Erfüllung der ihnen nach der Gebarungsstatistik–VO 2014 obliegenden Aufgaben — zur Erzielung eines qualitativ hochwertigen Datenbestands — zu ermöglichen. (TZ 12)
- (36) Die noch zu implementierenden Prüfroutinen sollten zur Prüfung der Rechnungsabschlüsse der Gemeinden verwendet werden. (TZ 18)

Länder Steiermark und Tirol

- (37) Durch einen Erfahrungsaustausch sollten die vorhandenen Systeme und Prozesse zur Haushaltsdatenprüfung weiterentwickelt werden. (TZ 18)

Anhang I: Auszug aus dem Satzaufbau gemäß GHD–Datenschnittstelle V3.7

Tabelle A: Auszug aus dem Satzaufbau gemäß GHD–Datenschnittstelle V3.7

Von	Bis	Länge	Typ	Quartal	Bezeichnung	Anmerkung
Satzart 01 (Allgemeine Daten)						
1	4	4	c	x	Haushaltsjahr	Rechnungsjahr=Berichtsjahr laut Rechnungsabschluss
5	5	1	c	x	Quartal	Berichtsquartal (1–4), für Lieferung von Quartalsdaten; sonst "0"
6	7	2	c	x	Monat	Berichtsmonat (01–12), für Lieferung von Monatsdaten; sonst "00"
8	10	3	c	x	ID–Art der Einheit	Art der Einheiten–Identifikationsnummer (GKZ, GVB, FBN, ZVR, UID)
11	21	11	c	x	ID–Nr. der Einheit	Einheiten–Identifikationsnummer, linksbündig mit Blankauffüllung (z.B. 10101, 37001, 023456a, 731505993, ATU63087304)
22	23	2	c	x	Satzart	(=01)
24	103	80	a	x	Name der Einheit	Name der Einheit
104						
.....						
344	351	8	c		Datum–MFP	Datum (JJJJMMTT) des Gemeinderatsbeschlusses zum Mittelfristigen Finanzplan (MFP), ("00000000=vorläufiger MFP) <MFP t+1 bis t+4>
352	400	49	b		blank	
Satzart 02 (Haushaltskonten)						
1	4	4	c	x	Haushaltsjahr	Rechnungsjahr=Berichtsjahr laut Rechnungsabschluss
5	5	1	c	x	Quartal	Berichtsquartal (1–4), für Lieferung von Quartalsdaten; sonst "0"
6	7	2	c	x	Monat	Berichtsmonat (01–12), für Lieferung von Monatsdaten; sonst "00"
8	10	3	c	x	ID–Art der Einheit	Art der Einheiten–Identifikationsnummer (GKZ, GVB, FBN, ZVR, UID)
11	21	11	a	x	ID–Nr. der Einheit	Einheiten–Identifikationsnummer, linksbündig mit Blankauffüllung (z.B. 10101, 37001, 285192a, 731505993, ATU63087304)
22	23	2	c	x	Satzart	(=02)
24	24	1	c	x	Haushaltskonto–Hinweis	1 Stelle Haushaltshinweis (0, 1, 2, 5, 6, 9) gemäß VRV § 7(1) lit. a sowie Anlage 1
25	30	6	c	x	Haushaltskonto–Ansatz	6 St. Ansatz gemäß VRV § 7 (1) lit. b, (2) u. (3) sowie Anlage 2, linksbündig (bei durchlaufender Gebahrung "000000")
31	36	6	c	x	Haushaltskonto–Post	6 St. Post gemäß VRV § 7 (1) lit. c, (4) sowie Anlage 3b, linksbündig
37	39	3	c	x	Haushaltskonto–sonstige Ugl.	3 St. Sonstige Untergliederung (optional: falls nicht verwendet, "000")
40	40	1	c	x	Kennzeichen f. Vergütungen	0=Keine Vergütung, 1=Vergütung; Kennzeichnung der Vergütungen zwischen Verwaltungszweigen gemäß VRV § 2 (2)
41	54	14	n	x	Anfängliche Reste Rechnungsjahr	11+2 Dez., erste Stelle Vorzeichen; Anfängliche Zahlungsrückstände gemäß VRV § 15 (1) Z 1
55	68	14	n	x	Soll Rechnungsjahr (–quartal/–monat)	11+2 Dez., erste Stelle Vorzeichen, Vorgeschriebene Beträge (Soll) gemäß VRV § 15 (1) Z 2 <RA t-1>
69						
.....						
327	400	74	b		blank	

Quellen: Statistik Austria; RH

In der nachfolgenden Tabelle sind als Beispiel die ersten 59 Satzzeichen der ersten drei Zeilen einer Textdatei entsprechend dem vorgegebenen Satzaufbau zur Veranschaulichung dargestellt (zum entsprechenden Satzaufbau siehe obige Tabelle).

Tabelle B: Auszug der ersten drei Zeilen aus einer Textdatei einer Beispielgemeinde

Jahr		Monat	ID-Nr. der Einsatz (GKZ)			Gemeindenname (rechts mit Leerzeichen auffüllen)																	
2 0 1 5		0 0 0	G K Z	4 0 x x x			0 1 B e i s p i e l g e m e i n d e																
2 0 1 5		0 0 0	G K Z	4 0 x x x			0 2 0 0 0 0 0 0 0 2 7 0 0 0 0 0 0 0 0 + 0 0 0 0 0 0 2 5 9 8 4 1 3 + 0 0 0 0																
2 0 1 5		0 0 0	G K Z	4 0 x x x			0 2 0 0 0 0 0 0 0 2 7 0 0 1 0 0 0 0 0 + 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 + 0 0 0 0																
Quartal		Art der ID		Satzart		Ansatz	Post	sonstige Ugl.		Anfängliche Reste							Soll						
Haushaltshinweis						Kennzeichen Vergütung																	

Quelle: RH

Anhang II: Vorgaben zu den Lieferfristen der Gemeindehaushaltsdaten

In der nachstehenden Tabelle sind die Lieferfristen für die Gemeindehaushaltsdaten an die Statistik Austria gemäß Geburgsstatistik-VO 2014, die von der Statistik Austria jährlich vorgegebenen Liefer(end)termine und die länderweise unterschiedlichen Vorgaben zu den Lieferfristen für die Gemeinden samt daraus resultierender Zeitfenster für die Bearbeitung der Daten auf Landesebene beispielhaft für das Jahr 2016 überblicksweise dargestellt.

Weiters dargestellt sind die unterschiedlichen landesrechtlichen Regelungen zu Fristen bzw. Terminen für die Beschlussfassung und Vorlage des Rechnungsabschlusses bei der Gemeindeaufsicht.

Tabelle C: Unterschiedliche Vorgaben zu den Lieferfristen im Überblick für das Jahr 2016

	Burgenland	Kärnten	Nieder- österreich	Ober- österreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg
Gebaurgsstatistik–VO	Quartalsdaten innerhalb von 4 Wochen nach Quartalsende (d.h. spätestens 28. April 1. Quartal) und Rechnungsabschlussdaten bis spätestens 31. Mai des Folgejahres an die Statistik Austria							
Daten 1. Quartal								
Terminkalender STATAT Länder	In 4 Teillieferungen: 8. April 2016 – 15. April 2016 – 22. April 2016 – 29. April 2016							
Terminkalender STATAT Gemeinden	22. April 2016							
Vorgabe durch Länder	25. April	11. April	20. April	keine ¹	Mitte April	25. April	15. April	4. April
Zeitfenster für Prüfung ¹⁵	4 Tage	18 Tage	9 Tage	7 Tage	14 Tage ¹⁶	4 Tage	14 Tage	25 Tage
Daten 2. Quartal								
Terminkalender STATAT Länder	In 4 Teillieferungen: 8. Juli 2016 – 15. Juli 2016 – 22. Juli 2016 – 29. Juli 2016							
Terminkalender STATAT Gemeinden	22. Juli 2016							
Vorgabe durch Länder	25. Juli	11. Juli	18. Juli	keine ¹	Mitte Juli	25. Juli	15. Juli	4. Juli
Zeitfenster für Prüfung ¹⁵	4 Tage	18 Tage	11 Tage	7 Tage	14 Tage ¹⁶	4 Tage	14 Tage	25 Tage
Daten 3. Quartal								
Terminkalender STATAT Länder	In 4 Teillieferungen: 7. Oktober 2016 – 14. Oktober 2016 – 21. Oktober 2016 – 28. Oktober 2016							
Terminkalender STATAT Gemeinden	21. Oktober 2016							
Vorgabe durch Länder	25. Oktober	10. Oktober	28. Oktober ²	keine ¹	Mitte Oktober	25. Oktober	15. Oktober	3. Oktober
Zeitfenster für Prüfung ¹⁵	3 Tage	18 Tage	0 Tage	7 Tage	13 Tage ¹⁶	3 Tage	13 Tage	25 Tage
Daten 4. Quartal								
Terminkalender STATAT Länder	In 4 Teillieferungen: 13. Jänner 2017 – 20. Jänner 2017 – 27. Jänner 2017 – 10. Februar 2017							
Terminkalender STATAT Gemeinden	3. Februar 2017							
Vorgabe durch Länder	31. Jänner	30. Jänner	10. Februar ²	keine ¹	Mitte Februar	25. Jänner	15. Jänner	9. Jänner
Zeitfenster für Prüfung ¹⁵	10 Tage	11 Tage	0 Tage	7 Tage ¹	-4 Tage	16 Tage	26 Tage	32 Tage
In Teillieferungen weitergeleitet	nein	nein	nein (ab 4. Quartal geplant)	ja	ja	nein	nein ¹⁸	nein ¹⁸
Rechnungsabschlussdaten								
Terminkalender STATAT Länder	1. Juni 2016							
Vorgabe durch Länder an Gemeinden und Städte mit Statut	30. April	17. Mai	9. Mai	keine ¹	15. Mai	31. Mai ⁴	30. April	23. Mai
Zeitfenster für Prüfung ¹⁵	32 Tage	15 Tage	23 Tage	k.A.m. ¹	17 Tage	1 Tag	32 Tage	9 Tage
Vorlage beschlossener Rechnungsabschluss Gemeinden (Papierausfertigung)								
Gemeindeordnung Vorlage beschlossener RA an Gemeindeaufsicht	30. April	Vorlage vor Beschluss 30. April ³	30. April	30. April	31. Mai	30. April ⁴	Beschluss 31. März ⁵	30. Juni ⁶

	Burgenland	Kärnten	Nieder- österreich	Ober- österreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg
Zeitfenster für Abgleich, ob GHD mit beschlossenen Daten übereinstimmt vor erstmaliger Weiterleitung ¹⁷	32 Tage	–	23 Tage	k.A.m. ¹	1 Tag	1 Tag	32 Tage	0 Tage
Vorlage beschlossener Rechnungsabschluss Städte mit eigenem Statut (Papierausfertigung)								
Stadtrechte von Städten mit Statut ⁷ Vorlage beschlossener RA an Gemeindeaufsicht	keine Frist ⁸	keine Frist ⁹ Beschluss bis 30. April	31. Juli ¹⁰	nicht geregelt ¹¹	nicht geregelt ¹²	nicht geregelt ¹³	nicht geregelt ¹⁴	n.v.
Zeitfenster für Abgleich, ob GHD mit beschlossenen Daten übereinstimmt vor erstmaliger Weiterleitung ¹⁷	k.A.m.	k.A.m.	null Tage	k.A.m.	k.A.m.	k.A.m.	k.A.m.	n.v.
Farblegende: Datenlieferung über Portal								

k.A.m. = keine Angaben möglich

n.v. = nicht vorhanden

¹ In Oberösterreich ergingen keine zusätzlichen Vorgaben oder Schreiben zu dem Terminkalender der Statistik Austria; damit war für die Quartalsdaten die Frist laut Terminkalender der Statistik Austria maßgeblich; bei den Rechnungsabschlussdaten war den Gemeinden der Liefertermin an die Statistik Austria bekannt; sie lieferten auch ohne Vorgabe eines konkreten Termins ab Beschlussfassung ihrer Rechnungsabschlüsse; beginnend im April und im Mai wurden vom Land erforderlichenfalls Erinnerungsschreiben versendet. Eine Bezifferung eines Mindestzeitfensters war deshalb in der Tabelle nicht möglich.

² Die Lieferung der Daten für das 2. Quartal erfolgte erstmals über das Portal und nicht mehr per E-Mail, und für das 3. und 4. Quartal samt Plausibilitätsprüfung im Zuge des Uploads auf das Portal, d.h. keine weiteren Plausibilitätsprüfungen auf Landesebene vor Weiterleitung der Daten an die Statistik Austria.

³ Gemäß Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung war der Rechnungsabschluss vom Gemeinderat bis spätestens 30. April des Folgejahres zu beschließen und analog den Bestimmungen zum Voranschlag spätestens mit der Kundmachung vor der Beschlussfassung der Landesregierung vorzulegen. Eine Vorlage des vom Gemeinderat beschlossenen Rechnungsabschlusses war hingegen nicht vorgesehen.

⁴ Gemäß Richtlinien zum Rechnungsabschluss waren die Rechnungsabschlussdaten bereits vor Beschlussfassung im Gemeinderat in Form eines GHD-Datenträgers als Test-Upload im Portal der Gemeindeaufsicht zur Prüfung zu übermitteln. D.h. die Prüfung fand bereits vor dieser Frist zur Übermittlung der beschlossenen GHD-Daten statt.

⁵ Gemäß Tiroler Gemeindeordnung 2001 war der Rechnungsabschluss bis spätestens 31. März zu beschließen und der Bezirkshauptmannschaft als Gemeindeaufsichtsbehörde unverzüglich zu übermitteln.

⁶ spätestster Termin bei Ausnutzen aller Fristen gemäß § 78 Vorarlberger Gemeindegesetz

⁷ Eisenstadt (B), Graz (St), Innsbruck (T), Klagenfurt am Wörthersee (K), Krems an der Donau (NÖ), Linz (OÖ), Rust (B), Salzburg (S), St. Pölten (NÖ), Steyr (OÖ), Villach (K), Waidhofen an der Ybbs (NÖ), Wels (OÖ), Wr. Neustadt (NÖ)

⁸ In den Stadtrechten von Eisenstadt und Rust war eine Vorlage des Rechnungsabschlusses nach Genehmigung durch den Gemeinderat vorgesehen. Weder für die Beschlussfassung noch für die Vorlage war eine Frist vorgesehen. Mit Gemeinderechts-Sammelnovelle vom 1. Dezember 2016, LGBl. 83/2016, in Kraft ab 2. Oktober 2017, erfolgte eine Anpassung der Stadtrechte an die Burgenländische Gemeindeordnung durch Festlegung derselben Frist (spätestens 30. April) für die Vorlage der Rechnungsabschlüsse bei der Gemeindeaufsicht.

⁹ In den Klagenfurter und Villacher Stadtrechten war eine Übermittlung des Rechnungsabschlusses nach dessen Feststellung durch den Gemeinderat geregelt, ohne dass hierfür eine Frist vorgesehen war.

¹⁰ gemäß § 67 Abs. 2 NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz

¹¹ In den Stadtrechten von Linz, Steyr und Wels war für die Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses keine Frist festgelegt; die Vorlage des beschlossenen Rechnungsabschlusses war nicht explizit normiert. Die Städte mit eigenem Statut legten ihre Rechnungsabschlüsse gemäß § 18 Abs. 5 RHG vor der Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Gemeindeaufsicht vor.

¹² Nach dem Salzburger Stadtrecht war der Rechnungsabschluss spätestens bis 30. Juni dem Gemeinderat vorzulegen. Für die Beschlussfassung war keine Frist festgesetzt. Eine Vorlage des Rechnungsabschlusses bei der Gemeindeaufsicht war nicht explizit normiert. In der Praxis erfolgte jedoch die Vorlage des beschlossenen Rechnungsabschlusses.

¹³ Nach dem Statut der Landeshauptstadt Graz war der Rechnungsabschluss bis spätestens 31. März dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen. Für die Beschlussfassung war keine Frist festgesetzt. Eine Vorlage des Rechnungsabschlusses bei der Gemeindeaufsicht war nicht verpflichtend vorgesehen. In der Praxis erfolgte die Vorlage des Rechnungsabschlusses auf Ersuchen der Gemeindeabteilung auch in Papier bis Ende Mai; je nachdem, ob der Rechnungsabschluss zu diesem Zeitpunkt bereits beschlossen war, handelte es sich um den vorläufigen oder den endgültigen.

¹⁴ Nach dem Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck war der Rechnungsabschluss dem Gemeinderat bis spätestens 30. Juni vorzulegen. Für die Prüfung und Erledigung durch den Gemeinderat war keine Frist festgelegt. Eine Vorlage des Rechnungsabschlusses bei der Gemeindeaufsicht war nicht verpflichtend vorgesehen. Die Stadt Innsbruck legte, wie auch gemäß § 18 Abs. 5 RHG vorgesehen ist, den Rechnungsabschluss vor Behandlung im Gemeinderat der Gemeindeaufsicht vor.

¹⁵ gerechnet von der landesinternen Frist für Gemeinden bis zur gesetzten Frist für die Weiterleitung der Daten laut Terminkalender der Statistik Austria

¹⁶ jeweils ausgehend vom 15. des Monats

¹⁷ Es bestand allerdings noch die Möglichkeit, bis 30. Juni nachzuliefern bzw. nachträglich festgestellte Abweichungen zu korrigieren.

¹⁸ Tirol und Vorarlberg liefern die Quartalsdaten zwar gesammelt, aber bereits zum erstmöglichen Termin.

Quellen: Statistik Austria; Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg; RH

Anhang III: Prüfroutinen der Länder

In der nachstehenden Tabelle weisen gelb gekennzeichnete Zeilen die Prüfroutinen jener Fehlercodes aus, bei denen die Statistik Austria im Rahmen ihrer Prüfung von der an die Länder im Leitfaden kommunizierten Vorgabe abwich.

Tabelle D: Prüfroutinen der Länder nach Fehlercodes der Statistik Austria

Statistik Austria	Burgenland	Kärnten	Nieder- österreich	Ober- österreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg
Allgemeine Prüfschritte								
FC 0.01: Satzarten 1 und 2 müssen vorhanden sein	ja, Liste mit fehlenden Satzarten/ Gemeinde ausgegeben	ja	ja, Liste mit fehlenden Satzarten/ Gemeinde erstellt	ja, Liste mit fehlenden Satzarten/ Gemeinde ausgegeben	ja	Weiterführende Prüfschritte setzen SA 1 und 2 voraus	ja	Weiterführende Prüfschritte setzen SA 1 und 2 voraus
FC 0.02: Satzart-Code ist in jeder Datenzeile vorhanden	ja	ja	ja	ja	teilweise	ja	ja	ja
FC 0.03: ID-Art („GKZ“) und Gemeinde-Kennziffer in jeder Datenzeile vorhanden; 1. Stelle der Gemeindekennziffer entspricht Bundesland	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
FC 0.04: Haushaltsjahr in jedem Datensatz vorhanden	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
FC 0.05: Quartal und Monat in jedem Datensatz gleich 0 (Jahresdaten)	ja	ja	ja	teilweise (Quartal ja, Monat keine Routine gefunden)	ja	ja	ja	ja
Allgemeine Prüfschritte	erfüllt	erfüllt	erfüllt	größtenteils erfüllt	eine teilweise Abweichung	erfüllt	erfüllt	erfüllt
Satzart 01								
FC 1.01: Angabe zur verwendeten Schnittstellendefinition („GHD-V3.7“) vorhanden	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
FC 1.02: Erstellungsdatum vorhanden; Format JJJJMMTT	ja	ja	ja	ja	Feststellen vorläufiger Daten – Routine für fehlende Werte fraglich	ja	ja	ja
FC 1.03: Haushaltsjahr = Erstellungsjahr -1	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Satzart 01 – Allgemeine Daten	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt	eine teilweise Abweichung	erfüllt	erfüllt	erfüllt
Satzart 02								
FC 2.01: Richtiger Datentyp je Datensatzmerkmal	ja	ja	teilweise	ja	teilweise	ja	ja	ja
FC 2.02: Haushaltshinweis ist 0, 1, 2, 5, 6 oder 9	ja	ja	ja	ja	nein	ja	ja	ja
FC 2.03: Gültiger Haushaltskonto-Ansatz	ja	ja	ja	ja	nein	ja	ja	ja
FC 2.04: Gültige Haushaltskonto-Post	ja	ja	ja	ja	nein	ja	ja	ja

Statistik Austria	Burgenland	Kärnten	Nieder- österreich	Ober- österreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg
FC 2.05: Gültige sonstige Untergliederung des Haushaltskontos	ja	ja	ja	ja	nein	ja	ja	ja
FC 2.06: Kennzeichen für Vergütung ist 0 oder 1	ja	ja	ja	ja	nein	ja	ja	ja
Satzart 02 – Haushaltskonten	erfüllt	erfüllt	größtenteils erfüllt	erfüllt	nicht erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt
Satzart 03								
FC 3.01: Richtiger Datentyp je Datensatzmerkmal	ja	ja	teilweise	ja	nein	ja	ja	ja
FC 3.02: Gültiger Ansatz des Schuldenkontos	ja	ja	ja	ja	nein	ja	ja	Test auf Befüllung
FC 3.03: Gültige Codierung: Finanzierungsinstrument	ja	ja	ja	ja	nein	ja	ja	ja
FC 3.04: Gültige Codierung: Gläubiger	ja	ja	ja	ja	nein	ja	ja	ja
FC 3.05: Gültige Codierung: Land	ja	ja	ja	ja – wenige gültige Werte	nein	ja – wenige gültige Werte	ja	ja
FC 3.06: Gültige Codierung: Empfänger	ja	ja	ja	ja	nein	ja	ja	ja
FC 3.07: Gültige Codierung: Deckungsart	ja	ja	ja	ja	nein	ja	ja	ja
FC 3.08: Gültige Codierung: Währung	ja	ja	ja	ja – wenige gültige Werte	nein	ja – wenige gültige Werte	ja	ja
FC 3.09: Gültige Codierung: Kondition	ja	ja	ja	ja	nein	ja	ja	ja
FC 3.10: Gültige Kombination: Finanzierungsinstrument/Deckungsart	nein	ja	ja	ja	ja	ja	ja	nein
Satzart 03 – Finanzschulden	größtenteils erfüllt (eine Abweichung)	erfüllt	größtenteils erfüllt (Abweichung bei der Datentypüberprüfung)	erfüllt	nicht erfüllt	erfüllt	erfüllt	teilweise erfüllt
Satzart 04								
FC 4.01: Richtiger Datentyp je Datensatzmerkmal	ja	offen	teilweise	ja	nein	ja	ja	ja
FC 4.02: Gültiger Ansatz des Schuldenkontos	ja	ja	ja	ja	nein	ja	ja	Strukturtest (regulärer Ausdruck), keine Liste hinterlegt
FC 4.03: Gültige Vermögensgruppe	ja	ja	ja	ja	nein	ja	ja	ja
FC 4.04: Gültige Codierung: Schuldner	ja	ja	ja	ja	nein	ja	ja	ja
FC 4.05: Gültige Codierung: Land	ja	ja	Strukturtest (regulärer Ausdruck), keine Liste hinterlegt	ja – wenige gültige Werte	nein	ja – wenige gültige Werte	ja	ja
FC 4.06: Gültige Codierung: Währung	ja	ja	Strukturtest (regulärer Ausdruck), keine Liste hinterlegt	ja – wenige gültige Werte	ja	ja – wenige gültige Werte	ja	ja
FC 4.07: Gültige Codierung: notleidendes Darlehen	ja	ja	ja	ja	nein	ja	ja	Strukturtest (regulärer Ausdruck), keine Liste hinterlegt

Statistik Austria	Burgenland	Kärnten	Nieder- österreich	Ober- österreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg
FC 4.08: Gültige Kombination: Schuldner/Vermögensgruppe	teilweise – Liste mit Abweichungen	teilweise – Liste mit Abweichungen	nein	teilweise – Liste mit Abweichungen	Abgleich mit hinterlegter Liste	teilweise – Liste mit Abweichungen	ja	ja
Satzart 04 – Finanzvermögen	größtenteils erfüllt	größtenteils erfüllt	teilweise erfüllt	größtenteils erfüllt	nicht erfüllt	größtenteils erfüllt	erfüllt	größtenteils erfüllt
Satzart 05								
FC 5.01: Richtiger Datentyp je Datensatzmerkmal	ja	offen	nein	ja	nein	ja	ja	ja
FC 5.02: Gültiger Ansatz des Vermögenskontos	ja	ja	nein	teilweise erfüllt	nein	ja	ja	Test auf Befüllung
FC 5.03: Gültige Vermögensgruppe	ja	ja	nein	ja	nein	ja	ja	Test auf Befüllung
Satzart 05 – Vermögen ohne Finanzvermögen	erfüllt	größtenteils erfüllt	nicht erfüllt	größtenteils erfüllt	nicht erfüllt	erfüllt	erfüllt	größtenteils erfüllt
Satzart 06								
FC 6.01: Richtiger Datentyp je Datensatzmerkmal	ja	offen	teilweise	ja	nein	ja	nicht zutreffend; das Land Tirol generiert die Satzart 06 auf Basis der im Portal geführten Dienstpostennachweise (Ausnahme: Innsbruck)	ja
FC 6.02: Gültiger Ansatz	ja	ja	ja	ja	nein	ja		Test auf Befüllung
FC 6.03: Gültige Meldegroupe	ja	ja	ja	ja	nein	ja		ja
FC 6.04: Gültiger Personenkreis	ja	ja	ja	ja	nein	ja		ja
FC 6.05: Gültige Kombination: Meldegroupe/Personenkreis/VZÄ	teilweise – abweichende zulässige Wertekombinationen	offen	nein	größtenteils erfüllt	nein	teilweise – abweichende zulässige Wertekombinationen		ja
Satzart 06 – Personal	größtenteils erfüllt	größtenteils erfüllt	teilweise erfüllt	größtenteils erfüllt	nicht erfüllt	größtenteils erfüllt	nicht zutreffend	größtenteils erfüllt
Satzart 07								
FC 7.01: Richtiger Datentyp je Datensatzmerkmal	ja	offen	ja	ja	nein	ja	ja	ja
FC 7.02: Positionsnummer: gültige Codierung	ja	ja	ja	teilweise, vorhanden, aber abweichend spezifiziert	nein	ja	ja	ja
FC 7.03: Positionsnummern 001 und 002 (Hebesätze der Grundsteuer) sind vorhanden	ja	ja	ja	ja	nein	ja	ja	ja
Satzart 07 – Finanzstatistik	erfüllt	größtenteils erfüllt	erfüllt	größtenteils erfüllt	nicht erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt

Statistik Austria	Burgenland	Kärnten	Nieder- österreich	Ober- österreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg
Satzart 08								
FC 8.01: Richtiger Datentyp je Datensatzmerkmal	ja	offen	teilweise	ja	nein	ja	ja	ja
FC 8.02: Beteiligungsverhältnis: gültige Codierung	ja	ja	ja	ja	nein	ja	ja	ja
FC 8.03: Sektor: gültige Codierung	ja	ja	nein	ja	nein	ja	ja	ja
Satzart 08 – Beteiligungen	erfüllt	größtenteils erfüllt	nicht erfüllt	erfüllt	nicht erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt
Satzart 09								
FC 9.01: Richtiger Datentyp je Datensatzmerkmal	ja	offen	nein	ja	nein	ja	ja	ja
FC 9.02: Sektor des Haftungsnehmers: gültige Codierung	ja	ja	ja	ja	nein	ja	ja	ja
Satzart 09 – Haftungen	erfüllt	größtenteils erfüllt	nicht erfüllt	erfüllt	nicht erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt

Quellen: Statistik Austria; Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg; RH

Anhang IV: Prüfroutinen des RH auf Basis der Vorgaben der Statistik Austria und der Prüfroutinen des Landes Steiermark

Tabelle E: Prüfroutinen des RH auf Basis der Vorgaben der Statistik Austria und der Prüfroutinen des Landes Steiermark, Anwendung auf Haushaltsdaten 2015

Fehlercode/Fehlerbeschreibung	Burgenland	Kärnten	Nieder- österreich	Ober- österreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg
	Gemeinden mit Fehler: Anzahl (in %)							
Prüfroutinen nach Statistik Austria – Plausibilitätsprüfung ¹								
Allg.1.1 – Stat. Aust. Allg.: Satzartangabe ungültig	–	–	–	–	–	–	–	–
Allg.1.2 – Stat. Aust. Allg.: Jahr nicht 2015	–	–	–	–	1 (1 %)	–	–	–
Allg.1.3 – Stat. Aust. Allg.: Quartal nicht 0 (Jahresdaten)	–	–	–	1 (0 %)	–	–	–	–
Allg.1.4 – Stat. Aust. Allg.: Monat nicht 0 (Jahresdaten)	–	–	–	–	–	–	–	–
Allg.1.5 – Stat. Aust. Allg.: ID–Art nicht 'GKZ'	–	–	–	–	–	–	–	–
Allg.1.6 – Stat. Aust. Allg.: ID–Nr ist keine 5–stellige Zahl	–	–	–	–	–	–	–	–
1.1.1 – SA01 Stat. Aust.: Verantwortlicher fehlt	–	4 (3 %)	–	237 (54 %)	–	–	–	–
1.1.2 – SA01 Stat. Aust.: Sachbearbeiter fehlt	–	–	–	61 (14 %)	–	–	–	–
1.1.3 – SA01 Stat. Aust.: Telefonnummer fehlt	–	–	–	–	–	–	–	–
1.1.4 – SA01 Stat. Aust.: Schnittstellenversion fehlt	–	–	–	–	–	–	–	–
1.2.1 – SA01 Stat. Aust.: Erstellungsdatum fehlt	–	–	–	–	–	–	–	–
1.2.2 – SA01 Stat. Aust.: Beschlussdatum RA fehlt	–	–	–	–	–	–	–	–
1.2.3 – SA01 Stat. Aust.: Datum VA laufendes Jahr fehlt	–	–	–	31 (7 %)	2 (2 %)	–	–	–
1.2.4 – SA01 Stat. Aust.: Datum VA Folgejahr fehlt	–	–	–	–	–	–	–	–
1.2.5 – SA01 Stat. Aust.: Datum MFP fehlt	–	–	–	–	–	–	–	–
2.0.1 – SA02 Stat. Aust.: Satzart 2 fehlt	–	–	–	–	–	–	–	–
2.1.0 – SA02 Stat. Aust.: Alle Betragsfelder Null	–	–	–	–	–	–	–	–
2.1.1 – SA02 Stat. Aust. HH–Konto: ungültiger Ansatz	–	–	–	–	–	–	–	–
2.1.2 – SA02 Stat. Aust. HH–Konto: ungültiger Ansatz	3 (2 %)	2 (2 %)	24 (4 %)	–	–	–	–	1 (1 %)
2.1.3 – SA02 Stat. Aust. HH–Konto: ungültige Postengruppe	22 (13 %)	85 (64 %)	479 (84 %)	26 (6 %)	–	13 (5 %)	1 (0 %)	1 (1 %)
2.1.4 – SA02 Stat. Aust. HH–Konto: HH–Hinweis 1 2 5 6 – keine VA–wirksame Post	23 (13 %)	49 (37 %)	499 (87 %)	179 (40 %)	79 (66 %)	29 (10 %)	273 (98 %)	1 (1 %)
2.1.5 – SA02 Stat. Aust. HH–Konto: HH–Hinweis 0 9 – VA–wirksame Post	169 (99 %)	132 (100 %)	570 (99 %)	438 (99 %)	117 (98 %)	29 (10 %)	279 (100 %)	–
2.1.6 – SA02 Stat. Aust. HH–Konto: Ausgaben–Posten nicht in HH 1 od. 5	–	6 (5 %)	6 (1 %)	–	1 (1 %)	–	1 (0 %)	–
2.1.7 – SA02 Stat. Aust. HH–Konto: ordentl. Ausgaben–Posten (5) nicht in HH 1	–	–	–	–	–	–	–	–
2.1.8 – SA02 Stat. Aust. HH–Konto: ordentl. Ausgaben–Posten (65) nicht in HH 1	–	2 (2 %)	238 (42 %)	1 (0 %)	–	–	1 (0 %)	–
2.1.9 – SA02 Stat. Aust. HH–Konto: Einnahmen–Posten (8) nicht in HH 2 oder 6	–	–	–	–	–	–	–	–
2.1.10 – SA02 Stat. Aust. HH–Konto: ordentl. Ausgaben–Posten (65) nicht in HH 1	1 (1 %)	2 (2 %)	102 (18 %)	3 (1 %)	13 (11 %)	4 (1 %)	8 (3 %)	5 (5 %)

Fehlercode/Fehlerbeschreibung	Burgenland	Kärnten	Nieder- österreich	Ober- österreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg
	Gemeinden mit Fehler: Anzahl (in %)							
2.1.11 – SA02 Stat. Aust. HH-Konto: PUKL 83 / 84 / 853–857 in falschen AUAs	3 (2 %)	5 (4 %)	208 (36 %)	8 (2 %)	16 (13 %)	–	3 (1 %)	2 (2 %)
2.1.12 – SA02 Stat. Aust. HH-Konto: Postengruppen 850 u. 852 nicht in HH 2	–	–	3 (1 %)	–	–	–	1 (0 %)	1 (1 %)
2.1.13 – SA02 Stat. Aust. HH-Konto: Ertragsanteile: nicht Ansatz 925 oder nicht HH 2	–	–	–	–	–	–	–	–
2.1.14 – SA02 Stat. Aust. Codierung: Ungültiges Kennzeichen f. Vergütung	1 (1 %)	4 (3 %)	23 (4 %)	1 (0 %)	1 (1 %)	2 (1 %)	2 (1 %)	–
2.1.15 – SA02 Stat. Aust. Codierung: Fehlende Ansatzbezeichnung in HH 1, 2, 5, 6	–	–	14 (2 %)	1 (0 %)	–	–	1 (0 %)	–
2.1.16 – SA02 Stat. Aust. Codierung: Fehlende Postbezeichnung	–	–	–	–	–	–	–	–
3.1.0 – SA03 Stat. Aust.: Alle Betragsfelder Null	–	2 (2 %)	–	2 (0 %)	–	–	–	–
3.1.1 – SA03 Stat. Aust. Codes: Inexistentes Finanzierungsinstrument	–	–	–	–	–	–	–	–
3.1.2 – SA03 Stat. Aust. Codes: Ansatz nicht in VRV	–	–	4 (1 %)	2 (0 %)	–	–	–	–
3.1.3 – SA03 Stat. Aust. Codes: Gläubiger / Sektor ungültig	–	–	–	–	–	–	–	–
3.1.4 – SA03 Stat. Aust. Codes: Ländercode ungültig	–	–	–	–	–	–	–	–
3.1.5 – SA03 Stat. Aust. Codes: Währungscode ungültig	–	–	5 (1 %)	2 (0 %)	–	–	–	–
3.1.6 – SA03 Stat. Aust. Codes: Empfänger ungültig	–	–	–	–	–	–	–	–
3.1.7 – SA03 Stat. Aust. Codes: Währungscode ungültig	–	–	1 (0 %)	–	–	–	–	–
3.1.8 – SA03 Stat. Aust. Codes: Währungscode ungültig	–	–	–	–	–	–	–	–
3.1.9 – SA03 Stat. Aust. Kombis: Finanzierungsinstrument / Kondition	1 (1 %)	4 (3 %)	265 (46 %)	40 (9 %)	22 (18 %)	–	–	15 (16 %)
3.1.10 – SA03 Stat. Aust. Kombis: Finanzierungsinstrument / Deckungsart	2 (1 %)	–	19 (3 %)	–	–	–	–	–
3.1.11 – SA03 Stat. Aust. Kombis: Gläubiger passt nicht zu Land	–	–	1 (0 %)	–	–	–	–	–
3.1.12 – SA03 Stat. Aust. Summen: Endstand nicht Anfangsstand +Zugang –Abgang	–	1 (1 %)	–	–	1 (1 %)	–	–	–
3.1.13 – SA03 Stat. Aust. Laufzeit: Start ungültig	–	–	1 (0 %)	–	–	–	–	2 (2 %)
3.1.14 – SA03 Stat. Aust. Laufzeit: Ende ungültig	–	–	–	–	6 (5 %)	–	–	–
3.1.15 – SA03 Stat. Aust. Laufzeit: Ende vor Anfang	–	4 (3 %)	1 (0 %)	–	6 (5 %)	–	–	–
3.2.1 – SA03 Stat. Aust. Codes: Finanzierungsinstrument passt nicht zu Gläubiger/Sektor	–	–	–	–	–	–	–	–
4.1.0 – SA04 Stat. Aust.: Alle Betragsfelder Null	–	1 (1 %)	–	–	–	–	–	–
4.1.1 – SA04 Stat. Aust. Codes: Ansatz nicht in VRV	–	8 (6 %)	1 (0 %)	–	–	–	–	–
4.1.2 – SA04 Stat. Aust. Codes: Vermögensgruppe nicht in VRV	–	1 (1 %)	6 (1 %)	–	–	–	–	28 (29 %)
4.1.3 – SA04 Stat. Aust. Codes: Ungültige Vermögensgruppe	–	1 (1 %)	12 (2 %)	1 (0 %)	–	–	–	87 (91 %)
4.1.4 – SA04 Stat. Aust. Codes: Schuldner ungültig	–	–	5 (1 %)	–	–	–	–	–
4.1.5 – SA04 Stat. Aust. Codes: Ländercode ungültig	–	–	–	–	–	–	–	–
4.1.6 – SA04 Stat. Aust. Codes: Währungscode ungültig	–	–	1 (0 %)	4 (1 %)	–	–	–	–
4.1.7 – SA04 Stat. Aust. Codes: Kennzeichnung notleidend ungültig	–	–	–	–	–	–	–	–
4.1.8 – SA04 Stat. Aust. Codes: Firmenbuchnummer ungültig	1 (1 %)	9 (7 %)	30 (5 %)	62 (14 %)	41 (34 %)	17 (6 %)	–	21 (22 %)

Fehlercode/Fehlerbeschreibung	Burgenland	Kärnten	Nieder- österreich	Ober- österreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg
	Gemeinden mit Fehler: Anzahl (in %)							
4.1.9 – SA04 Stat. Aust. Summen: Endstand nicht Anfangs- stand +Zugang –Abgang	–	2 (2 %)	3 (1 %)	–	1 (1 %)	–	2 (1 %)	1 (1 %)
4.1.10 – SA04 Stat. Aust. Laufzeit: Start ungültig	–	–	1 (0 %)	2 (0 %)	–	–	–	1 (1 %)
4.1.11 – SA04 Stat. Aust. Laufzeit: Ende ungültig	–	–	1 (0 %)	2 (0 %)	1 (1 %)	–	–	1 (1 %)
4.1.12 – SA04 Stat. Aust. Laufzeit: Ende vor Anfang	5 (3 %)	5 (4 %)	16 (3 %)	8 (2 %)	6 (5 %)	–	–	1 (1 %)
5.1.0 – SA05 Stat. Aust.: Alle Betragsfelder Null	–	–	–	–	–	–	–	–
5.1.1 – SA05 Stat. Aust. Codes: Ansatz nicht in VRV	4 (2 %)	5 (4 %)	8 (1 %)	13 (3 %)	4 (3 %)	–	2 (1 %)	–
5.1.2 – SA05 Stat. Aust. Codes: Vermögensgruppe nicht in VRV	11 (6 %)	7 (5 %)	34 (6 %)	12 (3 %)	6 (5 %)	8 (3 %)	22 (8 %)	23 (24 %)
5.1.3 – SA05 Stat. Aust. Codes: Ungültige Vermögensgruppe	–	–	5 (1 %)	–	3 (3 %)	–	–	5 (5 %)
5.1.4 – SA05 Stat. Aust. Summen: Endstand nicht Anfangs- stand +Zugang –Abgang	–	–	–	1 (0 %)	–	–	–	–
6.1.1 – SA06 Stat. Aust.: ungültiger Ansatz laut VRV / ungül- tiger Code	–	–	5 (1 %)	–	–	–	–	–
6.1.2 – SA06 Stat. Aust.: ungültige Meldegruppe	–	–	20 (3 %)	1 (0 %)	5 (4 %)	–	–	–
6.1.3 – SA06 Stat. Aust.: ungültiger Personenkreis	–	–	22 (4 %)	1 (0 %)	5 (4 %)	–	–	–
7.1.1 – SA07 Stat. Aust.: ungültiger Ansatz laut VRV / ungül- tiger Code	–	–	–	–	–	–	–	–
7.1.2 – SA07 Stat. Aust.: Pos.Nr.1 fehlt	–	–	–	–	–	–	–	–
7.1.3 – SA07 Stat. Aust.: Pos.Nr.2 fehlt	–	–	1 (0 %)	4 (1 %)	1 (1 %)	–	–	–
7.1.4 – SA07 Stat. Aust.: GS–Hebesatz ungültig	–	–	3 (1 %)	–	4 (3 %)	–	–	2 (2 %)
8.1.1 – SA08 Stat. Aust.: Beteiligungsverhältnis ungültig	–	–	–	–	–	–	–	–
8.1.2 – SA08 Stat. Aust.: Sektor d. Beteiligung ungültig	–	–	–	–	–	–	–	–
8.1.3 – SA08 Stat. Aust.: ID–Art d. Beteiligung ungültig	2 (1 %)	–	29 (5 %)	1 (0 %)	17 (14 %)	–	–	49 (51 %)
8.1.4 – SA08 Stat. Aust.: ID–Nummer d. Beteiligung ungültig	3 (2 %)	–	66 (12 %)	4 (1 %)	15 (13 %)	–	–	5 (5 %)
8.1.5 – SA08 Stat. Aust.: ID–Art d. Mutter d. ind. Beteiligung ungültig	–	–	11 (2 %)	2 (0 %)	1 (1 %)	1 (0 %)	–	4 (4 %)
8.1.6 – SA08 Stat. Aust.: Name der Einheit fehlt	2 (1 %)	2 (2 %)	–	1 (0 %)	–	–	–	–
8.1.7 – SA08 Stat. Aust.: Postleitzahl der Einheit fehlt	3 (2 %)	5 (4 %)	16 (3 %)	1 (0 %)	–	–	–	–
8.1.8 – SA08 Stat. Aust.: Ort der Einheit fehlt	3 (2 %)	5 (4 %)	12 (2 %)	1 (0 %)	–	–	–	–
9.1.1 – SA09 Stat. Aust.: Ungültige Risikoklasse	2 (1 %)	5 (4 %)	34 (6 %)	21 (5 %)	15 (13 %)	11 (4 %)	–	–
9.1.2 – SA09 Stat. Aust.: Ungültiger Sektorcode	–	–	–	–	–	–	–	–
9.1.3 – SA09 Stat. Aust.: Endstand nicht Anfangsstand+Zugang–Abgang	–	–	–	–	–	–	–	–
9.1.4 – SA09 Stat. Aust. Laufzeit: Start ungültig	–	–	1 (0 %)	1 (0 %)	–	–	–	–
9.1.5 – SA09 Stat. Aust. Laufzeit: Ende ungültig	–	–	3 (1 %)	2 (0 %)	2 (2 %)	–	–	–
9.1.6 – SA09 Stat. Aust. Laufzeit: Ende vor Anfang	1 (1 %)	5 (4 %)	15 (3 %)	26 (6 %)	10 (8 %)	–	2 (1 %)	–
9.1.7 – SA09 Stat. Aust.: Name des Haftungsnehmers fehlt	–	–	2 (0 %)	38 (9 %)	–	–	–	–

¹ werden zu einem Fehlercode keine Gemeinden mit Fehler ausgewiesen, wird dies durch nachstehendes Zeichen dargestellt. "–"

Quellen: Statistik Austria; RH

Anhang V: Datenblatt der Statistik Austria zur Nacherhebung 2015

Tabelle F: Datenblatt der Statistik Austria zur Nacherhebung 2015, Beispielgemeinde aus Niederösterreich anonymisiert

BDL	POL	GKZ	NR Fix	Bezeichnung 1	Bezeichnung 2	Wert in EUR Endstand Vorjahr	Wert in EUR Anfangsstand Datenlieferung	Wert in EUR Endstand Datenlieferung	Wert in EUR Korrektur Endstand	Nacherhebung	Anmerkung XXX ¹
3	3XX	3XXXX	011	Ausgaben	ordentlich	2.030.865	–	2.245.573			
3	3XX	3XXXX	012	Ausgaben	außerordentlich	546.182	–	2.412.246			
3	3XX	3XXXX	021	Einnahmen	ordentlich	2.030.945	–	2.245.660			
3	3XX	3XXXX	022	Einnahmen	außerordentlich	546.184	–	2.412.245			
3	3XX	3XXXX	101	Gesamt-schulden	Deckungsart 1	540.748	577.411	507.510		ja	Endstand bitte kontrollieren
3	3XX	3XXXX	102	Gesamt-schulden	Deckungsart 2	810.216	246.216	268.240		ja	Endstand bitte kontrollieren
3	3XX	3XXXX	103	Gesamt-schulden	Deckungsart 3	–	–	–		ja	Endstand bitte kontrollieren
3	3XX	3XXXX	104	Gesamt-schulden	Deckungsart 4	–	–	–		ja	Endstand bitte kontrollieren
3	3XX	3XXXX	109	Gesamt-schulden	Summe Deckungsart	1.350.964	823.627	775.750		ja	Endstand bitte kontrollieren
3	3XX	3XXXX	111	Gesamt-schulden	Gläubiger 11 (1a, VRV)	–	–	–		ja	Endstand bitte kontrollieren
3	3XX	3XXXX	112	Gesamt-schulden	Gläubiger 12 (1b, VRV)	–	–	–		ja	Endstand bitte kontrollieren
3	3XX	3XXXX	121	Gesamt-schulden	Gläubiger 21 (2a, VRV)	1.301.953	774.617	724.491		ja	Endstand bitte kontrollieren
3	3XX	3XXXX	122	Gesamt-schulden	Gläubiger 22 (2b, VRV)	–	–	–		ja	Endstand bitte kontrollieren
3	3XX	3XXXX	131	Gesamt-schulden	Gläubiger 31 (3a, VRV)	–	–	–		ja	Endstand bitte kontrollieren
3	3XX	3XXXX	132	Gesamt-schulden	Gläubiger 32 (3b, VRV)	49.011	49.010	51.259		ja	Endstand bitte kontrollieren
3	3XX	3XXXX	133	Gesamt-schulden	Gläubiger 33 (3c, VRV)	–	–	–		ja	Endstand bitte kontrollieren
3	3XX	3XXXX	134	Gesamt-schulden	Gläubiger 34 (3d, VRV)	–	–	–		ja	Endstand bitte kontrollieren
3	3XX	3XXXX	141	Gesamt-schulden	Gläubiger 41 (4a, VRV)	–	–	–		ja	Endstand bitte kontrollieren
3	3XX	3XXXX	142	Gesamt-schulden	Gläubiger 42 (4b, VRV)	–	–	–		ja	Endstand bitte kontrollieren
3	3XX	3XXXX	149	Gesamt-schulden	SUMME Gläubiger	1.350.964	823.627	775.750		ja	Endstand bitte kontrollieren
3	3XX	3XXXX	201	Schulden AS 85–89	Deckungsart 1	–	36.666	33.333		ja	Endstand bitte kontrollieren

Bericht des Rechnungshofes

Qualitätssicherung der Gemeindehaushaltsdaten



BDL	POL	GKZ	NR Fix	Bezeichnung 1	Bezeichnung 2	Wert in EUR Endstand Vorjahr	Wert in EUR Anfangsstand Datenlieferung	Wert in EUR Endstand Datenlieferung	Wert in EUR Korrektur Endstand	Nach-erhebung	Anmerkung XXX ¹
3	3XX	3XXXX	202	Schulden AS 85–89	Deckungsart 2	810.216	246.216	268.240		ja	Endstand bitte kontrollieren
3	3XX	3XXXX	203	Schulden AS 85–89	Deckungsart 3	–	–	–		ja	Endstand bitte kontrollieren
3	3XX	3XXXX	204	Schulden AS 85–89	Deckungsart 4	–	–	–		ja	Endstand bitte kontrollieren
3	3XX	3XXXX	209	Schulden AS 85–89	Summe Deckungsart AS 85–89	810.216	282.882	301.573		ja	Endstand bitte kontrollieren
3	3XX	3XXXX	211	Schulden AS 85–89	Gläubiger 11 (1a, VRV)	–	–	–		ja	Endstand bitte kontrollieren
3	3XX	3XXXX	212	Schulden AS 85–89	Gläubiger 12 (1b, VRV)	–	–	–		ja	Endstand bitte kontrollieren
3	3XX	3XXXX	221	Schulden AS 85–89	Gläubiger 21 (2a, VRV)	761.205	233.872	250.314		ja	Endstand bitte kontrollieren
3	3XX	3XXXX	222	Schulden AS 85–89	Gläubiger 22 (2b, VRV)	–	–	–		ja	Endstand bitte kontrollieren
3	3XX	3XXXX	231	Schulden AS 85–89	Gläubiger 31 (3a, VRV)	–	–	–		ja	Endstand bitte kontrollieren
3	3XX	3XXXX	232	Schulden AS 85–89	Gläubiger 32 (3b, VRV)	49.010	49.010	51.259		ja	Endstand bitte kontrollieren
3	3XX	3XXXX	233	Schulden AS 85–89	Gläubiger 33 (3c, VRV)	–	–	–		ja	Endstand bitte kontrollieren
3	3XX	3XXXX	234	Schulden AS 85–89	Gläubiger 34 (3d, VRV)	–	–	–		ja	Endstand bitte kontrollieren
3	3XX	3XXXX	241	Schulden AS 85–89	Gläubiger 41 (4a, VRV)	–	–	–		ja	Endstand bitte kontrollieren
3	3XX	3XXXX	242	Schulden AS 85–89	Gläubiger 42 (4b, VRV)	–	–	–		ja	Endstand bitte kontrollieren
3	3XX	3XXXX	249	Schulden AS 85–89	SUMME Gläubiger AS 85–89	810.215	282.882	301.573		ja	Endstand bitte kontrollieren
3	3XX	3XXXX	301	Beteiligungen		–	–	–			
3	3XX	3XXXX	302	Wertpapiere		–	–	–			
3	3XX	3XXXX	303	Gegebene Darlehen		–	–	–			
3	3XX	3XXXX	304	Rücklagen		15.000	15.000	15.060			
3	3XX	3XXXX	305	Haftungen		–	–	–			
3	3XX	3XXXX	401	Gemeindebedienstete	Zahl der Beamten (VZÄ)	–	–	–			
3	3XX	3XXXX	402	Gemeindebedienstete	Zahl der Öff. Bediensteten (VZÄ)	7,07	–	7,07			
3	3XX	3XXXX	403	Gemeindebedienstete	Zahl der Pensionisten	–	–	–			
3	3XX	3XXXX	411	Vermietetes Personal	Zahl der Beamten (VZÄ)	–	–	–			

BDL	POL	GKZ	NR Fix	Bezeichnung 1	Bezeichnung 2	Wert in EUR End- stand Vor- jahr	Wert in EUR Anfangs- stand Daten- lieferung	Wert in EUR Endstand Datenlie- ferung	Wert in EUR Kor- rektur Endstand	Nach- erhebung	Anmerkung XXX ¹
3	3XX	3XXXX	412	Vermietetes Personal	Zahl der Öff. Bediensteten (VZÄ)	–	–	–			
3	3XX	3XXXX	413	Vermietetes Personal	Zahl der Pen- sionisten	–	–	–			
3	3XX	3XXXX	501	Hebesatz 1		500	–	500			
3	3XX	3XXXX	502	Hebesatz 2		500	–	500			

BDL = Bundesland

POL = Politischer Bezirk

GKZ = Gemeindekennzahl

¹ Name der Mitarbeiterin der Statistik Austria anonymisiert

Quelle: Statistik Austria

R
—
H

